



SSgA SPDR ETFs EUROPE II PLC

GLOBALER NACHTRAG

10. November 2014

SSgA SPDR ETFs Europe II plc (die „**Gesellschaft**“) ist eine offene Investmentgesellschaft, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet und von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Richtlinien zugelassen wurde.

Dieser globale Nachtrag enthält eine Auflistung aller derzeit von der Zentralbank zugelassenen Fonds der Gesellschaft:-

CSD-Fonds:

SPDR MSCI World Small Cap UCITS ETF
SPDR MSCI EM Beyond BRIC UCITS ETF
SPDR Barclays 0-5 Year Sterling Corporate Bond UCITS ETF
SPDR EURO STOXX Low Volatility UCITS ETF
SPDR Russell 2000 U.S. Small Cap UCITS ETF
SPDR Russell 3000 U.S. Total Market UCITS ETF
SPDR BofA Merrill Lynch 0-5 Year EM USD Government Bond UCITS ETF
SPDR Thomson Reuters Global Convertible Bond UCITS ETF
SPDR Citi Fiscal Discipline Global Government Bond UCITS ETF
SPDR Morningstar Multi-Asset Global Infrastructure UCITS ETF
SPDR Barclays 3-5 Year Euro Government Bond UCITS ETF

ICSD-Fonds:

SPDR MSCI Europe UCITS ETF
SPDR MSCI Europe Small Cap UCITS ETF
SPDR MSCI Europe Technology UCITS ETF
SPDR AEX UCITS ETF
SPDR MSCI Europe Consumer Discretionary UCITS ETF
SPDR MSCI Europe Consumer Staples UCITS ETF
SPDR MSCI Europe Energy UCITS ETF
SPDR MSCI Europe Financials UCITS ETF
SPDR MSCI Europe Health Care UCITS ETF
SPDR MSCI Europe Industrials UCITS ETF
SPDR MSCI Europe Materials UCITS ETF
SPDR MSCI Europe Telecommunications UCITS ETF
SPDR MSCI Europe Utilities UCITS ETF

Dieser Nachtrag (der „**allgemeine Nachtrag**“) ist Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 30. September 2013 in seiner durch eine Ergänzung vom 28. Juli 2014 geänderten Fassung (der „**Prospekt**“) im Sinne der OGAW-Richtlinien. Dieser globale Nachtrag ist zusammen mit dem Prospekt und dem maßgeblichen Nachtrag zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder aufgrund des Kontextes nicht anders erforderlich, haben alle in diesem globalen Nachtrag verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Potenzielle Anleger sollten diesen globalen Nachtrag, die maßgeblichen Nachträge und den Prospekt sorgfältig und vollständig lesen. Falls Sie bezüglich des Inhalts dieses globalen Nachtrags, des Prospekts oder eines maßgeblichen Nachtrags irgendwelche Zweifel haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Wertpapiermakler, Bankberater, Anwalt, Buchprüfer und/oder Finanzberater.

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in einen Fonds die im Prospekt beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsratsmitglieder der SSgA SPDR ETFs Europe II plc (die „**Verwaltungsratsmitglieder**“), deren Namen im Abschnitt „Management“ weiter unten aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der



Gesellschaft und der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet haben, dies sicherzustellen) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung der Angaben beeinträchtigen könnte. Die Gesellschaft und die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt und den allgemeinen Nachtrag (zusammen der „Prospekt“) und den maßgeblichen Nachtrag bzw. die maßgeblichen Nachträge sorgfältig und in ihrer Gesamtheit prüfen, und sollten sich vor einer Anlageentscheidung in Bezug auf eine Anlage in einen Fonds bei einem Wertpapiermakler, Bankberater, Rechts-, Steuer- oder sonstigen Finanzberater unabhängig über folgende Punkte informieren: (a) über die gesetzlichen Vorschriften ihres Landes in Bezug auf Kauf, Besitz, Umtausch, Rückgabe und Veräußerung von Anteilen, (b) über bestehende Devisenbeschränkungen ihres Landes in Bezug auf Kauf, Besitz, Umtausch, Rückgabe und Veräußerung von Anteilen, (c) über rechtliche, steuerliche, finanzielle und sonstige Folgen in Zusammenhang mit Zeichnung, Kauf, Halten, Umtausch, Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen und d) über die Bestimmungen dieses Prospekts und des bzw. der maßgeblichen Nachtrags/Nachträge.

SSgA SPDR ETFs Europe II plc

(Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds nach irischem Recht gegründet wurde und von der Zentralbank gemäß der Verordnung von 2011 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (European Communities [Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities] Regulations 2011) zugelassen wurde.)

PROSPEKT

30. September 2013

SSgA SPDR ETFs Europe II plc (die „Gesellschaft“) und die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft (die „Verwaltungsratsmitglieder“), deren Namen im Abschnitt Management weiter unten aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft und der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet haben, dies sicherzustellen) stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Richtigkeit dieser Angaben berühren könnte. Die Gesellschaft und die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

Der allgemeine Nachtrag, der Teil dieses Prospekts ist, enthält eine Auflistung aller derzeit von der Zentralbank zugelassenen Teilfonds.

Niemand wurde ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen der einzelnen Teilfonds andere Informationen zu verbreiten oder andere Erklärungen abzugeben, als die in diesem Prospekt enthaltenen. Falls derartige Informationen gegeben oder Behauptungen aufgestellt werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass sie von der Gesellschaft genehmigt worden sind. Weder die Aushändigung dieses Prospekts oder maßgeblicher Nachträge, noch ein Verkauf von Anteilen bedeutet unter keinen Umständen, dass die hierin enthaltenen Informationen zu einem nach dem Datum dieses Prospekts liegenden Zeitpunkt richtig sind.

Die wesentlichen Anlegerinformationen (jeweils ein „KIID“) für die einzelnen Teilfonds enthalten wichtige Informationen in Bezug auf die Teilfonds, u. a. den synthetischen Risiko- und Renditeindikator (SRRI), Kosten und ggf. die historische Wertentwicklung der Teilfonds. Jeder Anleger muss vor der Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds bestätigen, dass er die maßgeblichen KIID erhalten hat. Die KIID sowie der letzte Jahresbericht und Halbjahresbericht der Gesellschaft können von der Website heruntergeladen werden.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preis von Anteilen sowohl fallen als auch steigen kann, und sie möglicherweise einen Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden können. Die zu einem gegebenen Zeitpunkt bestehende Differenz zwischen dem Zeichnungs- und Rücknahmepreis von Anteilen bedeutet, dass eine Anlage in einen Teilfonds als mittel- bis langfristig betrachtet werden sollte. Risikofaktoren, die jeder Anleger berücksichtigen sollte, sind im Abschnitt „Risikoinformationen“ weiter unten dargelegt.

Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank bedeutet nicht, dass die Zentralbank die Gesellschaft unterstützt oder für sie bürgt, und die Zentralbank ist auch nicht für den Inhalt des Prospekts verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank bedeutet nicht, dass die Zentralbank eine Gewährleistung für die Wertentwicklung der Gesellschaft übernimmt. Die Zentralbank haftet nicht für die Wertentwicklung oder eine Nichtleistung der Gesellschaft.



Anteile werden und dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder Besitzungen oder in einem Einzelstaat oder dem District of Columbia (die „Vereinigten Staaten“) oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen – gemäß Anhang I zu diesem Prospekt – angeboten, verkauft oder ausgehändigt werden. Die Anteile wurden und werden nicht gemäß dem *U.S. Securities Act of 1933* (US-Wertpapiergesetz von 1933), in der jeweils geltenden Fassung, oder gemäß den Wertpapiergesetzen eines Einzelstaates der Vereinigten Staaten registriert, und die Gesellschaft wird nicht gemäß dem *U.S. Investment Company Act of 1940* (US-Gesetz über Investmentgesellschaften), in der jeweils geltenden Fassung, registriert. Ein Weiteranbieten oder Weiterverkauf von Anteilen in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen kann einen Verstoß gegen US-Recht darstellen.

INHALTSVERZEICHNIS

ADRESSVERZEICHNIS	4
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	5
SONSTIGE INFORMATIONEN	13
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	15
RISIKOINFORMATIONEN	20
KAUF- UND VERKAUFSINFORMATIONEN	36
ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTES	42
AUSSCHÜTTUNGEN	45
GEBÜHREN UND KOSTEN	46
STEUERINFORMATIONEN	47
MANAGEMENT	53
CORPORATE GOVERNANCE	57
WO ERHALTEN SIE WEITERE INFORMATIONEN ZU DEN TEILFONDS?	58
ANHANG I – DEFINITIONEN	59
ANHANG II – ANERKANNTE MÄRKTE	64



ADRESSVERZEICHNIS

SSGA SPDR ETFs EUROPE II PLC
78 SIR JOHN ROGERSON'S QUAY
DUBLIN 2
IRLAND

Verwaltungsratsmitglieder:

Tom Finlay
Alan Jeffers
Michael Karpik
Patrick Riley

Anlageverwalter:

State Street Global Advisors Limited
20 Churchill Place
Canary Wharf
London E14 5HJ
Vereinigtes Königreich

Depotbank:

State Street Custodial Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Verwaltungsstelle

State Street Fund Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Promoter:

State Street Global Advisors
Ein Geschäftszweig der State Street Bank & Trust
Company
State Street Financial Center
One Lincoln Street
Boston, Massachusetts 02111
USA

Rechtsberater in Irland:

Matheson
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Registerstelle:

Computershare Investor Services (Ireland) Limited
Heron House
Corrig Road
Sandyford Industrial Estate
Dublin 18
Irland

Wirtschaftsprüfer:

PricewaterhouseCoopers
One Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

Gesellschaftssekretär:

Chartered Corporate Services
Taney Hall
Eglinton Terrace
Dundrum
Dublin 14
Irland

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Dieser Abschnitt ist als Einführung zu diesem Prospekt zu verstehen und Entscheidungen für eine Anlage in den Anteilen sollten auf Basis des gesamten Prospekts, einschließlich der maßgeblichen Nachträge, getroffen werden. Die Bedeutung definierter Begriffe, die in diesem Prospekt verwendet werden, ist Anhang I zu diesem Prospekt zu entnehmen.

DIE GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die am 12. März 2013 unter der Unternehmensnummer 525004 gegründet wurde, und ist von der Zentralbank als OGAW zugelassen. Das Ziel der Gesellschaft ist die gemeinsame Anlage von auf dem Kapitalmarkt aufbrachten Geldern in Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzanlagen nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß der OGAW-Verordnung. Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert, in dessen Rahmen der Verwaltungsrat mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank jeweils verschiedene Serien von Anteilen schaffen kann, die gemäß den Auflagen der Zentralbank durchgeführt werden und separate Vermögensportfolios bilden. Jede dieser Serien ist ein Teilfonds. Jeder Teilfonds trägt seine eigenen Verbindlichkeiten, und nach irischem Recht kann weder die Gesellschaft oder von der Gesellschaft ernannte Dienstleister oder die Verwaltungsratsmitglieder, Konkursverwalter, Prüfer oder Liquidatoren noch sonstige Personen auf die Vermögenswerte eines Teilfonds zur Begleichung einer Verbindlichkeit eines anderen Teilfonds zurückgreifen.

Das für jede Serie von Anteilen geführte und zu einem Teilfonds gehörende Vermögensportfolio wird gemäß den für diesen Teilfonds geltenden und im maßgeblichen Nachtrag dargelegten Anlagezielen und der Anlagepolitik investiert. Unterschiedliche Anteile werden entweder als ETF-Anteile (d. h. Anteile, die aktiv auf einem Sekundärmarkt gehandelt werden sollen) oder Nicht-ETF-Anteile (d. h. Anteile, die nicht notiert sind oder aktiv auf einem Sekundärmarkt gehandelt werden) angegeben. Anteile können in verschiedene Klassen unterteilt werden, um unter anderem den Unterschied zwischen ETF-Anteilen und Nicht-ETF-Anteilen sowie unterschiedliche Ausschüttungsregelungen, Kosten, Gebührenvereinbarungen (einschließlich unterschiedlicher Gesamtkostenquoten) und Währungen zu berücksichtigen, oder um eine Fremdwährungsabsicherung gemäß den jeweiligen Vorschriften und Auflagen der Zentralbank vorzusehen.

Die Gesellschaft wird von der State Street Bank and Trust Company beworben. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe im Zusammenhang mit der Gesellschaft ist der Promoter über seinen Anlageverwaltungsweig, State Street Global Advisors, tätig. Nähere Angaben zum Promoter sind unter der Überschrift „**Der Anlageverwalter**“ im Abschnitt „**Management**“ enthalten.

ANLAGEZIELE UND ANLAGESTRATEGIE

ANLAGEZIEL UND ANLAGESTRATEGIE EINES TEILFONDS: Die Anlageziele, Anlagestrategien und Anlagepolitik für die einzelnen Teilfonds werden im maßgeblichen Nachtrag dargelegt.

Die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds werden gemäß den Anlagebeschränkungen in der OGAW-Verordnung, die weiter unten im Abschnitt „**Anlagebeschränkungen**“ zusammengefasst werden, sowie gemäß den zusätzlichen, ggf. vom Verwaltungsrat für einen Teilfonds festgelegten und im maßgeblichen Nachtrag dargelegten Anlagebeschränkungen angelegt. Der Verwaltungsrat kann Teilfonds auflagen, die einen Index nachzubilden („**indexnachbildende Teilfonds**“) oder einen Index zu übertreffen versuchen („**aktiv gemanagte Teilfonds**“), indem sie:

- ausschließlich in Index-Wertpapiere, Wertpapiere und Geldmarktinstrumente außerhalb des Index investieren;
- ausschließlich in derivative Finanzinstrumente („**DFIs**“) investieren;
- ausschließlich in die Anteile zugrunde liegender Fonds, u. a. auch als Feeder-Fonds in einen anderen gemäß der OGAW-Verordnung zugelassenen Fonds investieren; oder
- in eine Kombination aus Index-Wertpapieren, Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten außerhalb des Index, DFIs und Anteilen zugrunde liegender Fonds investieren.

Informationen bezüglich der Anlageziele und Arten von Instrumenten oder Wertpapieren, in die der jeweilige Teilfonds investiert, sind im maßgeblichen Nachtrag dargelegt. Einzelheiten zum Portfolio der einzelnen Teilfonds und den indikativen Nettoinventarwert je Anteil („**INIW**“) finden Sie auf der Website.

Indexnachbildende Teilfonds

Indexnachbildende Teilfonds sind bestrebt, die Wertentwicklung eines Index nachzubilden und gleichzeitig den Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und der seines jeweiligen Index so gering wie möglich zu halten. Bestimmte Teilfonds sind bestrebt, dieses Ziel durch die Verwendung einer Nachbildungsstrategie, einer Optimierungsstrategie, einer Strategie der stratifizierten Stichprobe oder einer anderen Strategie zu erreichen, die jeweils vom Anlageverwalter für den jeweiligen Teilfonds als die geeignetste Strategie festgelegt wurde. Der maßgebliche Nachtrag enthält und beschreibt die Strategie, die der jeweilige Teilfonds einzusetzen beabsichtigt, und gibt an, wo Informationen über den von diesem Teilfonds nachgebildeten Index erhältlich sind.

Es folgt eine kurze Zusammenfassung der Nachbildungsstrategie, der Optimierungsstrategie und der Strategie stratifizierter Stichproben. Detaillierte Informationen zu den jeweiligen Strategien sind im maßgeblichen Nachtrag enthalten.

- Nachbildungsstrategie – diese Strategie zielt darauf ab, alle Wertpapiere des jeweiligen Index annähernd in denselben Gewichtungen wie in diesem Index physisch zu halten. Im Prinzip ist das Portfolio des Teilfonds fast ein Spiegelbild des jeweiligen Indexes.
- Optimierungsstrategie – diese Strategie zielt darauf ab, ein repräsentatives Portfolio aufzubauen, das eine dem anwendbaren Index vergleichbare Rendite liefert. Diese Strategie wird für bestimmte, Aktienindizes nachbildende Teilfonds angewandt, wenn der Index zu breit ist, um ihn zu replizieren (d. h. der Index enthält zu viele Wertpapiere, als dass sie effizient gekauft werden könnten oder ein effizientes Engagement in ihnen aufgebaut werden könnte) und/oder wenn die im Index enthaltenen Wertpapiere auf dem offenen Markt schwer erhältlich sind. Somit hält ein Teilfonds, der diese Strategie anwendet, in der Regel nur eine Teilmenge der im Index enthaltenen Wertpapiere.
- Strategie stratifizierter Stichproben – diese Strategie zielt darauf ab, ein repräsentatives Portfolio aufzubauen, das eine dem anwendbaren Index vergleichbare Rendite liefert. Diese Strategie wird für bestimmte, Fixed-Income-Indizes nachbildende Teilfonds angewandt, wenn der Index zu breit ist, um ihn zu replizieren (d. h. der Index enthält zu viele Wertpapiere, als dass sie effizient gekauft werden könnten oder ein effizientes Engagement in ihnen aufgebaut werden könnte) und/oder wenn die im Index enthaltenen Wertpapiere auf dem offenen Markt schwer erhältlich sind oder der Aufbau eines Engagements schwierig ist. Somit hält ein Teilfonds, der diese Strategie anwendet, in der Regel nur eine Teilmenge der im Index enthaltenen Wertpapiere.

Veränderungen in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Wertpapiere in dem Index, den ein Teilfonds nachbildet, erfordern normalerweise, dass dieser Teilfonds entsprechende Anpassungen oder Neuausrichtungen seiner Anlagen vornimmt, um den Index weiter nachzubilden zu können. Der Anlageverwalter wird dementsprechend versuchen, die Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Wertpapiere, die ein Teilfonds zum jeweiligen Zeitpunkt hält oder in denen er engagiert ist, soweit sinnvoll und möglich, neu auszurichten, so dass den Änderungen in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung des Index Rechnung getragen wird. Ein Teilfonds kann mitunter auch Wertpapiere halten oder ein Engagement darin aufbauen, die nicht in seinem Index enthalten sind, wenn der Anlageverwalter dies angesichts von Anlageziel und Anlagebeschränkungen des Teilfonds – oder anderer Faktoren – für angebracht hält. Die Möglichkeit solcher von einem Teilfonds vorgeschlagenen Anlagen wird im maßgeblichen Nachtrag angegeben. Andere Maßnahmen zur Neuausrichtung (Rebalancing) können von Zeit zu Zeit durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Übereinstimmung der Wertentwicklung eines Teilfonds mit der Wertentwicklung des Index aufrechterhalten wird. Für weitere Einzelheiten zu den Faktoren, die die Fähigkeit des Teilfonds einschränken können, die Wertentwicklung eines Index genau nachzubilden, sollten Anleger auch die Risikohinweise unter der Überschrift „**Indexnachbildungsrisiko**“ im Abschnitt „**Risikoinformationen**“ lesen. Informationen über die erwartete Höhe des Tracking Errors in Bezug auf einen Teilfonds sind im maßgeblichen Nachtrag enthalten, und Informationen über die tatsächliche Höhe des von einem Teilfonds verzeichneten Tracking Errors sind im letzten von der Gesellschaft veröffentlichten Abschluss enthalten.

Der Anlageverwalter verlässt sich im Hinblick auf Informationen über die Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Wertpapiere, die diesen Index bilden (die „**Index-Wertpapiere**“) allein auf den Indexanbieter. Ist es dem Anlageverwalter nicht möglich, an einem Geschäftstag diese Informationen bezüglich eines Index einzuholen oder zu verarbeiten, wird zum Zwecke aller Anpassungen die zuletzt veröffentlichte Zusammensetzung und/oder Gewichtung dieses Index herangezogen.

Aktiv gemanagte Teilfonds

Die Anlagen eines aktiv gemanagten Teilfonds werden vom Anlageverwalter oder seinen Beauftragten aktiv gemanagt, um dessen Anlageziel zu erreichen, z. B. um einen Index zu übertreffen statt ihn nur nachzubilden. Bei einem aktiv gemanagten Teilfonds hat der Anlageverwalter größere Entscheidungsfreiheit in Bezug auf die Portfolio-

Zusammensetzung des Teilfonds, vorbehaltlich der im maßgeblichen Nachtrag angegebenen Anlageziele und Anlagepolitik.

ÄNDERUNGEN DES ANLAGEZIELS UND DER ANLAGEPOLITIK EINES TEILFONDS. Änderungen der Anlageziele sowie wesentliche Änderungen der Anlagepolitik eines Teilfonds bedürfen der Zustimmung der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Eine nicht wesentliche Änderung der Anlagepolitik bedarf nicht der Zustimmung der Anteilhaber. Der Teilfonds benachrichtigt die Anteilhaber jedoch mit einer angemessenen Frist, um diesen die Möglichkeit zu geben, ihre Anteile vor Inkrafttreten der Änderung zurückzugeben. Ein Beschluss des Verwaltungsrats zur Änderung eines Indexes aus den nachstehend genannten Gründen bedarf nur dann der Zustimmung der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds durch einfachen Mehrheitsbeschluss, wenn sie als Änderung des Anlageziels oder als wesentliche Änderung der Anlagepolitik zu betrachten ist. Ansonsten wird sie den Anteilhabern nur in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank mitgeteilt.

Der Verwaltungsrat kann nach alleinigem Ermessen beschließen, den bestehenden Index eines Teilfonds zu ändern oder zu ersetzen, wenn er der Meinung ist, dass dies im besten Interesse eines Teilfonds liegt. Der Verwaltungsrat kann beispielsweise beschließen, einen solchen Index unter folgenden Umständen zu ersetzen:

- (a) Die Wertpapiere, Swaps oder sonstigen im Abschnitt „**Anlagebeschränkungen**“ beschriebenen Techniken oder Instrumente, die für die Umsetzung des Anlageziels des jeweiligen Teilfonds erforderlich sind, sind nicht mehr ausreichend liquide oder stehen anderweitig nicht in einer vom Verwaltungsrat als annehmbar betrachtete Weise für eine Anlage zur Verfügung;
- (b) die Qualität, Genauigkeit und Verfügbarkeit von Daten eines bestimmten Index haben sich verschlechtert;
- (c) aufgrund der Komponenten des anwendbaren Index würde der Teilfonds (wenn er den Index genau nachbilden soll) gegen die im Abschnitt „**Anlagebeschränkungen**“ festgelegten Beschränkungen verstoßen, und/oder die Besteuerung und/oder steuerliche Behandlung der Gesellschaft oder von Anteilhabern der Gesellschaft würden wesentlich beeinflusst;
- (d) der betreffende Index existiert nicht mehr, oder der Verwaltungsrat stellt fest, dass eine wesentliche Änderung in der Formel oder Methode zur Berechnung einer Komponente des Index vorliegt oder zu erwarten ist oder eine wesentliche Änderung einer Indexkomponente vorliegt oder zu erwarten ist;
- (e) der Indexanbieter erhöht seine Lizenzgebühren auf ein Niveau, das der Verwaltungsrat als zu hoch betrachtet;
- (f) das Eigentum des betreffenden Indexanbieters geht auf ein Unternehmen über, das vom Verwaltungsrat als nicht akzeptabel betrachtet wird, und/oder der Name des betreffenden Index ändert sich; oder
- (g) ein neuer Index verfügbar ist, der als Marktstandard für die Anleger in dem betreffenden Markt angesehen wird und/oder als für die Anteilhaber gewinnbringender als der bestehende Referenzindex angesehen werden würde.

Die obige Aufzählung ist unverbindlich und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit in Hinblick auf die Möglichkeiten des Verwaltungsrates, den Index nach eigenem Ermessen auch unter anderem Umständen zu ändern. Der Prospekt und alle maßgeblichen Nachträge werden im Falle eines Wechsels oder einer Änderung des bestehenden Index eines Teilfonds in einen anderen Index aktualisiert.

Der Verwaltungsrat wird den Namen eines Teilfonds ändern, wenn sich dessen Index ändert. Sämtliche Namensänderungen eines Teilfonds werden zuvor von der Zentralbank genehmigt, und die entsprechende Dokumentation wird aktualisiert.

EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten („**DFIs**“) durch einen Teilfonds für Anlagezwecke oder für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements wird im maßgeblichen Nachtrag beschrieben. In diesem Zusammenhang bedeutet effizientes Portfoliomanagement die Reduzierung von Risiken, einschließlich des Risikos von Nachbildungsfehlern (Tracking Error) zwischen der Wertentwicklung eines Teilfonds und der Wertentwicklung eines Index, der vom betreffenden Teilfonds nachgebildet wird, die Senkung von Kosten der Gesellschaft, die Generierung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für die Gesellschaft und die Absicherung gegen Marktbewegungen, Wechselkursrisiken oder Zinsänderungsrisiken, vorbehaltlich der im nachstehenden Abschnitt „**Anlagebeschränkungen**“ beschriebenen allgemeinen Beschränkungen. Hedging ist eine Technik, die angewandt wird, um ein Risiko aus einer Basisposition zu minimieren, indem dem Risiko durch Erwerb einer Ausgleichsposition entgegengewirkt wird. Die für Absicherungszwecke eingegangenen Positionen dürfen den Wert der Vermögenswerte, für

die ein Ausgleich geschaffen werden soll, nicht wesentlich überschreiten. In dem Maße, wie ein Teilfonds DFIs einsetzt, kann das Risiko einer erhöhten Volatilität des Nettoinventarwertes des Teilfonds bestehen.

Es folgt eine kurze Zusammenfassung der einzelnen Arten von DFIs, die für Anlagezwecke oder für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements von einem Teilfonds der Gesellschaft eingesetzt werden können. Weitere Informationen über die von den einzelnen Teilfonds eingesetzten Arten von DFIs sind entsprechend im maßgeblichen Nachtrag enthalten.

- **Futures** – Futures-Kontrakte sind Vereinbarungen, eine festgelegte Menge eines Index, einer Aktie, Anleihe oder Währung zu einem festgelegten Datum in der Zukunft zu kaufen oder zu verkaufen. Futures-Kontrakte sind börsengehandelte Instrumente, und ihr Handel unterliegt den Bestimmungen der Börsen, an denen sie gehandelt werden.
- **Devisenterminkontrakte** – Devisenterminkontrakte sind Vereinbarungen zwischen Parteien zum Austausch fester Mengen verschiedener Währungen zu einem vereinbarten Wechselkurs zu einem vereinbarten Termin in der Zukunft. Devisenterminkontrakte ähneln Devisen-Futures, nur dass sie nicht börsengehandelt, sondern stattdessen außerbörsliche (OTC-) Instrumente sind. Devisenterminkontrakte können eingesetzt werden, um die Währungsrisiken im Index zu steuern. Non-Deliverable Devisenterminkontrakte dürfen aus denselben Gründen eingesetzt werden. Sie weichen dahingehend von Standard-Devisenterminkontrakten ab, dass mindestens eine der Währungen in der Transaktion bei der Abrechnung eines aus der Transaktion resultierenden Gewinns oder Verlusts nicht geliefert werden darf. Gewinne oder Verluste werden in diesem Fall typischerweise in US-Dollar oder Euro geliefert.
- **Optionsscheine** – Optionsscheine gewähren das Recht, ein Basiswertpapier vom Emittenten zu einem festen Preis zu erwerben (im Gegensatz zu einer Option, bei der ein Dritter ein Recht zum Erwerb eines Basiswertpapiers wie nachstehend beschrieben gewährt). Ein Teilfonds kann Optionsscheine auf Wertpapiere auch als Ersatz für das direkte Engagement im Basiswertpapier halten und/oder zur Erlangung eines Engagements innerhalb der durch die Zentralbank festgelegten Grenzen.
- **Optionen** – Optionen sind Kontrakte, bei denen der Verkäufer verspricht, dass der Kontraktkäufer berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, einen bestimmten Index, eine bestimmte Aktie, Anleihe oder Währung zu einem bestimmten Preis (der Ausübungspreis) an oder vor einem bestimmten Verfallstermin oder Ausübungstermin zu kaufen oder zu verkaufen. Eine Option, die dem Käufer das Recht zum Kauf zu einem bestimmten Preis gibt, wird Kaufoption (Call-Option) genannt, und eine Option, die dem Käufer das Recht zum Verkauf gibt, wird Verkaufsoption (Put-Option) genannt. Der Teilfonds kann Call- und Put-Optionen auf Wertpapiere (einschließlich Straddles), Wertpapierindizes und Devisen kaufen und verkaufen und Optionen auf Terminkontrakte (einschließlich Straddles) und Swap-Kontrakte einsetzen und/oder Veränderungen bei Zinssätzen, Wechselkursen oder Wertpapierkursen absichern. Ein Teilfonds kann auch Optionen als Ersatz für das direkte Engagement in anderen Wertpapieren und Fonds und/oder zur Erlangung eines Engagements innerhalb der durch die Zentralbank festgelegten Grenzen einsetzen.

Einzelheiten in Bezug auf die Politik der Gesellschaft im Zusammenhang mit Sicherheiten, die im Rahmen von DFIs hereingenommen werden, sind im Abschnitt „Sicherheiten“ weiter unten enthalten.

EINSATZ PENSIONSGESCHÄFTE/UMGEKEHRTE PENSIONSGESCHÄFTE/WERTPAPIERLEIHVERTRÄGE Nach Maßgabe der in den OGAW-Mitteilungen festgelegten Auflagen und Grenzen kann die Gesellschaft Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihverträge abschließen. Für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements können Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihverträge eingesetzt werden. Anleger sollten den maßgeblichen Nachtrag lesen zur Bestätigung, ob ein Teilfonds diese Techniken einsetzt oder nicht, und für Einzelheiten zu Kosten und/oder Erträgen, die dadurch entstehen, und den Identitäten von Unternehmen, die diese erhalten.

Ein Pensionsgeschäft ist eine Vereinbarung zwischen einem Käufer und einem Verkäufer spezifizierter Wertpapiere, unter der der Verkäufer sich verpflichtet, Wertpapiere zu einem vereinbarten Preis und, in der Regel, zu einem vereinbarten Zeitpunkt zurückzukaufen (wenn die Gesellschaft der Verkäufer ist, wird die Vereinbarung von der Gesellschaft als Pensionsgeschäft kategorisiert; wenn die Gesellschaft der Käufer ist, wird die Vereinbarung von der Gesellschaft als umgekehrtes Pensionsgeschäft kategorisiert). Die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Rückkaufpreis stellt die Rendite des Käufers aus dem Pensionsgeschäft dar. Wenn der Teilfonds ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingeht sollte er sicherstellen, dass er jederzeit den vollen Betrag der Barmittel zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft kündigen kann, entweder plus aufgelaufener Zinsen oder zum aktuellen Marktwert. Sind die Barmittel jederzeit auf Basis des aktuellen Marktwerts abrufbar, sollte der aktuelle Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts zwecks Berechnung des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds benutzt werden.

Bei einem Wertpapierleihgeschäft dagegen verleiht der Verleiher Wertpapiere an den Entleiher zu Bedingungen, wonach der Entleiher innerhalb eines festgelegten Zeitraums äquivalente Wertpapiere an den Verleiher zurückgeben muss und der Entleiher an den Verleiher für die Benutzung der verliehenen Wertpapiere in diesem Zeitraum eine Gebühr zahlt. Der Teilfonds sollte sicherstellen, dass er jederzeit entlehene Wertpapiere zurückfordern kann oder von ihm eingegangene Wertpapierleihgeschäfte kündigen kann. Jeder Teilfonds kann im Rahmen eines Wertpapierleihprogramms über einen hierzu bestellten Lending Agent, wie z. B. die State Street Bank and Trust Company und ihre Konzerngesellschaften, die Wertpapiere in seinem Portfolio an Makler, Händler und andere Finanzinstitute, die für Transaktionen oder für andere Zwecke Wertpapiere leihen möchten, verleihen. Anleger sollten auch die Risikohinweise unter der Überschrift „**Risiko von Interessenkonflikten**“ im Abschnitt „**Risikoinformationen**“ für weitere Informationen in Bezug auf die Risiken, die mit der Beauftragung von Konzerngesellschaften mit Lending Agent-Diensten für die Gesellschaft verbunden sind.

Die Teilnahme an einem Wertpapierleihprogramm ermöglicht es einem Teilfonds, die durch den Verleih seiner Wertpapiere erzielten Nettoerträge zu erhalten, und, wenn er eine Barsicherheit erhält, diese Barsicherheit zu investieren. Sämtliche Erträge aus effizienten Portfoliomanagementtechniken fließen nach Abzug direkter und indirekter Betriebskosten an den betreffenden Teilfonds zurück. Gemäß den Bedingungen des maßgeblichen Wertpapierleihvertrags ist der beauftragte Lending Agent berechtigt, einen Teil der Erträge aus der Wertpapierleihe einzubehalten, um alle mit dem Wertpapierleihgeschäft verbundenen Gebühren und Kosten zu decken, u. a. für die Lieferung von Darlehen, die Verwaltung von Sicherheiten und die Bereitstellung der Schadloshaltung für die Wertpapierleihe, und diese Gebühren werden zu handelsüblichen Sätzen gezahlt. Anleger sollten auch die Risikohinweise unter der Überschrift „**Risiko der Wertpapierleihe**“ im Abschnitt „**Risikoinformationen**“ lesen.

Ein Teilfonds kann Wertpapierleihverträge, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte nur mit Kontrahenten abschließen, die mindestens ein Kredit-Rating von A-2 oder ein äquivalentes Rating von einer anerkannten Rating-Agentur haben, oder die, wenn kein Rating vorliegt, nach Einschätzung des Anlageverwalters ein implizites Rating von A-2 oder besser haben. Alternativ ist ein Kontrahent ohne Rating akzeptabel, wenn der betreffende Teilfonds für Verluste, die infolge eines Ausfalls des Kontrahenten entstehen, durch ein Rechtssubjekt entschädigt wird oder dieses dafür bürgt, das ein Rating von A-2 oder ein äquivalentes Rating hat. Der Einsatz der oben beschriebenen Techniken eines effizienten Portfoliomanagements könnte die Liquidität des Portfolios eines Teilfonds nachteilig beeinflussen und wird vom Anlageverwalter bei der Steuerung des Liquiditätsrisikos des Teilfonds berücksichtigt, und diesbezüglich sollten Anleger auch die Risikohinweise unter der Überschrift „**Liquiditätsrisiko**“ im Abschnitt „**Risikoinformationen**“ lesen.

SICHERHEITEN. Ein Teilfonds kann Wertpapierleihverträge, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte nur dann einsetzen, wenn er normaler Marktpraxis entsprechend im besten Interesse der Gesellschaft handelt und vorausgesetzt, dass die gemäß dem Wertpapierleihvertrag, Pensionsgeschäft oder umgekehrten Pensionsgeschäft (und auch gemäß DFIs) erhaltenen Sicherheiten immer die folgenden Kriterien erfüllen:

- Liquidität: Als Sicherheit erhaltene Sachanlagen müssen hoch liquide sein und auf einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der annähernd ihrer Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Erhaltene Anlagen müssen auch die Bestimmungen der Unterabsätze 5.1 und 5.2 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ erfüllen.
- Bewertung: Als Sicherheit erhaltene Anlagen müssen mindestens täglich bewertet werden, und Anlagen, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, werden nicht angenommen, sofern es nicht entsprechende konservative Sicherheitsabschläge gemäß der Sicherheitenmanagementpolitik der Gesellschaft gibt.
- Emittentenbonität: Als Sicherheit erhaltene Anlagen müssen von hoher Qualität sein.
- Korrelation: Als Sicherheit erhaltene Anlagen müssen von einem Unternehmen emittiert sein, das vom maßgeblichen Kontrahenten unabhängig ist, und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung des Kontrahenten aufweisen.
- Anlagenkonzentration: Als Sicherheit erhaltene Anlagen sollten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend gestreut sein. Das Engagement eines Teilfonds in einem Emittenten durch die Entgegennahme von Anlagen in diesen Fällen darf 20 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht überschreiten.
- Unmittelbar verfügbar: Als Sicherheit erhaltene Anlagen sollten jederzeit von der Gesellschaft ohne Berufung auf den oder Genehmigung vom Kontrahenten in voller Höhe eintreibbar sein.

Es ist geplant, dass jeder Teilfonds die folgenden Sicherheitenarten akzeptiert:

- Barmittel;
- Staats- oder andere öffentliche Anleihen;
- von maßgeblichen Instituten ausgegebene Einlagezertifikate;

- von maßgeblichen Instituten oder durch Nichtbanken ausgegebene Unternehmensanleihen, wenn die Emission oder der Emittent die Eignungskriterien des Anlageverwalters erfüllen, um zu gewährleisten, dass die Sicherheiten erstklassig sind; und
- Aktien, die an einer Wertpapierbörse im EWR, in der Schweiz, in Kanada, in Japan, in den Vereinigten Staaten, auf Jersey, auf Guernsey, auf der Isle of Man, in Australien, in Neuseeland, Hongkong oder Singapur gehandelt werden.

Die Gesellschaft hat eine Politik für Sicherheitsabschläge in Bezug auf jede Kategorie von Vermögenswerten etabliert, die als Sicherheiten hereingenommen werden. Diese Politik berücksichtigt die Charakteristika der jeweiligen Kategorie von Vermögenswerten, einschließlich der Bonität des Emittenten der Sicherheiten, der Preisvolatilität der Sicherheiten und der Ergebnisse von Stresstests, die gemäß der Stresstestpolitik durchgeführt werden können. Der Wert der Sicherheiten, der Politik für Sicherheitsabschläge entsprechend angepasst, muss jederzeit mindestens der Höhe des jeweiligen Kontrahentenrisikos entsprechen.

Bis zum Ablauf des Pensionsgeschäfts, umgekehrten Pensionsgeschäfts oder Wertpapierleihvertrages müssen diesbezüglich erhaltene Sicherheiten: (a) täglich zum Marktwert bewertet werden; und (b) jederzeit denselben oder einen höheren Wert haben als der investierte Betrag oder die entliehenen Wertpapiere.

Sicherheiten müssen von der Depotbank oder deren Vertreter (im Fall einer Eigentumsübertragung) gehalten werden. Dies gilt nicht in dem Fall, dass keine Eigentumsübertragung erfolgt. Dann können die Sicherheiten von einem Dritt-Verwahrer gehalten werden, der einer sachverständigen Überwachung unterliegt und keinen Bezug zum Lieferanten der Sicherheiten hat.

Einzelheiten zu den durch Techniken eines effizienten Portfoliomanagements eingegangenen Risiken, den eingesetzten Kontrahenten, der Art und Höhe der zur Reduzierung dieser Risiken erhaltenen Sicherheiten und Erträge und Aufwendungen die, direkt oder indirekt, durch die Wertpapierleihe entstanden sind, werden in den periodischen Berichten der Gesellschaft angegeben.

Teilfonds, die für mindestens 30 % ihrer Anlagen Sicherheiten erhalten, werden regelmäßigen Stresstests gemäß der Politik der Gesellschaft für Liquiditätsstresstests unterzogen, um das mit den erhaltenen Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko zu beurteilen.

WIEDERANLAGE VON SICHERHEITEN. Erhaltene Sachsicherheiten dürfen von der Gesellschaft weder verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden. Erhaltene Barsicherheiten sollten nur wie folgt investiert werden:

- Einlagen bei oder Einlagenzertifikate begeben von einem EU-Kreditinstitut, einer in den restlichen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassenen Bank, einer in einem Unterzeichnerstaat (außer einem EU-Mitgliedstaat oder einem Mitgliedstaat des EWR) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 (die Schweiz, Kanada, Japan, die Vereinigten Staaten) zugelassenen Bank oder einem auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut („**maßgebliche Institute**“);
- erstklassige Staatsanleihen;
- umgekehrte Pensionsgeschäfte, sofern die Geschäfte mit maßgeblichen Instituten getätigt werden und der Teilfonds jederzeit den vollen Barbetrag periodengerecht abrufen kann; und
- kurzfristige Geldmarktfonds, vorausgesetzt, dass im Fall von Anlagen in einem Teilfonds, der von einer Konzerngesellschaft des Anlageverwalters verwaltet wird, keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr von dem zugrunde liegenden Geldmarktfonds erhoben werden kann.

Erhaltene und auf das Risiko eines Teilfonds investierte Barsicherheiten müssen diversifiziert angelegt werden, so dass höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds durch diese Anlage dem Risiko in Bezug auf einen einzelnen Emittenten ausgesetzt sind. Angelegte Barsicherheiten dürfen weder beim Kontrahenten noch bei einem nahe stehenden Unternehmen des Kontrahenten hinterlegt werden; eine Anlage dieser Barsicherheiten in Wertpapiere dieser Akteure ist ebenfalls ausgeschlossen. Die Gesellschaft muss sich jederzeit vergewissert haben, dass sie bei der Anlage von Barsicherheiten in der Lage ist, ihren Rückzahlungspflichten nachzukommen. Sämtliche auf Wertpapiere gezahlten Zinsen oder Dividenden, die Gegenstand solcher Wertpapierleihverträge sind, fallen dem betreffenden Teilfonds zu. Anleger sollten beachten, dass investierte Barsicherheiten dem normalen Marktrisiko und anderen Anlagenrisiken unterliegen. Wir verweisen auf den Unterabsatz „**Risiko der Wertpapierleihe**“ im Abschnitt „**Risikoinformationen**“.

RISIKOMANAGEMENT. Der Beitrag von DFIs und der Einsatz anderer, oben beschriebenen Techniken eines effizienten Portfoliomanagements zum Risikoprofil eines Teilfonds werden in dessen Anlagepolitik offen gelegt. Ein Einsatz von Techniken eines effizienten Portfoliomanagements durch einen Teilfonds darf nicht zu einer Änderung in der Anlagepolitik

des Teilfonds führen oder das Risikoprofil des Teilfonds wesentlich erhöhen. Obwohl ein Teilfonds durch seinen Einsatz von DFIs und Techniken eines effizienten Portfoliomanagements fremdfinanziert sein kann, wird das daraus resultierende Gesamtrisiko des Teilfonds nicht dessen gesamtes Nettovermögen übersteigen, d. h. der Teilfonds darf nur bis zu 100 % seines Nettoinventarwertes fremdfinanziert sein.

Das Gesamtrisiko und die Fremdfinanzierung der einzelnen Teilfonds wird mittels dem sog. „Commitment Approach“ berechnet. Bei diesem Ansatz werden die DFI-Positionen der einzelnen Teilfonds in die entsprechenden Positionen in den zugrunde liegenden Vermögenswerten umgerechnet, und es wird versucht sicherzustellen, dass das DFI-Risiko in Bezug auf etwaige zukünftige „Verpflichtungen“ (*Commitments*), denen der Teilfonds (ggf.) unterliegt, überwacht wird. Anleger sollten den Abschnitt „**Risikoinformationen**“ lesen, um sich über die mit dem Einsatz von DFIs verbundenen Risiken zu informieren. Der Anlageverwalter wendet für jeden Teilfonds einen Risikomanagementprozess an, der ihn in die Lage versetzt, die verschiedenen mit DFIs, dem Einsatz von Techniken eines effizienten Portfoliomanagements und der Sicherheitenmanagement verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu managen. Der Anlageverwalter wird nur DFIs einsetzen, die vom jeweils gültigen Risikomanagementprozess abgedeckt sind. Eine Erklärung zu diesem Risikomanagementprozess wurde bei der Zentralbank eingereicht und von dieser genehmigt. Falls ein Teilfonds plant, zusätzliche Arten von DFIs einzusetzen, müssen der Risikomanagementprozess und der maßgebliche Nachtrag entsprechend geändert werden. Die Gesellschaft wird den Anteilinhabern auf Aufforderung ergänzende Informationen in Bezug auf die für das Risikomanagement angewandten Methoden vorlegen, wozu u. a. auch die angewandten quantitativen Grenzwerte und alle jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der Hauptanlagekategorien gehören.

KREDITAUFNAHME. Jeder Teilfonds kann bei einer Bank Kredite in Höhe von bis zu 10 % seines Nettoinventarwertes aufnehmen, jedoch nur vorübergehend. Ein Teilfonds kann über Parallelkredite (Back-to-Back-Loans) Devisen erwerben. Auf diese Weise erworbene Devisen werden nicht als Kreditaufnahme im Sinne der Verordnung 103(1) der OGAW-Verordnung eingestuft, vorausgesetzt, dass die Gegeneinlage (a) auf die Basiswährung des Teilfonds lautet und (b) dem Wert des ausstehenden Fremdwährungskredits entspricht oder diesen übersteigt.

POOLING. Vorbehaltlich der allgemeinen Bestimmungen der Satzung und in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank kann der Verwaltungsrat für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements, wenn die Anlagepolitik der Teilfonds dies erlaubt, beschließen, dass Vermögenswerte bestimmter Teilfonds zusammen mit den Vermögenswerten anderer Teilfonds verwaltet werden. Dies erfolgt durch die Einrichtung eines Vermögenspools („**Pool**“), der aus von allen Teilfonds, die sich am Pool beteiligen („**teilnehmende Teilfonds**“), gelieferten Barmittel und Anlagen besteht. Diese Technik wird als Pooling bezeichnet.

Gelegenheiten zur Einrichtung von Pooling-Vereinbarungen entstehen, wenn die Anlageziele und die Anlagepolitik teilnehmender Teilfonds ähnlich genug sind, so dass die von einem teilnehmenden Teilfonds gelieferten Vermögenswerte auf eine Weise verwaltet werden können, die der aller anderen teilnehmenden Teilfonds im Pool ähnelt. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass die Anlageziele und die Anlagepolitik jedes teilnehmenden Teilfonds im Pool identisch sind. Es genügt, dass der Anlageverwalter in der Lage ist, den Pool als ein Portfolio von Vermögenswerten zu verwalten und dabei die für jeden teilnehmenden Teilfonds geltenden Anlageziele, die Anlagepolitik und die Beschränkungen einzuhalten.

Ein Pool ist kein eigenständiges Rechtssubjekt, und ein Anleger kann nicht direkt in einen Pool investieren. Der Anlageverwalter darf die Vermögenswerte eines Teilfonds erst nach vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats auf gepoolter Basis verwalten. Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, die Teilnahme eines Teilfonds am Pool durch Mitteilung an den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und die Depotbank zu beenden. Bei Teilfonds, die sich am „Pooling“ beteiligen, sind weitere Einzelheiten im maßgeblichen Nachtrag enthalten.

Betriebliche Aspekte

Vermögenswerte können von einem teilnehmenden Teilfonds jederzeit in den Pool eingeliefert und aus diesem wieder entnommen werden. Es werden Aufzeichnungen über alle Vermögenswerte geführt, die von einem teilnehmenden Teilfonds in den Pool eingeliefert werden, sowie über die prozentuale Zuteilung jedes der gepoolten Vermögenswerte innerhalb des Pools, die jedem teilnehmenden Teilfonds zuzurechnen ist, und diese Zuteilung erfolgt anteilig an jedem Handelstag. Diese prozentuale Zuteilung erfolgt für alle im Pool gehaltenen Vermögenswerte. Wenn zusätzliche Barmittel oder Wertpapiere von einem teilnehmenden Teilfonds in den Pool eingeliefert oder diesem entnommen werden, wird der Zuteilungsprozentsatz jedes teilnehmenden Teilfonds zur Berücksichtigung der Änderung angepasst. Wo ein Barmittelbeitrag geleistet wird, kann ein Abzug vorgenommen werden, wenn der Anlageverwalter dies für erforderlich hält, um Transaktionskosten und Abgaben zu begleichen, die bei der Anlage der betreffenden Barmittel entstehen. Gleichmaßen kann im Fall einer Barmittelentnahme ein Abzug vorgenommen werden, um Transaktionskosten für die

Veräußerung der Wertpapiere zu berücksichtigen. Transaktionskosten, die mit dem Beitritt oder Austritt eines teilnehmenden Teilfonds zum/aus dem Pool verbunden sind, werden von diesem teilnehmenden Teilfonds getragen. Dividenden, Zinsen und sonstige Ertragsausschüttungen, die in Bezug auf Vermögenswerte eingehen, werden *anteilig* dem Bestand des teilnehmenden Teilfonds zugeteilt. Zur Klarstellung wird festgehalten: Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den gepoolten Vermögenswerten werden unter dem/den teilnehmenden Teilfonds gemäß den vom teilnehmenden Teilfonds geführten Aufzeichnungen durch die Verwaltungsstelle und die Depotbank zugeteilt.

Anleger sollten beachten, dass die Pooling-Vereinbarung dazu führen kann, dass sich die Zusammensetzung der Vermögenswerte eines Teilfonds infolge von Zeichnungen und Rücknahmen in einem anderen teilnehmenden Teilfonds ändert, woraufhin der Anlageverwalter Vermögenswerte für den Pool veräußern oder erwerben müsste oder möglicherweise die Höhe der von einem Teilfonds gehaltenen zusätzlichen liquiden Mittel anheben muss.

Verwahrung von Vermögenswerten

Indem sie sich auf einen gemeinsamen, vom Buchhaltungssystem der Verwaltungsstelle erstellten Satz Aufzeichnungen stützt, stellt die Depotbank jederzeit sicher, dass sie in der Lage ist, die Vermögenswerte eines Teilfonds zu identifizieren, selbst wenn die Unterlagen der Unterdepotbank die Vermögenswerte als in einem Pool gehalten ausweisen.

Beendigung

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, die Teilnahme eines Teilfonds am Pool durch Mitteilung an den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und die Depotbank zu beenden. Bei einer solchen Beendigung wird die Beteiligung jedes teilnehmenden Teilfonds am Pool an den betreffenden teilnehmenden Teilfonds zurückübertragen.

KAUF- UND VERKAUFSINFORMATIONEN

PRIMÄRMÄRKTE. Ein Teilfonds wird an bestimmte institutionelle Anleger (in der Regel Market Maker oder andere große Makler/Händler) ETF-Anteile in großem Volumen gemäß den Bedingungen dieses Prospekts ausgeben (bzw. von diesen zurücknehmen). ETF-Anteile können gegen Barmittel, Wertpapiere oder eine Kombination aus Barmitteln und Wertpapieren ausgegeben und zurückgenommen werden.

Ein Teilfonds wird Nicht-ETF-Anteile an Anleger gemäß den Bedingungen dieses Prospekts ausgeben (bzw. von diesen zurücknehmen). Nicht-ETF-Anteile können gegen Barmittel, Wertpapiere oder eine Kombination aus Barmitteln und Wertpapieren ausgegeben und zurückgenommen werden.

SEKUNDÄRMÄRKTE. ETF-Anteile können in kleineren Volumen an der/den maßgeblichen Wertpapierbörse(n) über Makler zu Marktpreisen gekauft und verkauft werden. Da ETF-Anteile an den Wertpapierbörsen zu Marktpreisen und nicht zum Nettoinventarwert je Anteil gehandelt werden, können ETF-Anteile zu einem höheren Preis als dem Nettoinventarwert je Anteil (mit einem Aufschlag) oder zu einem niedrigeren Preis als dem Nettoinventarwert je Anteil (mit einem Abschlag) gehandelt werden. Anleger sollten auch die Risikohinweise unter der Überschrift „**Risiken im Zusammenhang mit den Kosten des Kaufs oder Verkaufs von ETF-Anteilen**“ im Abschnitt „**Risikoinformationen**“ lesen. Sie enthalten weitere Informationen in Bezug auf die mit dem Kauf und Verkauf von Anteilen auf dem Sekundärmarkt verbundenen Risiken. Unter außerordentlichen Umständen, gemäß Festlegung durch den Verwaltungsrat, können Anleger bei der Gesellschaft beantragen, dass sie als die Eigentümer von auf dem Sekundärmarkt gekauften ETF-Anteilen registriert werden, um Zugang zu Rücknahmemöglichkeiten auf dem Primärmarkt zu erhalten.

Anleger sollten für nähere Einzelheiten den Abschnitt „**Kauf- und Verkaufsinformationen**“ lesen.

STEUERINFORMATIONEN

Die Gesellschaft ist für steuerliche Zwecke in Irland ansässig und unterliegt keinen irischen Steuern auf Erträge oder Veräußerungsgewinne. Auf die Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Anteilen der Gesellschaft ist keine irische Stempelsteuer zahlbar. Ein Teilfonds kann Ausschüttungen vornehmen, die als gewöhnliche Erträge oder Veräußerungsgewinne besteuert werden können. Die Ausschüttungspolitik jedes Teilfonds wird im maßgeblichen Nachtrag beschrieben. Die steuerliche Behandlung ist abhängig von der individuellen Situation des Anteilinhabers. Dementsprechend wird Anteilinhabern und potenziellen Anlegern empfohlen, sich im Hinblick auf eine mögliche Besteuerung oder sonstige Folgen des Kaufs, Haltens, Verkaufs, Tauschs oder einer anderweitigen Veräußerung der Anteile nach den Gesetzen des Landes ihrer Gründung, Niederlassung, Staatsbürgerschaft, ihres Wohnsitzes, gewöhnlichen Wohnsitzes oder Geschäftssitzes von ihren fachkundigen Beratern beraten zu lassen.

SONSTIGE INFORMATIONEN

PROFIL EINES ANLEGER. Die Gesellschaft wurde zum Zwecke der Anlage in Wertpapieren gemäß der OGAW-Verordnung gegründet. Die Anlageziele und die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds werden im maßgeblichen Nachtrag beschrieben. Sofern im maßgeblichen Nachtrag nichts anderes angegeben ist, sind typische Anleger voraussichtlich private und institutionelle Anleger.

BERICHT UND ABSCHLUSS. Die Rechnungsperiode der Gesellschaft endet in jedem Jahr am 31. März. Die Gesellschaft wird innerhalb von vier Monaten ab Ende des Geschäftszeitraums, auf den sie sich beziehen, einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss erstellen, d. h. normalerweise im Juli jedes Jahres. Der erste Jahresbericht und Jahresabschluss wird bis zum 31. März 2014 erstellt. Die ungeprüften Halbjahresberichte der Gesellschaft werden bis zum 30. September jedes Jahres erstellt. Die ungeprüften Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten ab dem Ende des Halbjahreszeitraums, auf den sie sich beziehen, veröffentlicht, d. h. normalerweise im November jedes Jahres. Der erste Halbjahresbericht wird bis zum 30. September 2014 erstellt. Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht werden auf der Website veröffentlicht und können den Anteilhabern per E-Mail oder über ein anderes elektronisches Kommunikationsmittel übersandt werden. Anteilhaber und potenzielle Anleger können jedoch auch gedruckte Kopien anfordern.

SATZUNG. Die Bestimmungen der Satzung, die als den Anteilhabern zur Kenntnis gebracht gelten, kommen den Anteilhabern zugute, und die Anteilhaber sind daran gebunden. Kopien der Satzung sind wie im Abschnitt „**Wo erhalten Sie weitere Informationen zu den Teilfonds?**“ beschrieben erhältlich.

GRUNDKAPITAL. Das genehmigte Grundkapital der Gesellschaft beträgt 500.000.000.002 (fünfhundert Milliarden und zwei nennwertlose Anteile) und ist in zwei nennwertlose Zeichneranteile und 500.000.000.000 (fünfhundert Milliarden) nennwertlose Anteile unterteilt. Der Verwaltungsrat ist befugt, alle Anteile der Gesellschaft zu den Bedingungen auszugeben, die er für angemessen erachtet. Die Zeichneranteile berechtigen die Inhaber zur Teilnahme und Abstimmung auf Hauptversammlungen der Gesellschaft, berechtigen die Inhaber jedoch nicht, am Gewinn oder am Vermögen der Gesellschaft zu partizipieren, mit Ausnahme einer Kapitalrückzahlung im Falle einer Abwicklung. Um die anfänglichen Mindestkapitalanforderungen zu erfüllen, hat die Gesellschaft 300.000 nennwertlose Anteile zu je EUR 1,00 ausgegeben („**Thesaurierungsanteile**“). Die Anteile (mit Ausnahme der Zeichneranteile) berechtigen die Inhaber zur Teilnahme und Stimmabgabe auf Hauptversammlungen der Gesellschaft sowie zur gleichen Beteiligung (vorbehaltlich ggf. unterschiedlicher Gebühren, Kosten und Auslagen verschiedener Anteilsklassen) an den Gewinnen und Vermögenswerten des Teilfonds, auf den sich die Anteile beziehen. Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss ihr Kapital erhöhen, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Anteile in eine kleinere Anzahl von Anteilen konsolidieren oder die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Anteile unterteilen, so dass eine höhere Anzahl von Anteilen entsteht, oder Anteile annullieren, die weder gezeichnet wurden noch Gegenstand einer Zeichnungsvereinbarung mit irgendeiner Person sind. Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit ihr Grundkapital in jeder gesetzlich zulässigen Weise durch Sonderbeschluss reduzieren. Auf den Hauptversammlungen der Anteilhaber hat jeder Anteilhaber bei Abstimmungen per Handzeichen eine Stimme, und bei Abstimmungen mit Stimmzetteln hat jeder Anteilhaber eine Stimme für jeden ganzen von diesem Anteilhaber gehaltenen Anteil.

VERBREITUNGS- UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN. Die Verbreitung dieses Prospekts und das Anbieten oder der Verkauf von Anteilen kann in bestimmten Rechtsordnungen eingeschränkt sein. Dieser Prospekt stellt kein Angebot bzw. keine Aufforderung von einer oder an eine Person in Rechtsordnungen dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht rechtmäßig ist oder in der diese das Angebot unterbreitende oder die Aufforderung abgebende Person dazu nicht berechtigt ist oder in denen es unrechtmäßig ist, einer Person ein solches Angebot zu unterbreiten oder eine solche Aufforderung abzugeben. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, und Personen, die auf der Grundlage dieses Prospekts Anteile zeichnen möchten, sind verantwortlich dafür, sich über alle geltenden Gesetze und Vorschriften der maßgeblichen Rechtsordnung zu informieren und diese einzuhalten.

Anteile werden nur auf der Grundlage der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen angeboten. Weitere Informationen oder Erklärungen, die von einem Händler, einem Makler oder einer sonstigen Person abgegeben oder gemacht werden, sollten ignoriert werden und sind folglich nicht vertrauenswürdig. Niemand wurde ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen andere Informationen zu verbreiten oder andere Erklärungen abzugeben, als die in diesem Prospekt für die Gesellschaft enthaltenen. Falls derartige Informationen oder Erklärungen abgegeben wurden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass sie von der Gesellschaft, dem Verwaltungsrat oder dem Anlageverwalter genehmigt worden sind. Aussagen in diesem Prospekt entsprechen der zum Datum dieses Prospekts geltenden Rechtslage und Rechtspraxis in Irland und können Änderungen unterliegen. Aus der Aushändigung dieses Prospekts oder aus der Ausgabe von Anteilen darf unter keinen Umständen gefolgert werden, dass die Lage der Gesellschaft seit dem Datum dieses Prospekts unverändert geblieben ist.

Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Diese Übersetzungen müssen dieselben Informationen enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie der englischsprachige Prospekt. Sofern zwischen dem englischsprachigen Prospekt und dem Prospekt in einer anderen Sprache Unstimmigkeiten auftreten, ist der englischsprachige Prospekt maßgeblich. Ausnahmsweise ist eine andere Sprache dann und insoweit maßgeblich, wie das Gesetz einer Rechtsordnung, in dem die Anteile verkauft werden, dies für Klagen, die sich auf Angaben in einem Prospekt in einer anderen Sprache als Englisch beziehen, verlangt. Sämtliche Streitigkeiten in Bezug auf die Inhalte dieses Prospekts unterliegen dem Recht Irlands.

TEILFONDS. Gemäß der Satzung muss der Verwaltungsrat wie folgt einen separaten Teilfonds mit separater Buchführung einrichten:

- a) Die Gesellschaft führt für jeden Teilfonds separate Bücher und Aufzeichnungen. Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen für einen Teilfonds werden diesem Teilfonds zugeordnet, und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Erträge und Aufwendungen, die diesem Teilfonds zuzurechnen sind, werden diesem Teilfonds zugeordnet.
- b) Ein Vermögenswert, der sich aus einem anderen Vermögenswert in einem Teilfonds ableitet, wird demselben Teilfonds zugeordnet wie der Vermögenswert, von dem er abgeleitet wurde, und ein Wertgewinn oder Wertverlust eines solchen Vermögenswertes wird dem betreffenden Teilfonds zugeordnet.
- c) Falls ein Vermögenswert nach Einschätzung des Verwaltungsrats nicht eindeutig einem oder mehreren bestimmten Teilfonds zugeordnet werden kann, so bestimmt der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen in angemessener und gerechter Weise und mit Zustimmung der Depotbank die Basis, auf der solche Vermögenswerte zwischen den Teilfonds zugeordnet werden, und der Verwaltungsrat kann diese Basis jederzeit und von Zeit zu Zeit ändern.
- d) Verbindlichkeiten werden dem bzw. den Teilfonds zugeordnet, auf den/die sie sich nach Meinung des Verwaltungsrats beziehen. Falls eine solche Verbindlichkeit nicht eindeutig einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden kann, so bestimmt der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen in angemessener und gerechter Weise und mit Zustimmung der Depotbank die Basis, auf der solche Verbindlichkeiten zwischen den Teilfonds zugeordnet werden, und der Verwaltungsrat kann diese Basis jederzeit und von Zeit zu Zeit ändern.
- e) Falls die einem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte zur Erfüllung einer Verbindlichkeit herangezogen werden, die diesem Teilfonds nicht zuzuordnen ist, und soweit diese Vermögenswerte oder ein Ausgleich hierfür nicht auf andere Weise dem betroffenen Teilfonds wieder zugeführt werden können, hat der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Depotbank den Wert der verlorenen Vermögenswerte des betroffenen Teilfonds zu bestätigen bzw. bestätigen zu lassen und aus den Vermögenswerten des bzw. der Teilfonds, dem bzw. denen die Verbindlichkeit zuzuordnen war, mit Vorrang vor allen anderen Ansprüchen gegen diesen bzw. diese Teilfonds, die Vermögenswerte oder Beträge zu übertragen bzw. zahlen, die ausreichend sind, um dem betroffenen Teilfonds den Wert der verlorenen Vermögenswerte oder Beträge wieder zuzuführen.
- f) Wo Vermögenswerte der Gesellschaft, die den Zeichneranteilen zuzuordnen sind, (sofern vorhanden), einen Nettogewinn erzielen, kann der Verwaltungsrat Vermögenswerte, die diesen Nettogewinn darstellen, einem oder mehreren von ihnen für geeignet erachteten Teilfonds in angemessener und gerechter Weise zuteilen.
- g) Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Satzung, sind die auf Rechnung jedes Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte ausschließlich in Bezug auf die Anteile zu verwenden, zu denen dieser Teilfonds gehört, und gehören ausschließlich dem betreffenden Teilfonds und dürfen nicht zur direkten oder indirekten Erfüllung der Verbindlichkeiten von oder Forderungen gegen einen anderen Teilfonds verwendet werden und stehen für einen solchen Zweck nicht zur Verfügung.

Jeder Anteil (mit Ausnahme der Zeichneranteile) berechtigt den Anteilinhaber zu einer gleichen, verhältnismäßigen Beteiligung an den Dividenden und dem Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds, in Bezug auf den diese Anteile ausgegeben wurden. Ausgenommen hiervon sind Dividenden, die bereits beschlossen wurden, bevor er Anteilinhaber wurde. Die Zeichneranteile berechtigen die Anteilinhaber, von denen sie gehalten werden, zur Teilnahme und Stimmabgabe auf Hauptversammlungen der Gesellschaft, nicht jedoch zur Partizipation an Dividenden oder dem Nettovermögen eines Teilfonds.

ABWICKLUNG. Im Allgemeinen wird nach irischem Recht, wenn ein Unternehmen liquidiert wird, ein Liquidator ernannt, der ausstehende Forderungen begleicht und die verbleibenden Vermögenswerte der Gesellschaft verteilt. Der Liquidator verwendet die Vermögenswerte der Gesellschaft, um die Forderungen der Gläubiger zu befriedigen. Danach verteilt der Liquidator die verbleibenden Vermögenswerte unter den Anteilinhabern. Die Satzung enthält Bestimmungen, wonach die Vermögenswerte nach Begleichung der Verbindlichkeiten eines Teilfonds zuerst an die Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds ausgeschüttet werden und danach der für die Zeichneranteile gezahlte Nennwert an die Inhaber dieser Zeichneranteile. Der Liquidator kann, wenn er durch Sonderbeschluss dazu ermächtigt wird, Vermögenswerte der Gesellschaft in Sachwerten ausschütten, unter dem Vorbehalt, dass unter solchen Umständen die Anteilinhaber verlangen können, dass die an sie auszuschüttenden Vermögenswerte verkauft werden und der Nettobarerlös an sie ausgezahlt wird.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds werden in Einklang mit den in der OGAW-Verordnung enthaltenen Anlagebeschränkungen, die nachfolgend zusammengefasst sind, sowie in Einklang mit etwaigen zusätzlichen Anlagebeschränkungen, die der Verwaltungsrat beschließt und deren Details im maßgeblichen Nachtrag dargelegt werden, investiert.

1 Zugelassene Anlagen

Die Anlagen eines Teilfonds sind beschränkt auf:

- 1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (gemäß der OGAW-Verordnung), die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugelassen sind oder die an einem geregelten Markt gehandelt werden, der regelmäßig stattfindet, anerkannt ist und für die Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugänglich ist;
- 1.2 Kürzlich emittierte Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie vorstehend erläutert) zugelassen werden;
- 1.3 In andere als die auf einem geregelten Markt zugelassenen Geldmarktinstrumente entsprechend der Definition in den OGAW-Mitteilungen;
- 1.4 Anteile von OGAWs;
- 1.5 Anteile von Nicht-OGAWs, wie in der Guidance Note 2/03 der Zentralbank beschrieben;
- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten entsprechend den Vorschriften in den OGAW-Mitteilungen;
- 1.7 DFIs entsprechend den Vorschriften in den OGAW-Mitteilungen.

2 Anlagebeschränkungen

- 2.1 Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in anderen als den vorstehend in Abschnitt 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- 2.2 Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in kürzlich emittierten Wertpapieren anlegen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie in Ziffer 1.1 beschrieben) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines Teilfonds in bestimmten als „Rule 144A Securities“ bekannten US-Wertpapieren, unter der Voraussetzung, dass
 - die Wertpapiere mit der Verpflichtung emittiert werden, dass sie innerhalb eines Jahres nach Emission bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde registriert werden; und dass
 - die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, d. h. sie können vom Teilfonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis bzw. dem annähernden Preis, zu dem sie vom Teilfonds bewertet werden, realisiert werden.
- 2.3 Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen jeweils mehr als 5 % angelegt werden, maximal bei 40 % liegt.
- 2.4 Nach der vorherigen Genehmigung der Zentralbank erhöht sich die Grenze von 10 % (siehe Ziffer 2.3) auf 25 % bei Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit eingetragendem Sitz in einem

Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Sofern ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in solchen Schuldverschreibungen von ein und demselben Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht übersteigen.

- 2.5 Die Grenze von 10 % (siehe Ziffer 2.3) erhöht sich auf 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert sind.
- 2.6 Die in den Ziffern 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 vorgesehenen Grenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- 2.7 Ein Teilfonds darf maximal 20 % seines Nettovermögens als Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut investieren.

Einlagen eines Teilfonds bei anderen Kreditinstituten, mit Ausnahme von

- im Europäischen Wirtschaftsraum (Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassenen Kreditinstituten;
- in einem Unterzeichnerstaat (außer den EWR-Mitgliedstaaten) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten) zugelassenen Kreditinstituten oder
- auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstituten,

welche als zusätzliche Mittel gehalten werden, dürfen 10 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Im Falle von Einlagen bei der Depotbank kann diese Grenze auf 20 % angehoben werden.

- 2.8 Das Risiko, dem ein Teilfonds durch einen Kontrahenten eines Freiverkehrs- („OTC“-)Derivatgeschäftes ausgesetzt ist, darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Bei einem im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitut, einem in einem Mitgliedstaat (mit Ausnahme eines EWR-Mitgliedstaates) des Baseler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 lizenzierten Kapitalinstitut; oder einem auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut wird diese Grenze auf 10 % erhöht.

- 2.9 Unbeschadet der Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination zweier oder mehrerer der folgenden Anlagen oder Risiken, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben werden bzw. die im Rahmen einer Transaktion mit ein und demselben Kontrahenten eingegangen werden, 20 % des Nettovermögens nicht überschreiten:
 - (i) Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
 - (ii) Einlagen und/oder
 - (iii) Risikopositionen im Zusammenhang mit OTC-Derivatgeschäften.

- 2.10 Die in den Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden; daher darf das Engagement in einem einzelnen Emittenten 35 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.
- 2.11 Eine Unternehmensgruppe wird zum Zweck der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als Einzelemittent angesehen. Auf die Anlage in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb desselben Konzerns kann jedoch ein Grenzwert von 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds angelegt werden.
- 2.12 Ein Teilfonds kann bis zu 100 % des Nettovermögens in unterschiedlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert sind.

Die einzelnen Emittenten können der folgenden Liste entnommen werden:

OECD-Staaten (sofern die Emissionen als mit Investment Grade eingestuft sind), die Regierungen von Brasilien oder Indien (sofern die Emissionen als mit Investment Grade eingestuft sind), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority und Straight-A Funding LLC.

Ein Teilfonds muss Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen besitzen, wobei die Papiere aus einer einzelnen Emission 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.

3 Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGAs“)

- 3.1 Ein Teilfonds darf insgesamt höchstens 10 % seines Nettovermögens in anderen OGAs anlegen. Solche OGAs dürfen ihrerseits insgesamt höchstens 10 % ihres Nettovermögens in anderen OGAs anlegen.
- 3.2 Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAs, die unmittelbar oder mittelbar durch eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder durch eine sonstige Gesellschaft verwaltet werden, mit der diese Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft aufgrund der Anlagen der Gesellschaft in den Anteilen dieser anderen OGAs keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren erheben.
- 3.3 Erhält der Anlageverwalter für eine Anlage in Anteilen eines anderen OGAs eine Provision (einschließlich rückvergüteter Provisionen), muss diese Provision in das Vermögen des betreffenden Teilfonds einfließen.

4 Indexabbildende OGAW

- 4.1 Zielt die Anlagestrategie eines Teilfonds darauf ab, einen Index abzubilden, der die in der OGAW-Verordnung festgelegten Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt ist, dann kann dieser Teilfonds bis zu 20 % seines Nettovermögens in Anteilen und/oder Schuldtiteln von ein und demselben Emittenten anlegen.
- 4.2 Die unter 4.1 genannte Grenze kann auf 35 % für einen einzelnen Emittenten erhöht werden, sofern dies durch ungewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

5 Allgemeine Bestimmungen

5.1 Ein Teilfonds bzw. eine Verwaltungsgesellschaft kann in Verbindung mit allen von ihr verwalteten OGAs keine stimmberechtigten Anteile erwerben, welche es ihr ermöglichen würden, wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung eines Emittenten zu nehmen.

5.2 Ein Teilfonds darf nicht mehr als:

- (i) 10 % der stimmrechtslosen Anteile eines einzelnen Emittenten;
- (ii) 10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten;
- (iii) 25 % der Anteile eines einzelnen OGAs;
- (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten erwerben.

Die unter den vorstehenden Absätze (ii), (iii) und (iv) genannten Grenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

5.3 Die Ziffern 5.1 und 5.2 gelten nicht in Bezug auf:

- (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind;
- (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat begeben oder garantiert sind;
- (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Körperschaften öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglied angehören, begeben sind;
- (iv) Anteile, die von einem Teilfonds am Vermögen einer in einem Nicht-Mitgliedstaat gegründeten Gesellschaft gehalten werden, die vorwiegend in Wertpapieren von Emittenten anlegt, deren eingetragener Sitz sich in diesem Nicht-Mitgliedstaat befindet, wenn dies nach den Gesetzen dieses Nicht-Mitgliedstaates für den Teilfonds die einzige Möglichkeit darstellt, in Wertpapieren von in diesem Nicht-Mitgliedstaat ansässigen Emittenten anzulegen. Diese Ausnahmeregelung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Anlagepolitik der Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen einhält, und dass, sofern diese Grenzen überschritten werden, die Bestimmungen der nachfolgenden Ziffern 5.5 und 5.6 eingehalten werden.
- (v) Von der Gesellschaft gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- und Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilhaber ausüben.

5.4 Bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, muss ein Teilfonds die hier definierten Anlagebeschränkungen nicht einhalten.

5.5 Die Zentralbank kann jedem Teilfonds gestatten, von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 für die Dauer von sechs Monaten ab dem Datum der Zulassung der Teilfonds abzuweichen, sofern der jeweilige Teilfonds den Grundsatz der Risikostreuung befolgt.

- 5.6 Werden die vorliegend definierten Grenzen aus Gründen überschritten, die außerhalb der Kontrolle eines Teilfonds liegen oder aus der Ausübung von Zeichnungsrechten resultieren, muss der Teilfonds unter angemessener Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber seine Verkaufstätigkeit vorrangig auf die Behebung dieser Situation abstellen.
- 5.7 Ein Teilfonds darf keine Leerverkäufe mit folgenden Instrumenten tätigen:
- (i) Wertpapiere;
 - (ii) Geldmarktinstrumente*;
 - (iii) Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen oder
 - (iv) derivative Finanzinstrumente.
- 5.8 Ein Teilfonds darf zusätzliche liquide Mittel halten.

6 DFI

- 6.1 Das Gesamtengagement eines Teilfonds (gemäß den Vorschriften in den OGAW-Mitteilungen) in DFIs darf nicht dessen Gesamtnettoinventarwert übersteigen.
- 6.2 Das Engagement in den DFIs zugrunde liegenden Vermögenswerten, einschließlich eingebetteten DFIs in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, darf in Kombination mit etwaigen aus Direktanlagen resultierenden Positionen nicht die in den OGAW-Mitteilungen festgelegten Anlagegrenzen überschreiten. Diese Bestimmung gilt nicht im Fall von indexbasierten Finanzderivaten, sofern der zugrunde liegende Index den in den OGAW-Mitteilungen festgelegten Kriterien entspricht.
- 6.3 Ein Teilfonds kann in DFIs investieren, die im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden, vorausgesetzt, dass es sich bei den Kontrahenten von OTC-Transaktionen um Institutionen handelt, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen und den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien angehören.
- 6.4 Die Anlage in DFIs unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Einschränkungen.

7 Sonstige Beschränkungen

- 7.1 Die Gesellschaft kann bewegliche und unbewegliche Güter erwerben, die sie für ihr Geschäft benötigt.
- 7.2 Die Gesellschaft darf keine Edelmetalle oder diese verbriefende Zertifikate erwerben.
- 7.3 Die Gesellschaft darf ihre Vermögenswerte nicht verleihen, unter dem Vorbehalt, dass im Sinne dieser Beschränkung das Halten von zusätzlichen liquiden Vermögenswerten und der Erwerb von Anleihen, Schuldverschreibungen, Einlagenzertifikaten, Bankakzepten und anderen gemäß der OGAW-Verordnung zulässigen Schuldtiteln und Verbindlichkeiten sowie der Erwerb von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen Finanzinstrumenten, die nicht vollständig eingezahlt sind, nicht als Gewährung eines Darlehens betrachtet werden.
- 7.4 Ein Teilfonds darf für vorübergehende Zwecke Kredite in Höhe von bis zu 10 % seines Nettoinventarwertes aufnehmen.

* Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch die Teilfonds sind verboten.

RISIKOINFORMATIONEN

Dieser Abschnitt enthält Informationen über einige der allgemeinen Risiken, die mit einer Anlage in den Teilfonds verbunden sind. Zusätzliche, spezifische Risikoinformationen für die einzelnen Teilfonds sind im maßgeblichen Nachtrag enthalten. Dieser Abschnitt soll keine vollständige Erläuterung darstellen, und es können von Zeit zu Zeit auch andere Risiken relevant sein. Insbesondere kann die Wertentwicklung der Gesellschaft und jedes einzelnen Teilfonds von Veränderungen der Markt-, wirtschaftlichen und politischen Bedingungen und der gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Anforderungen beeinflusst werden.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich eine Anlage in einem Teilfonds von einer Einlage auf einem Bankkonto unterscheidet und nicht durch staatliche, behördliche oder sonstige Sicherungssysteme geschützt ist.

Potenzielle Anleger sollten, bevor sie eine Entscheidung in Bezug auf eine Anlage in einem Teilfonds treffen, alle in diesem Prospekt und dem maßgeblichen Nachtrag enthaltenen Informationen sowie ihre eigenen persönlichen Umstände sorgfältig abwägen und ihren eigenen Börsenmakler, Bankberater, Anwalt, Wirtschaftsprüfer und/oder Finanzberater konsultieren. Eine Anlage in den Anteilen eines Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die (entweder alleine oder zusammen mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigem Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Anlage zu beurteilen, und die über ausreichend Ressourcen verfügen, um Verluste, die daraus resultieren können, zu tragen.

Der Preis der Anteile eines Teilfonds kann sowohl sinken als auch steigen, und ihr Wert ist nicht garantiert. Anteilinhaber erhalten möglicherweise bei Rückgabe oder Liquidation nicht den Betrag zurück, den sie ursprünglich in einen Teilfonds investiert haben, bzw. möglicherweise auch gar nichts.

WESENTLICHE RISIKEN

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT LIQUIDEN MITTELN. Ein Teilfonds kann nach dem Ermessen des Anlageverwalters einen wesentlichen Anteil seiner Vermögenswerte in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten. Hat ein Teilfonds über einen längeren Zeitraum wesentliche Kassenbestände, kann dies die Anlagerenditen beeinträchtigen und er erreicht möglicherweise sein Anlageziel nicht.

ROHSTOFFRISIKO. Rohstoffpreise werden u. a. durch verschiedene makroökonomische Faktoren beeinflusst, wie Änderungen im Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, Wetterbedingungen und sonstige Naturereignisse, landwirtschaftliche Programme sowie Handels-, Steuer-, Geld- und Devisenkontrollprogramme und die Politik von Regierungen (einschließlich staatlicher Intervention in bestimmten Märkten) sowie sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse. Die Absicht eines Teilfonds, in Rohstoffe zu investieren, wird im maßgeblichen Nachtrag angegeben.

KONZENTRATIONSRIKIO. Ein Teilfonds kann einen relativ hohen Anteil seines Vermögens in Emittenten investieren, die in einem einzelnen Land, einer kleinen Anzahl von Ländern oder in einer bestimmten geographischen Region ansässig sind. In solchen Fällen ist die Wertentwicklung des Teilfonds mit den Markt-, Währungs-, wirtschaftlichen, politischen oder aufsichtsrechtlichen Bedingungen und Entwicklungen in diesem Land, bzw. diesen Ländern oder dieser Region verknüpft und kann volatiler sein als die Wertentwicklung von geographisch stärker diversifizierten Teilfonds.

Darüber hinaus kann ein Teilfonds seine Anlagen auf Unternehmen oder Emittenten in einer bestimmten Branche, einem bestimmten Markt oder einem bestimmten Wirtschaftssektor konzentrieren. Konzentriert ein Teilfonds seine Anlagen in einer bestimmten Branche, einem bestimmten Markt oder einem bestimmten Wirtschaftssektor, haben finanzielle, wirtschaftliche, geschäftliche und sonstige Entwicklungen, die Emittenten in dieser Branche, diesem Markt oder diesem Wirtschaftssektor betreffen, größere Auswirkungen für den Teilfonds und können die Volatilitätsniveaus des Teilfonds erhöhen als dies der Fall wäre, wenn seine Vermögenswerte nicht in dieser Branche, diesem Markt oder diesem Sektor konzentriert wären. Die Liquidität des Teilfonds kann durch diese Konzentration von Anlagen ebenfalls beeinträchtigt werden.

Zudem können Anleger in Reaktion auf Faktoren, die ein bestimmtes Land, eine Branche, einen Markt oder Wirtschaftssektor beeinflussen, in denen der Teilfonds seine Anlagen konzentriert, große Mengen von Anteilen eines Teilfonds kaufen oder verkaufen, was zu ungewöhnlich hohen Zuflüssen oder Abflüssen von Liquidität in bzw. aus dem Teilfonds führen kann. Diese außergewöhnlichen Zuflüsse oder Abflüsse können dazu führen, dass die Liquidität des Teilfonds bzw. der Liquiditätsbedarf über das normale Niveau hinausgeht, und dementsprechend die Verwaltung des Teilfonds und die Wertentwicklung des Teilfonds negativ beeinflussen.

RISIKO VON INTERESSENKONFLIKTEN. Interessenkonflikte können im Zusammenhang mit einer Anlage in die Gesellschaft entstehen. Gemäß geltendem Recht kann die Gesellschaft Geschäfte tätigen, die einen potenziellen Interessenkonflikt auslösen oder dazu führen können. Zu diesen Geschäften gehören unter anderem:

- Der Anlageverwalter oder seine Konzerngesellschaften können für die Gesellschaft Dienstleistungen erbringen, wie z. B. Dienstleistungen als Lending Agent, Depot-, Verwaltungs-, Buchführungs-, und Rechnungslegungsdienste, Dienste als Transferstelle und in der Betreuung der Anteilinhaber und sonstige Dienstleistungen.
- Die Gesellschaft kann mit oder über den Anlageverwalter oder eine seiner Konzerngesellschaften Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Derivatetransaktionen abschließen.
- Die Gesellschaft kann in andere Pool-Anlageinstrumente investieren, die vom Anlageverwalter gesponsert oder verwaltet werden oder anderweitig mit dem Anlageverwalter verbunden sind. In diesem Fall darf der Gesellschaft für diese Anlagen keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr berechnet werden, aber die Gesellschaft trägt einen Anteil der Kosten dieser anderen Pool-Anlageinstrumente. Diese Anlageinstrumente können Gebühren und andere Beträge an den Anlageverwalter oder seine Konzerngesellschaften zahlen, durch die sich die Kosten der Gesellschaft möglicherweise erhöhen.
- Es ist möglich, dass andere Kunden des Anlageverwalters Anteile an solchen anderen Pool-Anlageinstrumenten zu günstigeren Preisen und Zeitpunkten kaufen oder verkaufen als die Gesellschaft.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Sätze, zu denen die Gesellschaft Gebühren und Kosten an den Anlageverwalter oder seine Konzerngesellschaften zahlt, oder die Konditionen, zu denen sie Transaktionen mit dem Anlageverwalter oder seinen Konzerngesellschaften tätigt oder in solche anderen Anlageinstrumente investiert, allgemein die günstigsten am Markt erhältlichen sind oder so günstig sind wie die, die der Anlageverwalter anderen Kunden anbietet. Es gibt keine unabhängige Überwachung von Gebühren oder Kosten, die an diese Stellen gezahlt werden oder Dienstleistungen, die von diesen Stellen erbracht werden. Wegen seines finanziellen Interesses hat der Anlageverwalter möglicherweise einen Anreiz, im Namen der Gesellschaft Transaktionen oder Verträge mit sich selbst oder seinen Konzerngesellschaften unter Umständen abzuschließen, unter denen er es bei Nichtvorliegen dieses Interesses möglicherweise nicht getan hätte. Transaktionen und Dienstleistungen mit oder über den Anlageverwalter oder seine Konzerngesellschaften werden jedoch in Einklang mit den anwendbaren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen getätigt bzw. erbracht.

Der Anlageverwalter und seine Konzerngesellschaften fungieren als Anlageberater für andere Kunden und können Anlageentscheidungen für eigene Rechnung und für Rechnung Dritter, unter anderem auch für andere Fonds, treffen, die von den Entscheidungen, die der Anlageverwalter im Namen der Gesellschaft trifft, abweichen. Insbesondere kann der Anlageverwalter Kunden im Hinblick auf die Vermögensallokation beraten und dabei auch Empfehlungen erteilen, in einen Teilfonds zu investieren oder Anteile eines Teilfonds zu verkaufen, während er nicht allen Kunden, die in denselben oder ähnlichen Teilfonds investiert sind, dieselbe Empfehlung erteilt.

Weitere Konflikte können beispielsweise entstehen, wenn Kunden des Anlageverwalters in verschiedene Teile der Kapitalstruktur eines Emittenten investieren, so dass eine oder mehrere Kunden erstrangige Schuldtitel eines Emittenten halten und andere Kunden nachrangige Schuldtitel desselben Emittenten. Auch können unter Umständen Kunden in verschiedene Tranchen desselben strukturierten Finanzierungsinstruments investieren. Unter solchen Umständen können Entscheidungen, ob ein Verzugsereignis geltend gemacht wird oder Entscheidungen über die Bedingungen einer Abwicklung zu Interessenkonflikten führen. Im Falle von Anlageentscheidungen, bei denen ein Interessenkonflikt entstehen kann, wird sich der Anlageverwalter bemühen, in Einklang mit seinen Richtlinien für Interessenkonflikte zwischen dem betreffenden Teilfonds und anderen Kunden angemessen und gerecht vorzugehen. Vorbehaltlich des Vorgenannten können (i) der Anlageverwalter und seine Konzerngesellschaften für eigene Rechnung und für Rechnung von Kunden in verschiedene Wertpapiere investieren, die gegenüber den Wertpapieren, die von der Gesellschaft gehalten werden, vorrangig, gleichrangig oder nachrangig sind, und (ii) kann der Anlageverwalter zu bestimmten Zeitpunkten (vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze) gleichzeitige Käufe (oder Verkäufe) von Anlagen für die Gesellschaft und Verkäufe (oder Käufe) derselben Anlage für Depots, Fonds oder strukturierte Produkte, für die er jetzt oder in Zukunft als Vermögensverwalter fungiert, oder für seine Kunden oder Konzerngesellschaften tätigen und unter solchen Umständen Kompensationsgeschäfte tätigen. Darüber hinaus können der Anlageverwalter und seine Konzerngesellschaften Wertpapiere von der Gesellschaft kaufen bzw. an die Gesellschaft verkaufen, wenn dies nach den geltenden Gesetzen zulässig ist. Diese sonstigen Beziehungen können auch dazu führen, dass Beschränkungen der Wertpapiergesetze bezüglich Transaktionen in diesen Instrumenten durch die Gesellschaft und anderweitig potenzielle Interessenkonflikte für den Anlageverwalter verursachen.

Der Anlageverwalter kann im Zusammenhang mit seinen sonstigen geschäftlichen Tätigkeiten, wesentliche nicht-öffentliche vertrauliche Informationen erhalten, durch die der Anlageverwalter in seinen Möglichkeiten, für sich selbst oder seine Kunden (einschließlich der Gesellschaft) Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen oder anderweitig diese Informationen zum Nutzen seiner Kunden unter zu seinem eigenen Nutzen zu verwenden, eingeschränkt sein kann.

Es ist der Depotbank und dem Anlageverwalter bzw. den mit diesen Parteien verbundenen Unternehmen nicht untersagt, mit Vermögenswerten der Gesellschaft zu handeln, vorausgesetzt, dass diese Transaktionen zu normalen, unter

unabhängigen Dritten üblichen Bedingungen im besten Interesse der Anteilhaber getätigt werden. Zulässige Transaktionen zwischen der Gesellschaft und solchen Parteien bedürfen (i) einer zertifizierten Bewertung durch eine von der Depotbank (oder dem Verwaltungsrat im Falle einer Transaktion, an der die Depotbank beteiligt ist) als unabhängig und kompetent genehmigte Person; oder (ii) einer Durchführung zu den besten Konditionen an organisierten Börsen gemäß deren Bestimmungen; oder (iii) wenn (i) und (ii) nicht durchführbar sind, der Ausführung zu Konditionen, die nach dem Urteil der Depotbank (bzw. des Verwaltungsrates im Falle einer Transaktion, an der die Depotbank beteiligt ist) den oben dargelegten Grundsätzen entsprechen.

Es ist der Depotbank, der Verwaltungsstelle, dem Anlageverwalter oder anderen, mit der Gesellschaft verbundenen Parteien nicht untersagt, als „kompetente Person“ zwecks Ermittlung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts einer Anlage des Teilfonds gemäß den im Abschnitt **„Ermittlung des Nettoinventarwertes“** weiter unten beschriebenen Bewertungsbestimmungen tätig zu sein. Anleger sollten jedoch beachten, dass in Fällen, in denen von der Gesellschaft an diese Parteien Gebühren zu zahlen sind, ein Interessenkonflikt entstehen kann, da diese Gebühren bei einem Anstieg des Nettoinventarwerts steigen. Jede dieser Parteien ist bestrebt sicherzustellen, dass diese Konflikte gerecht und im besten Interesse der Anteilhaber gelöst werden.

Bei der Auswahl der Makler für die Käufe und Verkäufe der Gesellschaft wird die Gesellschaft den Anlageverwalter anweisen, die Makler auszuwählen, die der Gesellschaft die beste Ausführung bieten. Hiervon ausgenommen sind Käufe und Verkäufe, die speziellen, von einem Anleger gewünschten und von der Gesellschaft und vom Anlageverwalter akzeptierten Bedingungen unterliegen. Bei der Feststellung, welches die beste Ausführung ist, muss der Anlageverwalter das wirtschaftliche Gesamtergebnis für die Gesellschaft (Provisionen plus sonstige Kosten), die Effizienz der Transaktion, die Fähigkeit des Maklers zur Durchführung der Transaktion, wenn es um einen großen Block geht, die Verfügbarkeit des Maklers für schwierige Transaktionen in der Zukunft, sonstige von dem Makler angebotene Dienstleistungen, wie z. B. Research und die Bereitstellung von statistischen anderen Informationen, sowie die finanzielle Stärke und Stabilität des Maklers berücksichtigen. Bei der Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft kann der Anlageverwalter bestimmte Research-, statistische und sonstige Informationen und Unterstützung von Maklern erhalten. Der Anlageverwalter kann Maklergeschäfte bei Maklern in Auftrag geben, die der Gesellschaft und/oder anderen Kunden, für die der Anlageverwalter Anlageentscheidungen nach eigenem Ermessen trifft, Research und Unterstützung haben zukommen lassen. Die Vorteile aus Vereinbarungen über Verrechnungsprovisionen müssen der Bereitstellung von Anlagendienstleistungen für die Gesellschaft zugute kommen, und solche Vereinbarungen über Verrechnungsprovisionen müssen in den regelmäßigen Berichten der Gesellschaft offen gelegt werden.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann Transaktionen oder Vereinbarungen mit der Gesellschaft bzw. Transaktionen oder Vereinbarungen, welche die Belange der Gesellschaft berühren, abschließen, sofern er dem Verwaltungsrat vor Abschluss solcher Transaktionen oder Vereinbarungen Art und Umfang seiner wesentlichen Eigeninteressen daran offen gelegt hat. Sofern nicht vom Verwaltungsrat anderweitig festgelegt, kann ein Verwaltungsratsmitglied in Bezug auf Verträge oder Vereinbarungen oder Vorschläge gleich welcher Art, an denen es wesentlich beteiligt ist, abstimmen, nachdem es zuerst diese Beteiligung offen gelegt hat. Zum Datum dieses Prospekts hatte, außer wie im Abschnitt **„Management“** angegeben, kein Verwaltungsratsmitglied und auch keine mit einem Verwaltungsratsmitglied verbundene Person eine Beteiligung, wirtschaftlich oder nicht wirtschaftlich, am Grundkapital der Gesellschaft oder eine wesentliche Beteiligung an der Gesellschaft oder an einem Vertrag oder einer Vereinbarung mit der Gesellschaft. Die Verwaltungsratsmitglieder sind bestrebt sicherzustellen, dass Interessenkonflikte gerecht gelöst werden.

Das Vorstehende stellt keine umfassende Aufzählung oder vollständige Erläuterung aller potenziellen Interessenkonflikte dar, die sich auf die Gesellschaft auswirken können. Die Gesellschaft kann auf Umstände stoßen oder Geschäfte eingehen, bei denen Interessenkonflikte entstehen können, die hier nicht aufgeführt oder erörtert sind.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN KOSTEN DES KAUFES ODER VERKAUFS VON ETF-ANTEILEN. Anleger, die ETF-Anteile auf dem Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen, zahlen Maklergebühren oder andere Gebühren, die vom jeweiligen Makler festgelegt und erhoben werden. Maklergebühren werden oftmals als Fixbetrag berechnet und können für Anleger, die relativ kleine Mengen von ETF-Anteilen kaufen oder verkaufen möchten, verhältnismäßig hohe Kosten bedeuten. Darüber hinaus entstehen Anlegern am Sekundärmarkt die Kosten der Differenz zwischen dem Preis, den ein Anleger für die ETF-Anteile zu zahlen bereit ist (der **„Geldkurs“**) und dem Preis, zu dem ein Anleger bereit ist, die ETF-Anteile zu verkaufen (der **„Briefkurs“**). Diese Differenz zwischen Geld- und Briefkursen wird häufig als **„Spread“** oder **„Geld/Brief-Spanne“** bezeichnet. Die Geld/Brief-Spanne für ETF-Anteile schwankt im Laufe der Zeit in Abhängigkeit vom Handelsvolumen und der Marktliquidität und ist im Allgemeinen niedriger, wenn die ETF-Anteile eines Teilfonds ein höheres Handelsvolumen und eine höhere Marktliquidität aufweisen, und höher, wenn die ETF-Anteile eines Teilfonds ein geringes Handelsvolumen und eine geringe Marktliquidität haben. Auch eine erhöhte Marktvolatilität kann eine Erhöhung der Geld/Brief-Spannen zur Folge haben. Aufgrund der Kosten für den Kauf oder Verkauf von ETF-Anteilen, einschließlich der Geld/Brief-Spannen, kann ein häufiger Handel mit ETF-Anteilen die Anlageergebnisse erheblich schmälern, und eine Anlage in ETF-Anteilen ist für Anleger, die regelmäßig relativ kleine Mengen handeln möchten, möglicherweise nicht empfehlenswert.

KONTRAHENTENRISIKO. Die Teilfonds unterliegen einem Kreditrisiko in Bezug auf die Kontrahenten, mit denen die Gesellschaft im Namen eines Teilfonds Derivatekontrakte, Devisengeschäfte und Devisentermingeschäfte abschließt und andere Transaktionen wie z. B. Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte tätigt. Wird ein Kontrahent zahlungsunfähig oder kommt anderweitig seinen Verpflichtungen nicht nach, können einem Teilfonds bei der Beitreibung in einem Insolvenz-, Konkurs- oder sonstigen Reorganisationsverfahren (einschließlich der Beitreibung von vom Teilfonds hinterlegten Sicherheiten) erhebliche Verzögerungen entstehen, und möglicherweise kann er in diesen Fällen Forderungen nur begrenzt oder gar nicht betreiben. Ferner kann die Gesellschaft beschließen, wenn sich das Kredit-Rating eines Derivate-Kontrahenten oder potenziellen Derivate-Kontrahenten verschlechtert, in Zukunft keine Transaktionen für einen Teilfonds mit diesem Kontrahenten mehr einzugehen und/oder aktuell offene Transaktionen zwischen dem Teilfonds und diesem Kontrahenten zu kündigen. Alternativ kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen beschließen, für einen Teilfonds neue Transaktionen mit diesem Kontrahenten einzugehen und/oder bestehende Transaktionen nicht anzutasten. In diesem Fall wäre der Teilfonds einem eventuellen höheren Kreditrisiko im Zusammenhang mit diesem Kontrahenten ausgesetzt. Aufsichtsrechtliche Veränderungen, die von Aufsichtsbehörden in den USA und außerhalb der USA angenommen wurden oder zur Annahme geplant sind, können zu einem Anstieg bestimmter Kontrahentenrisiken im Zusammenhang mit von einem Teilfonds getätigten Freiverkehrs-Transaktionen führen.

WÄHRUNGSRISIKO. Ein Teilfonds kann in Wertpapieren anlegen, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Teilfonds lauten. Wertveränderungen dieser Währungen gegenüber der Basiswährung eines Teilfonds können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen des Teilfonds, die auf diese Währungen lauten, haben. Ein Teilfonds kann, muss aber nicht in Devisentermingeschäfte investieren, um das Risiko in Bezug auf unterschiedliche Währungen zu reduzieren. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass diese Geschäfte ihren Zweck erfüllen. Auch können diese Geschäfte die Vorteile, die einem Teilfonds aus günstigen Wechselkursschwankungen entstehen, ganz oder teilweise eliminieren.

Die Werte anderer Währungen können gegenüber der Basiswährung eines Teilfonds unter anderem als Reaktion auf Zinsänderungen, Interventionen (oder das Ausbleiben von Interventionen) durch nationale Regierungen, Zentralbanken oder supranationale Organisationen wie den Internationalen Währungsfonds, die Auferlegung von Devisenkontrollen und andere politische oder regulatorische Entwicklungen schwanken. Devisenwerte können sowohl kurzfristig als auch langfristig als Reaktion auf diese und andere Entwicklungen deutlich fallen. Die andauernde Ungewissheit bezüglich der Lage des Euros und der Europäischen Währungsunion (die „EWU“) hat generell zu einer beträchtlichen Volatilität auf Devisen- und Finanzmärkten geführt. Eine teilweise oder komplette Auflösung der EWU oder eine andauernde Ungewissheit in Bezug auf ihre Lage könnte beträchtliche nachteilige Auswirkungen auf Devisen- und Finanzmärkte und auf die Werte der Portfolioanlagen eines Teilfonds haben.

DEPOTBANKRISIKO. Die Geschäfte mit Depotbanken oder Maklern, die Transaktionen eines Teilfonds halten oder abrechnen, sind mit Risiken verbunden. Es ist möglich, dass im Falle der Insolvenz oder des Konkurses einer Depotbank oder eines Maklers ein Teilfonds seine Vermögenswerte mit Verzögerung oder gar nicht von der Depotbank oder dem Makler bzw. aus deren Konkursmasse zurückerhält, und er hat möglicherweise für diese Vermögenswerte nur eine allgemeine, ungesicherte Forderung gegenüber der Depotbank oder dem Makler. Die Depotbank hält Vermögenswerte gemäß den geltenden Gesetzen und den im Depotbankvertrag vereinbarten Bestimmungen. Diese Anforderungen dienen dazu, die Vermögenswerte im Falle einer Insolvenz der Depotbank zu schützen, aber es gibt keine Garantie dafür, dass dieser Schutz erfolgreich ist. Da die Gesellschaft in Märkte investieren kann, in denen die Depotbank- und/oder Abwicklungssysteme und die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen noch nicht voll entwickelt sind, wie z. B. in Schwellenmärkten, können die Vermögenswerte der Gesellschaft, die auf solchen Märkten gehandelt werden, und in Fällen, in denen die Beauftragung von Unterdepotbanken erforderlich ist, unter Umständen, in denen die Depotbank keine Haftung unterliegt, zusätzlichen Risiken ausgesetzt sein. Siehe auch „**Risiken im Zusammenhang mit internationalen Anlagen**“.

DERIVATERISIKO. Die Teilfonds können derivative Instrumente für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und für Anlagezwecke einsetzen. Im maßgeblichen Nachtrag eines jeden Teilfonds wird angegeben, wie der Teilfonds beabsichtigt, derivative Instrumente einzusetzen. Der Einsatz von derivativen Instrumenten durch einen Teilfonds birgt Risiken, die sich von den Risiken einer direkten Anlage in Wertpapieren unterscheiden und möglicherweise höher als diese sind. Diese Risiken beinhalten:

- Potenzielle Wertveränderungen in Reaktion auf Zinsänderungen oder andere Marktentwicklungen oder aufgrund der Bonität des Kontrahenten;
- Die Möglichkeit, dass die Derivatetransaktionen nicht die vom Anlageverwalter erwartete Wirkung hat;
- Das Versäumnis des Kontrahenten der Derivatetransaktion, seine Verpflichtungen aus der Transaktion zu erfüllen oder eine Transaktionen abzurechnen (siehe auch „**Kontrahentenrisiko**“);
- Mögliche Fehlbewertungen oder unangemessene Bewertungen eines derivativen Instruments;

- Eine unvollständige Korrelation im Wert eines Derivats mit dem Vermögenswert, Zinssatz oder Index, der dem Derivat zugrunde liegt;
- Die spezifischen mit dem Basisinstrument des Derivats verbundenen Risiken;
- Eine mögliche Erhöhung der von Anteilhabern zahlbaren Steuern und der Zeitpunkt dieser Steuerzahlungen;
- Eine mangelnde Liquidität für das derivative Instrument, wenn dafür kein Sekundärmarkt vorhanden ist;
- Die Möglichkeit einer Schmälerung der Renditen eines Teilfonds aufgrund von Verlusten aus der Transaktion und einer Erhöhung der Volatilität; und
- rechtliche Risiken, die sich aus der Form des Vertrages ergeben, der zur Dokumentation des Derivatehandels verwendet wurde.

Bei Investitionen in bestimmte derivative Instrumente, kann ein Teilfonds mehr als den Nennbetrag des Instrumentes verlieren. Darüber hinaus können manche Derivatetransaktionen eine Hebelwirkung hervorrufen und hoch volatil und spekulativ sein.

Ferner wird von einem Teilfonds, der in ein derivatives Instrument investiert, möglicherweise keine Sicherheitsleistung in Höhe des Betrages des derivativen Instruments verlangt. Die vom Teilfonds gehaltenen liquiden Mittel (die in der Regel dem nicht finanzierten Betrag des Derivats entsprechen) werden in der Regel in Geldmarktinstrumente investiert, und die Wertentwicklung des Teilfonds wird daher von den aus diesen Anlagen erzielten Renditen beeinflusst. Es ist möglich, dass Renditen aus der Anlage dieser liquiden Mittel negative Einflüsse auf die Wertentwicklung und/oder Renditen des Teilfonds haben.

RISIKO DES ANGEWIESENEN HANDELS. Auf dem Primärmarkt agierende Anleger können die Ausführung eines Geschäfts, insbesondere den Verkauf oder Kauf von Wertpapieren in ihrem Auftrag, nur gemäß bestimmten Bedingungen beantragen, wozu insbesondere die Nutzung eines bestimmten Maklers, Kontrahenten oder Marktes oder auf eine andere Art und Weise als gemäß den Standardbedingungen gehören können, anhand derer der Anlageverwalter im Allgemeinen unter Berücksichtigung seiner Verpflichtung, der Gesellschaft eine bestmögliche Ausführung zu bieten, Geschäfte für die Gesellschaft ausführt. Wird ein solcher Antrag angenommen, haften weder die Gesellschaft noch ihre Vertreter – zur Klarstellung, einschließlich dem Anlageverwalter – für Verluste, Schäden oder Verzögerungen, einschließlich einer Verzögerung bei der Ausführung oder einer versäumten Ausführung einer Zeichnung oder Rücknahme, die durch eine Unterlassung, einen Fehler, ein nicht zustande gekommenes oder ein verzögertes Geschäft oder eine verzögerte Abwicklung seitens des Anlegers oder des benannten Maklers oder sonstigen Kontrahenten verursacht werden. Sollte der Anleger oder der benannte Makler oder sonstige Kontrahent seine Verpflichtungen in Bezug auf das Geschäft nicht erfüllen oder anderweitig einen Teil des maßgeblichen Geschäfts nicht erfüllen, trägt der Anleger alle damit verbundenen Risiken und Kosten, und die Gesellschaft ist berechtigt, die Bedingungen des Geschäfts (einschließlich der Maklerauswahl) und die Zeichnung oder Rücknahme des Anlegers zu ändern, um diesen Ausfall und/oder diese Nichterfüllung zu berücksichtigen und um das Geschäft abzuschließen.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT GEBÜHREN UND KOSTEN. Ungeachtet der Profitabilität eines Teilfonds muss er Gebühren und Kosten, einschließlich Gründungs- und Angebotskosten, Maklerprovisionen, Management-, Verwaltungs- und Betriebskosten und Depotbankgebühren zahlen. Ein Teil dieser Kosten kann durch Zinserträge ausgeglichen werden.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT FINANZINSTITUTEN. Einige Anlageinstrumente, die die Teilfonds kaufen können, werden von Finanzinstituten, wie z. B. Banken und Maklern, emittiert oder verbürgt oder sind durch Wertpapiere besichert, die von Finanzinstituten emittiert oder verbürgt sind. Änderungen in der Bonität eines dieser Institute können den Wert der vom Teilfonds gehaltenen Anlageinstrumente beeinträchtigen. Nachteilige Entwicklungen im Bankensektor können zu einer Wertentwicklung eines Teilfonds führen, die unter der eines Fonds liegt, der breiter über unterschiedliche Branchen gestreut ist oder ein geringeres Engagement in Finanzinstituten hat.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT SCHWANKUNGEN DES NETTOINVENTARWERTES UND DES MARKTPREISES. Der Nettoinventarwert je Anteil schwankt in der Regel entsprechend den Veränderungen der Marktwerte der von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere. Die Marktpreise von Anteilen schwanken allgemein entsprechend den Veränderungen des Nettoinventarwertes eines Teilfonds und dem Angebot von und der Nachfrage nach ETF-Anteilen an der Wertpapierbörse. Es kann nicht vorhergesagt werden, ob ETF-Anteile unter, zu oder über ihrem Nettoinventarwert je Anteil gehandelt werden. Preisdifferenzen können in hohem Maße dadurch entstehen, dass die Kräfte von Angebot und Nachfrage auf dem Sekundärmarkt für ETF-Anteile eng mit denselben Kräften korrelieren, die die Preise der Wertpapiere eines Index, die individuell oder zusammen zu irgendeinem Zeitpunkt gehandelt werden, beeinflussen, aber nicht identisch mit diesen sind. Die Marktpreise von ETF-Anteilen können in volatilen Marktphasen wesentlich vom Nettoinventarwert je Anteil abweichen. Da ETF-Anteile jedoch in hohem Umfang aufgelegt und zurückgenommen werden können, dürften hohe Abschläge oder Aufschläge auf den Nettoinventarwert je Anteil nicht von großer Dauer sein. Das Ausgabe/Rücknahme-Prinzip soll es zwar wahrscheinlich machen, dass ETF-Anteile normalerweise in etwa zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil gehandelt werden; Störungen bei der Ausgabe und Rücknahme oder deren Aussetzung

können jedoch dazu führen, dass die Handelskurse wesentlich vom Nettoinventarwert je Anteil abweichen. Es können Verluste entstehen oder Gewinne geschmälert werden, wenn ETF-Anteile zu einem Zeitpunkt gekauft werden, zu dem der Marktpreis einen Aufschlag gegenüber dem Nettoinventarwert je Anteil aufweist, oder zu einem Zeitpunkt verkauft werden, zu dem der Marktpreis einen Abschlag zum Nettoinventarwert je Anteil aufweist.

Devisenrisiko. Die Gesellschaft kann für einen Teilfonds verschiedene unterschiedliche Devisentransaktionen wie z. B. Devisentermingeschäfte, Devisenkassageschäfte, Futures, Swaps oder Optionen abschließen. Die meisten dieser Transaktionen werden „im Freiverkehr“ („OTC“) eingegangen, und die Teilfonds gehen das Risiko ein, dass der Kontrahent nicht in der Lage oder nicht bereit ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, zusätzlich zu dem Risiko ungünstiger oder unerwarteter Änderungen im Wert der Währungen, die den Transaktionen zugrunde liegen. OTC-Devisentransaktionen sind für gewöhnlich nicht besichert, und ein Teilfonds kann seine ihm gemäß diesen Transaktionen zustehenden Forderungen möglicherweise nicht oder nicht in voller Höhe Beitreiben, falls der Kontrahent ausfallen sollte. Viele Arten von Devisentransaktionen werden wahrscheinlich weiterhin im Freiverkehr gehandelt werden, selbst nach der Einführung der Clearing-Vorschriften im Rahmen des „Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act“. Auf einigen Märkten oder in Bezug auf bestimmte Währungen kann es sein, dass ein Teilfonds nach dem Ermessen der Gesellschaft Devisentransaktionen über die maßgebliche Unterdepotbank der Depotbank abschließen muss oder sich damit einverstanden erklären muss. Die Gesellschaft kann einem Interessenkonflikt unterliegen, wenn sie derartigen Vereinbarungen im Namen eines Teilfonds zustimmt. Solche direkt mit der Unterdepotbank getätigten Transaktionen werden zu einem Kurs durchgeführt, der ausschließlich von dieser Unterdepotbank festgelegt wird. Dementsprechend enthält ein Teilfonds möglicherweise nicht den besten Preis bei diesen Devisentransaktionen. Jüngste aufsichtsrechtliche Veränderungen in mehreren Rechtsordnungen können verlangen, dass bestimmte Devisentransaktionen einem zentralen Clearing oder neuen oder höheren Anforderungen in Bezug auf Sicherheiten unterliegen. Diese Veränderungen könnten für einen Teilfonds zu höheren Kosten bei Devisentransaktionen führen und bestimmte Transaktionen unmöglich machen. Sie können auch das Kreditrisiko dieser Transaktionen für einen Teilfonds steigen lassen.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT TERMINKONTRAKTEN (FUTURES) UND ANDEREN BÖRSENGEHANDELTEN DERIVATEN. Einige Teilfonds dürfen Terminkontrakte (Futures) und andere börsengehandelte Derivate kaufen. Die Fähigkeit, Positionen in Terminkontrakten und anderen börsengehandelten Derivaten zu eröffnen und zu schließen, hängt von der Entwicklung und Erhaltung eines liquiden Sekundärmarkts ab. Es kann nicht gewährleistet werden, dass es für einen bestimmten Terminkontrakt oder ein anderes börsengehandeltes Derivat oder zu einem bestimmten Zeitpunkt einen liquiden Sekundärmarkt an einer Börse gibt. Falls es für ein bestimmtes Derivat keinen derartigen Markt gibt, können möglicherweise keine Glattstellungstransaktionen durchgeführt werden, und ein Teilfonds kann sein Engagement in dem Derivat nicht beenden. Setzt ein Teilfonds Terminkontrakte oder andere börsengehandelte Derivate für Absicherungszwecke ein, besteht ein Risiko einer unvollständigen Korrelation zwischen den Bewegungen in den Preisen der Derivate und den Bewegungen in den Wertpapieren oder im Index, die bzw. der den Derivaten zugrunde liegt, oder den Bewegungen in den Kursen der Wertpapiere des Teilfonds, die Gegenstand eines Sicherungsgeschäfts sind. Die Preise von Terminkontrakten und anderen börsengehandelten Derivaten können aus mehreren Gründen nicht vollständig mit den Bewegungen in den Wertpapieren oder im Index, die bzw. der ihnen zugrunde liegt, korrelieren. Einem Teilfonds entstehen Maklergebühren im Zusammenhang mit seinen Geschäften in börsengehandelten Derivaten. Im Zusammenhang mit seinen Geschäften in Terminkontrakten und anderen börsengehandelten Derivaten muss ein Teilfonds in der Regel eine Sicherheitsleistung bei seinem jeweiligen Kontrahenten hinterlegen. Im Fall einer Insolvenz des Kontrahenten kann der Teilfonds die beim Kontrahenten hinterlegte Sicherheitsleistung möglicherweise nicht ganz (oder teilweise) zurückbekommen oder den Wert eines Anstiegs im Preis seiner Positionen realisieren.

INDEXRISIKO. Die Fähigkeit eines Teilfonds, eine wesentliche Korrelation zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und dem Index, den er nach bildet, zu erzielen, kann durch Veränderungen auf den Wertpapiermärkten, Veränderungen in der Zusammensetzung des Index, Zuflüsse in und Abflüsse aus dem Teilfonds und die Gebühren und Kosten des Teilfonds beeinflusst sein. Der Teilfonds wird ungeachtet der aktuellen oder erwarteten Performance des Index oder der aktuell im Index enthaltenen Wertpapiere versuchen, die Indexrendite nachzubilden. Des Weiteren wird der Teilfonds generell kein in einem Index enthaltenes Wertpapier verkaufen, solange dieses Wertpapier im Index verbleibt, ungeachtet plötzlicher oder wesentlicher Wertrückgänge oder absehbarer wesentlicher Rückgänge im Wert dieses Wertpapiers, selbst wenn der Anlageverwalter eine andere Anlageentscheidung für andere Depots oder Portfolios trifft, die dieses Wertpapier halten. Infolgedessen kann die Wertentwicklung des Teilfonds schlechter als die eines mit einer aktiven Anlagestrategie verwalteten Portfolios sein. Die Struktur und Zusammensetzung des Index wird sich auf die Wertentwicklung, Volatilität und das Risiko des Index (auf absoluter Basis und im Vergleich mit anderen Indizes) und damit auf die Wertentwicklung, Volatilität und das Risiko des Teilfonds auswirken. Der Gesellschaft gelingt es möglicherweise nicht, ein Anlageportfolio auszuwählen, das eine Rendite erzielt, die eng mit der des Index korreliert. Gemäß Angabe im maßgeblichen Nachtrag kann die Gesellschaft auch einen oder mehrere „Filter“ oder Anlagetechniken einsetzen, um die Anzahl oder Art der Emittenten zu verfeinern oder zu begrenzen, die in den Indizes enthalten sind, in die die Teilfonds investieren können. Der Einsatz dieser Filter oder Techniken kann zu einer Anlageperformance unter der des Index führen und möglicherweise nicht die von der Gesellschaft erwarteten Ergebnisse erzielen.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER INDEXLIZENZ. Falls in Bezug auf einen Index die der Gesellschaft oder dem Anlageverwalter (oder dessen Konzerngesellschaften) zur Nachbildung oder anderweitigen Nutzung des Index für die Zwecke eines Teilfonds (falls erforderlich) erteilte Lizenz irgendwann ausläuft, oder diese Lizenz anderweitig umstritten oder beeinträchtigt ist oder endet (gleichgültig aus welchem Grund), kann der Verwaltungsrat gezwungen sein, den Index durch einen anderen Index zu ersetzen, der seiner Meinung nach im Wesentlichen denselben Markt wie der fragliche Index nachbildet, und den er als geeigneten Index für den maßgeblichen Teilfonds zur Nachbildung erachtet, und dieser Ersatz oder eine Verzögerung bei diesem Ersatz kann sich nachteilig auf den Teilfonds auswirken. Falls der Verwaltungsrat keinen geeigneten Ersatz für den maßgeblichen Index ermitteln kann, kann er zur Schließung des Teilfonds gezwungen sein.

INDEXNACHBILDUNGSRISIKO. Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird. Ferner gibt es kein Finanzinstrument, mit dem die Rendite eines Index exakt nachgebildet werden kann. Veränderungen in den Anlagen eines Teilfonds und Neugewichtungen des maßgeblichen Index können diverse Transaktionskosten (unter anderem im Zusammenhang mit der Abrechnung von Devisentransaktionen), betriebliche Aufwendungen oder Ineffizienzen zur Folge haben, die die Nachbildung der Index-Wertentwicklung durch einen Teilfonds beeinträchtigen können. Außerdem wird die Gesamrendite aus einer Anlage in den Anteilen eines Teilfonds durch bestimmte Kosten und Aufwendungen reduziert, die bei der Berechnung des betreffenden Index nicht berücksichtigt werden. Im Falle einer vorübergehenden Aussetzung oder Unterbrechung des Handels der Anlagen, die den Index bilden, oder im Falle von Marktunterbrechungen ist möglicherweise eine Neuausrichtung (Rebalancing) des Anlageportfolios eines Teilfonds nicht möglich, so dass sich Abweichungen von der Rendite des Index ergeben können.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT INTERNATIONALEN ANLAGEN; RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT SCHWELLENLÄNDERN. Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen in mehreren Ländern und/oder Wertpapieren von Unternehmen mit hohem Engagement in mehreren Ländern können mit zusätzlichen Risiken verbunden sein. Politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Instabilität, die Verhängung von Devisen- oder Kapitalkontrollen oder die Enteignung oder Verstaatlichung von Vermögenswerten in einem Land können in diesem Land dramatische wirtschaftliche Einbrüche verursachen. In bestimmten Ländern sind weniger strikte aufsichtsrechtliche Vorgaben, Bilanzierungsvorschriften und Offenlegungsvorschriften für Emittenten und Märkte üblich. Die Durchsetzung gesetzlicher Rechte kann in manchen Ländern schwierig, kostspielig und langwierig und besonders schwierig gegenüber Regierungen sein. Zu den zusätzlichen Risiken von Anlagen in verschiedenen Ländern zählen Handels-, Abrechnungs-, Depotbank- und andere operative Risiken, die durch unterschiedliche Systeme, Verfahren und Anforderungen in einem bestimmten Land und unterschiedliche Gesetze bezüglich Quellensteuern und anderen Steuern bedingt sind. Aufgrund dieser Faktoren können Anlagen in mehreren Ländern, vor allem aber Anlagen in Schwellenmärkten oder weniger entwickelten Märkten volatil und weniger liquide sein als Anlagen in einem einzelnen Land und sich möglicherweise auf die Wertentwicklung eines Teilfonds nachteilig auswirken.

Darüber hinaus unterliegt ein Teilfonds bei Anlagen in Schwellenmärkten einem höheren Verlustrisiko als bei Anlagen auf einem entwickelten Markt. Dies liegt unter anderem an Folgendem:

- höhere Markvolatilität;
- geringeres Handelsvolumen und Liquiditätsprobleme;
- beschränkte Wertpapiermärkte;
- Beschränkungen für Wertpapierkäufe durch ausländische Anleger;
- politische und wirtschaftliche Instabilität;
- wirtschaftliche Abhängigkeit von nur wenigen Branchen oder vom internationalen Handel oder Einkünften aus bestimmten Rohstoffen;
- hohe Inflations-/Deflationsniveaus oder Währungsabwertung;
- regulatorische, Finanzberichterstattungs-, Rechnungslegungs- und Offenlegungsstandards können weniger streng als die von entwickelten Ländern sein;
- Abwicklungs- und Verwahrsysteme, die nicht so ausgereift wie die in Industrieländern sind, können zu Verzögerungen bei der Abwicklung und möglicherweise zu „fehlgeschlagenen Abwicklungen“ führen;
- prekäre finanzielle Stabilität von Emittenten (Regierungen inbegriffen);
- größeres Risiko einer Marktschließung; und
- mehr staatliche Beschränkungen für Auslandsinvestitionen, als dies üblicherweise in einem entwickelten Markt der Fall ist.

Die vorgenannten Faktoren können dazu führen, dass die Anlagen eines Teilfonds volatiler sind als es der Fall wäre, wenn der Teilfonds in besser entwickelte Märkte investieren würde, und können Verluste für einen Teilfonds verursachen. Dieses Risiko höherer Volatilität und Verluste kann durch Währungsschwankungen gegenüber der Basiswährung des Teilfonds noch verstärkt werden.

ANLAGERISIKO. Ein Anteilinhaber kann das gesamte in einen Teilfonds investierte Kapital verlieren. Der Wert von in einem Teilfonds gehaltenen Wertpapieren kann steigen oder fallen, und dies bisweilen schnell und unerwartet. Eine Anlage in einem Teilfonds kann zu jedem Zeitpunkt in der Zukunft weniger wert sein als der ursprünglich angelegte Betrag.

EMITTENTENRISIKO. Der Wert von Wertpapieren, die ein Teilfonds erworben hat, kann aus verschiedenen Gründen sinken, die unmittelbar im Zusammenhang mit den Emittenten dieser Wertpapiere stehen. Hierzu zählen beispielsweise die Managementleistung, Verschuldung und eine sinkende Nachfrage nach den Waren und Dienstleistungen des Emittenten.

LEVERAGE-RISIKO. Bestimmte Transaktionen, wie z. B. Käufe auf „when-issued“-Basis (Handel bei Erscheinen), „delayed-delivery“-Basis (hinausgeschobene Lieferung), „forward commitment“-Basis (Terminzusage), Verleih von Wertpapieren im Portfolio und der Einsatz von bestimmten Derivaten, kann in einer Hebelwirkung (Leverage) resultieren. Das Leverage bewirkt im Allgemeinen eine Erhöhung der Verlust- oder Gewinnbeträge, die ein Teilfonds realisieren könnte, und die Wahrscheinlichkeit einer höheren Volatilität des Portfoliowertes eines Teilfonds. Bei mit Leverage verbundenen Transaktionen kann eine relativ kleine Marktbewegung oder Veränderung in einem anderen Basisindikator zu wesentlich höheren Verlusten für den Teilfonds führen, da Leverage generell den Effekt eines Anstiegs oder Rückgangs im Wert der einem Teilfonds zugrunde liegenden Vermögenswerte vergrößert oder zu einem Anlagerisiko in Bezug auf eine größere Anzahl von Vermögenswerten führt, als ein Teilfonds ansonsten haben würde.

RISIKEN DURCH BEGRENZTES ANLAGEPROGRAMM. Eine Anlage in einem Teilfonds oder sogar in einer Kombination aus Teilfonds ist nicht als vollständiges Anlageprogramm vorgesehen, sondern vielmehr als Anlage im Rahmen eines diversifizierten Anlageportfolios. Anleger sollten im Hinblick auf die Rolle, die eine Anlage in einem der Teilfonds in ihrem Gesamtanlageprogramm spielt, ihre eigenen Berater konsultieren.

LIQUIDITÄTSRISIKO. Bestimmte Anlagen und Anlagetypen unterliegen Weiterverkaufsbeschränkungen, werden im Freiverkehr oder in begrenzten Volumen gehandelt oder haben möglicherweise keinen aktiven Handelsmarkt. Illiquide Wertpapiere können gegenüber vergleichbaren liquidieren Anlagen zu einem Abschlag gehandelt werden, und ihr Marktwert kann hohen Schwankungen unterliegen. Es kann für einen Teilfonds schwierig sein, illiquide Wertpapiere exakt zu bewerten. Möglicherweise ist es einem Teilfonds auch nicht möglich, zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis oder zu Preisen, die den vom Teilfonds aktuell ermittelten Bewertungen nahe kommen, illiquide Wertpapiere zu verkaufen oder Derivatetransaktionen glattzustellen. Illiquide Wertpapiere können zudem mit höheren Registrierungskosten und anderen Transaktionskosten verbunden sein als liquide Wertpapiere. Jeder Einsatz der im Abschnitt „**Anlageziele und Anlagestrategien**“ beschriebenen Techniken eines effizienten Portfoliomanagements kann sich auch nachteilig auf die Liquidität eines Fondsportfolios auswirken und wird vom Anlageverwalter bei der Steuerung des Liquiditätsrisikos des Teilfonds berücksichtigt.

Gelegentlich kann es vorkommen, dass die Kontrahenten, mit denen ein Teilfonds Geschäfte abschließt, nicht länger als Market Maker auftreten oder die Kurse von einigen Instrumenten, in denen ein Teilfonds angelegt hat, nicht mehr quotieren. In diesen Fällen ist ein Teilfonds unter Umständen nicht in der Lage, ein gewünschtes Geschäft oder ein Glattstellungsgeschäft in Bezug auf eine offene Position abzuschließen, was sich negativ auf seine Wertentwicklung auswirken könnte.

MANAGEMENTRISIKO. Jeder Teilfonds unterliegt einem Managementrisiko. Das Urteil des Anlageverwalters bei der Auswahl und Anwendung von Indexmodellen und der effektivsten Methode zur Minimierung des Tracking Error (d. h. dem Unterschied zwischen der Rendite des Teilfonds und des maßgeblichen Index) kann sich als falsch erweisen, und es gibt keine Garantie, dass die gewünschten Ergebnisse erzielt werden. Jeder Teilfonds ist in hohem Maße abhängig von den kontinuierlichen Dienstleistungen von Mitarbeitern des Anlageverwalters. Tod, Arbeitsunfähigkeit oder Ausscheiden solcher Personen aus dem Unternehmen können negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds haben.

RISIKO IM ZUSAMMENHANG MIT EINER MARKTSTÖRUNG UND GEOPOLITISCHE RISIKEN. Die Teilfonds unterliegen dem Risiko, dass geopolitische Ereignisse Wertpapiermärkte stören und sich weltweit nachteilig auf Volkswirtschaften und Märkte auswirken. Krieg, Terrorismus und ähnliche geopolitische Ereignisse haben zu einer höheren kurzfristigen Marktvolatilität geführt und können dies in der Zukunft tun und langfristig die Volkswirtschaft in den USA und Volkswirtschaften und Märkte weltweit generell beeinträchtigen. Ebenso können systemische Marktverzerrungen für starke Unruhen in Volkswirtschaften und auf Märkten sorgen. Diese Ereignisse sowie andere Veränderungen in den wirtschaftlichen und politischen Bedingungen im Aus- und Inland könnten ebenfalls nachteilige Folgen für einzelne Emittenten oder verwandte Gruppen von Emittenten, Wertpapiermärkte, Zinsen, Kredit-Ratings, die Inflation, die Anlegerstimmung und andere Faktoren haben, die sich auf den Wert der Anlagen eines Teilfonds auswirken. Die andauernde Ungewissheit in Bezug auf die Stabilität des Euros und der EWU hat generell zu einer beträchtlichen Volatilität auf Devisen- und Finanzmärkten geführt. Sorgen um die Stabilität des Euros könnten sich auch generell auf vertragliche Vereinbarungen auswirken, die

auf den Euro lauten oder anderweitig an diesen gekoppelt sind. Eine teilweise oder komplette Auflösung der EWU oder eine andauernde Ungewissheit in Bezug auf ihre Lage könnte beträchtliche nachteilige Auswirkungen auf Devisen- und Finanzmärkte und auf die Werte der Portfolioanlagen eines Teilfonds haben.

MARKTRISIKO. Die Anlagen eines Teilfonds sind beeinflusst durch Veränderungen in den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, normale Marktschwankungen und die inhärenten Risiken von Anlagen an internationalen Wertpapiermärkten, und es kann keine Garantie dafür geben, dass eine Wertsteigerung eintreten wird. Anlagemärkte können volatil sein, und Wertpapierpreise können sich aufgrund verschiedener Faktoren wesentlich ändern, unter anderem aufgrund von Wirtschaftswachstum oder Rezession, Veränderungen von Zinssätzen, der Beurteilung der Bonität des Emittenten durch den Markt und der allgemeinen Marktliquidität. Auch wenn sich die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen nicht verändern, kann der Wert einer Anlage in einem Teilfonds sinken, wenn bestimmte Branchen, Sektoren oder Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, sich schwach entwickeln oder von Ereignissen negativ beeinflusst sind. Im Fall von Schuldtiteln sind die Ausmaße dieser Preisschwankungen umso größer, je länger die Laufzeit der ausstehenden Wertpapiere ist. Da Anlagen in Wertpapieren mit anderen Währungen als der Basiswährung eines Teilfonds verbunden sein können, kann der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds auch von Wechselkursveränderungen und Änderungen der Devisenkontrollbestimmungen, einschließlich Devisensperren, beeinflusst sein. Ferner können gesetzliche, politische, aufsichtsrechtliche und steuerliche Veränderungen Schwankungen der Markt- und Wertpapierpreise verursachen.

Die Wertentwicklung eines Teilfonds hängt daher teilweise von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, auf diese Schwankungen in Aktienkursen, Marktzinsen und Wechselkursen zu reagieren und geeignete Strategien einzusetzen, um Ergebnisse zu maximieren und gleichzeitig zu versuchen, die mit dem Anlagekapital verbundenen Risiken zu mindern.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT FEHLENDER BETRIEBSHISTORIE. Bei der Auflegung ist jeder Teilfonds ein neu gegründetes Unternehmen mit begrenzten Betriebshistorien, und es kann keine Garantie geben, dass er erfolgreich sein wird. Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist keine Garantie für zukünftige Ergebnisse.

OUTPERFORMANCE-RISIKO. Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird. Insbesondere gibt es kein Finanzinstrument, mit dem die Rendite eines Index exakt nachgebildet werden kann, oder das garantiert, dass ein Outperformance-Ziel erreicht wird. Veränderungen in den Anlagen eines Teilfonds und Neugewichtungen des maßgeblichen Index können diverse Transaktionskosten (unter anderem im Zusammenhang mit der Abrechnung von Devisentransaktionen), betriebliche Aufwendungen oder Ineffizienzen zur Folge haben, die das Ziel eines Teilfonds, die Wertentwicklung des Index zu übertreffen, beeinträchtigen können. Außerdem wird die Gesamrendite aus einer Anlage in Anteilen durch bestimmte Kosten und Aufwendungen reduziert, die bei der Berechnung des betreffenden Index nicht berücksichtigt werden. Bitte lesen Sie auch den obigen Abschnitt „**Indexnachbildungsrisiko**“.

PORTFOLIOUMSCHLAGSRISIKO. Der Portfolioumschlag ist in der Regel mit einer Reihe von direkten und indirekten Kosten und Aufwendungen für den betreffenden Teilfonds verbunden, unter anderem mit Maklerprovisionen, Händleraufschlägen und Geld/Brief-Spannen sowie mit Transaktionskosten beim Verkauf von Wertpapieren und der Wiederanlage in anderen Wertpapieren. Dennoch kann ein Teilfonds zur Förderung seines Anlageziels mit seinen Anlagen häufige Transaktionen tätigen. Die Kosten eines erhöhten Portfolioumschlags reduzieren die Anlagerendite eines Teilfonds, und der Verkauf von Wertpapieren durch einen Teilfonds kann zur Realisierung steuerpflichtiger Veräußerungsgewinne, einschließlich kurzfristiger Kapitalerträge, führen.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT IMMOBILIENFONDS (REITS) UND IMMOBILIENWERTPAPIEREN. Immobilienfonds („**REITS**“) sind Treuhandvermögen, die hauptsächlich in gewerbliche Immobilien investieren. Investiert ein Teilfonds in REITs, kann der Wert seiner Beteiligungen an REITs vom Wert der Immobilien im Besitz des Trusts beeinflusst werden. Die Liquidität von REITs an den großen internationalen Börsen ist durchschnittlich geringer als im Fall einer typischen Aktie von internationalen Blue-Chip-Unternehmen, die an einem anerkannten Markt notiert, gelistet oder gehandelt wird. Bitte lesen Sie auch die obigen Risikohinweise unter der Überschrift „**Liquiditätsrisiko**“.

Besondere Risiken sind mit einer Anlage in Wertpapieren von Unternehmen verbunden, die auf Immobilienmärkten tätig sind, insbesondere REITs und Immobilienbetreiber. Eine Anlage in ein Immobilienunternehmen kann Risiken unterliegen, die denen mit einem direkten Immobilienbesitz verbundenen ähnlich sind, der mögliche Wertrückgang der Immobilie, Verluste durch Unglücksfälle oder Enteignungen und Änderungen der lokalen und allgemeinen Wirtschaftslage, bei Angebot und Nachfrage, in Zinssätzen, in der Umwelthaftung, im Bau- und Planungsrecht, in regulatorischen Beschränkungen in Bezug auf Mieten, Immobiliensteuern und Betriebskosten. Des Weiteren unterliegt eine Anlage in ein Immobilienunternehmen zusätzlichen Risiken, wie die schwache Leistung des Managers des Immobilienunternehmens, nachteilige Änderungen im Steuerrecht und die Auswirkung eines generellen Rückgangs von Aktienkursen. Einige Immobilienunternehmen können nur begrenzt diversifiziert sein, da sie in eine begrenzte Anzahl von Immobilien, eine eingeschränkte geografische Region oder in nur einen Immobilientyp investieren. Die Gründungsdokumente eines Immobilienunternehmens können auch Bestimmungen enthalten, die Änderungen in der Kontrolle des Immobilienunternehmens schwierig und zeitaufwändig machen. Als Aktionär eines Immobilienunternehmens hätte der Teilfonds und indirekt die Anteilinhaber des Teilfonds seinen verhältnismäßigen Anteil an den Aufwendungen des

Immobilienunternehmens zu tragen und gleichzeitig weiterhin seine eigenen Gebühren und Kosten zu zahlen. Diese Faktoren könnten sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Zusätzlich zu den mit Anlagen in die Wertpapiere von Immobilienunternehmen verbundenen Risiken unterliegen REITs bestimmten zusätzlichen Risiken. Equity-REITs können von Wertveränderungen der im Besitz des REIT befindlichen Immobilien betroffen sein, während Mortgage-REITs von der Qualität der gewährten Kredite beeinflusst sein können. Ferner sind REITs abhängig von spezialisierten Managementqualitäten, und ihre Anlagen können sich auf relativ wenige Immobilien oder auf eine kleine geografische Region oder nur einen Immobilientyp konzentrieren. REITs sind auch sehr stark cashflow-abhängig und anfällig für Ausfälle von Kreditnehmern und Selbstliquidierung. Diese Faktoren können auch die Fähigkeit eines Kreditnehmers oder eines Pächters beeinträchtigen, seine Verpflichtungen gegenüber einem REIT zu erfüllen, und sich somit auf die Renditen eines Teilfonds auswirken. Im Fall des Ausfalls eines Kreditnehmers oder Pächters können dem REIT Verzögerungen bei der Durchsetzung seiner Rechte als Hypothekengeber oder Verpächter entstehen und zu erheblichen Kosten im Zusammenhang mit der Absicherung seiner Anlagen führen. Des Weiteren könnte ein REIT keine Steuerbefreiung seiner Erträge nach dem US-Steuergesetz (*Internal Revenue Code*) erlangen oder den Status der Freistellung von der Registrierung nach dem U.S. Investment Company Act of 1940 nicht aufrecht erhalten können, was nachteilige Folgen für einen Teilfonds haben könnte.

AUFSICHTSRECHTLICHES RISIKO. Die Gesellschaft wird durch die Zentralbank gemäß der OGAW-Verordnung reguliert. Angesichts des aktuell ungewissen und veränderlichen aufsichtsrechtlichen Umfelds und geplanter Änderungen an der OGAW-Verordnung und sonstiger künftiger Verordnung, der die Gesellschaft unterliegen kann, kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft weiter in der jetzigen Art und Weise tätig sein kann, und solche künftigen aufsichtsrechtlichen Veränderungen können sich nachteilig auf die Wertentwicklung der Teilfonds und/oder ihre Fähigkeit, ihre Anlageziele zu erfüllen, auswirken.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT PENSIONS- UND UMGEKEHRTEN PENSIONSGESCHÄFTEN. Die Teilfonds können Pensionsgeschäfte abschließen, kraft deren ein Teilfonds ein Wertpapier verkauft und vereinbart, dieses zu einem einvernehmlich vereinbarten Termin und Preis zurückzukaufen. Pensionsgeschäfte sind mit dem Risiko verbunden, dass der Marktwert der von einem Teilfonds verkauften Wertpapiere unter den Preis fällt, zu dem dieser Teilfonds verpflichtet ist, diese Wertpapiere im Rahmen des Vertrags zurückzukaufen. Für den Fall, dass der Erwerber von Wertpapieren im Rahmen eines Pensionsgeschäfts einen Insolvenzantrag stellt oder sich als insolvent erweist, kann die Verwendung von Erlösen aus dem Pensionsgeschäft durch den Teilfonds eingeschränkt sein, solange die Entscheidung der anderen Vertragspartei oder ihres Treuhänders oder Insolvenzverwalters über die Durchsetzung der Verpflichtung zum Rückkauf der Wertpapiere aussteht.

Die Teilfonds können auch umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen. Dabei erwirbt ein Teilfonds Wertpapiere von einem Verkäufer (z. B. von einer Bank oder einem Wertpapierhändler), der sich zum Zeitpunkt des Verkaufs verpflichtet, die Wertpapiere zu einem einvernehmlich vereinbarten Termin (üblicherweise spätestens sieben Tage nach dem Kaufdatum) und Preis zurückzukaufen, sodass der Ertrag des betreffenden Teilfonds während der Laufzeit des Pensionsgeschäftes festgelegt ist. Wenn im Fall eines umgekehrten Pensionsgeschäftes der Verkäufer eines Pensionsgeschäftes seiner Pflicht zum Rückkauf des Wertpapiers gemäß den vertraglichen Bedingungen nicht nachkommt, kann ein Teilfonds einen Verlust erleiden, soweit die beim Verkauf der Wertpapiere erzielten Erlöse geringer sind als der Rückkaufpreis. Wird der Verkäufer zahlungsunfähig, kann ein Konkursgericht entscheiden, dass die Wertpapiere nicht dem betreffenden Teilfonds gehören, und anordnen, dass die Wertpapiere verkauft werden, um die Schulden des Verkäufers abzutragen. Für einen Teilfonds können sowohl Verzögerungen als auch Verluste bei der Realisierung der zugrunde liegenden Wertpapiere in dem Zeitraum entstehen, in dem er versucht, seine Rechte darauf durchzusetzen, einschließlich möglicher subnormaler Erträge und dem fehlenden Zugang zu Erträgen in diesem Zeitraum sowie Kosten zur Durchsetzung seiner Rechte.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT ANLAGEN IN ANDEREN ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN. Investiert ein Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen oder ein anderes Anlageinstrument, so ist er dem Risiko ausgesetzt, dass das andere Anlageinstrument sich nicht wie erwartet entwickelt. Der Teilfonds ist indirekt allen Risiken ausgesetzt, denen eine Anlage in diesem anderen Anlageinstrument unterliegt. Zusätzlich könnte eine mangelnde Liquidität des zugrunde liegenden Anlageinstruments dazu führen, dass dessen Wert volatiler als das zugrunde liegende Wertpapierportfolio ist, und die Fähigkeit des Teilfonds einschränken, seine Beteiligung an dem Anlageinstrument zu einem Zeitpunkt oder zu einem Preis zu verkaufen oder zurückzugeben, den er für wünschenswert hält. Vorbehaltlich des Limits in Abs. 3.1 unter „**Anlagebeschränkungen**“, sind die Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen des anderen Anlageinstruments möglicherweise nicht dieselben wie die des Teilfonds. Aufgrund dessen kann der Teilfonds zusätzlichen oder anderen Risiken ausgesetzt sein oder infolge seiner Anlage in einem anderen Anlageinstrument eine niedrigere Anlagerendite erzielen. Ein Teilfonds trägt auch seinen proportionalen Anteil an den Kosten eines Anlageinstruments, in das er investiert. Bitte lesen Sie hierzu auch die vorstehenden Risikohinweise unter „**Interessenkonflikte**“ in Bezug auf die potenziellen Interessenkonflikte, die durch Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen oder Anlageinstrumente entstehen können. Investiert ein Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen oder ein anderes Anlageinstrument in einem Umfang, der ihn zu einem Feeder-Fonds in Bezug auf diesen anderen Fonds macht (der im Großen und Ganzen eine ähnliche Anlagepolitik und ähnliche

Anlagebeschränkungen wie der maßgebliche Teilfonds haben muss), erhöhen sich die oben beschriebenen mit einer derartigen Anlage verbundenen Risiken entsprechend. Für einen Teilfonds fallen in Bezug auf Anlagen, die in einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder in einem anderen Investmentfonds getätigt werden, dessen Verwaltungsgesellschaft eine Konzerngesellschaft ist, kein Ausgabeaufschlag, keine Zeichnungsgebühr bzw. Rücknahmegebühr an. Ferner muss jede Provision, die der Anlageverwalter aufgrund einer Anlage eines Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen oder einen anderen Teilfonds der Gesellschaft erhält, in das Vermögen des investierenden Teilfonds einfließen. Der Anlageverwalter kann, wenn die Zahlung aus dem Vermögen eines Teilfonds erfolgt, keine Anlageverwaltungsgebühren in Bezug auf den Anteil des Vermögens dieses Teilfonds erheben, der in anderen Teilfonds der Gesellschaft angelegt ist.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT ANLAGEN IN RUSSLAND. Auch wenn Anlagen in russischen Wertpapieren voraussichtlich keinen wesentlichen Anteil an den Anlagen der Teilfonds haben werden (sofern im maßgeblichen Nachtrag nichts anderes offen gelegt ist), sollten Anleger beachten, dass Anlagen in Russland mit erheblichen Risiken verbunden sind. Diese Risiken beinhalten:

- Verzögerungen bei der Abrechnung von Transaktionen und das Verlustrisiko, das sich aus dem russischen System der Registrierung und Verwahrung von Wertpapieren ergibt;
- mangelnde Bestimmungen zur Unternehmensführung (Corporate Governance), unterentwickelte oder nicht existente Regelungen bezüglich der Pflichten der Unternehmensleitung gegenüber den Aktionären und ein Mangel an allgemeinen Regeln oder Bestimmungen zu Anlegerschutz bzw. Anlagen;
- weit verbreitete Korruption, Insider-Handel und Kriminalität im russischen Wirtschaftssystem;
- Schwierigkeiten bei der Beschaffung genauer Marktbewertungen für viele russische Wertpapiere, die teilweise durch begrenzten öffentlichen Zugang zu Informationen bedingt sind;
- das Risiko der Erhebung willkürlicher oder belastender Steuern aufgrund von mehrdeutigen und unklaren Steuergesetzen;
- die allgemeine finanzielle Lage russischer Unternehmen, die besonders hohe konzerninterne Verbindlichkeiten mit sich bringen kann;
- Banken und andere Finanzsysteme sind nicht gut entwickelt oder reguliert und infolgedessen nicht ausreichend getestet und haben niedrige Kredit-Ratings;
- fehlende lokale Gesetze und Bestimmungen, die es einer Unternehmensführung verbieten bzw. nur eingeschränkt erlauben, die Unternehmensstruktur ohne Zustimmung der Aktionäre wesentlich zu verändern;
- Schwierigkeiten, im Falle von Verstößen gegen lokale Gesetze, Bestimmungen oder Verträge oder der willkürlichen und uneinheitlichen Anwendung von Gesetzen und Bestimmungen durch Gerichte auf gerichtlichem Wege Abhilfe zu schaffen; und
- das Risiko, dass die russische Regierung oder andere Organe der Exekutive oder Legislative beschließen, die wirtschaftlichen Reformprogramme, die seit der Auflösung der Sowjetunion eingeführt wurden, nicht weiter zu unterstützen.

Wertpapiere in Russland werden nur in Form eines Bucheintrags ausgegeben, und Eigentümerverzeichnisse werden bei Registerstellen geführt, die unter Vertrag mit den Emittenten stehen. Die Registerstellen sind weder Vertreter der Depotbank oder ihrer lokalen Vertreter in Russland, noch gegenüber diesen rechenschaftspflichtig. Übertragungsempfänger von Wertpapieren haben in Bezug auf Wertpapiere erst dann Eigentumsrechte, wenn ihr Name im Register der Inhaber der Wertpapiere des Emittenten erscheint. Die Gesetze und die Praxis in Bezug auf die Registrierung von Inhabern von Wertpapieren sind in Russland nicht gut entwickelt, und es können Verzögerungen bei Registrierungen eintreten oder Registrierungen nicht stattfinden. Obwohl russische Unterdepotbanken in ihren Geschäftsräumen Kopien der Aufzeichnungen der Registerstelle („**Auszüge**“) aufbewahren, stellen diese Auszüge möglicherweise keinen ausreichenden rechtsgültigen Nachweis für das Eigentum an Wertpapieren dar. Außerdem sind auf den russischen Märkten eine Reihe von gefälschten oder anderweitig betrügerischen Wertpapieren, Auszügen und sonstigen Dokumenten im Umlauf, weshalb das Risiko besteht, dass die Käufe des Teilfonds mit solchen gefälschten oder betrügerischen Wertpapieren abgewickelt werden. Ebenso wie andere Schwellenmärkte hat Russland keine zentrale Quelle für die Herausgabe oder Veröffentlichung von Informationen über Kapitalmaßnahmen von Unternehmen. Die Depotbank kann daher nicht die Vollständigkeit oder Pünktlichkeit der Verbreitung von Mitteilungen über Kapitalmaßnahmen garantieren.

Anlagen in Wertpapieren, die in Russland notiert sind oder gehandelt werden, werden nur in Wertpapieren getätigt, die an der MICEX oder RTS notiert sind oder gehandelt werden.

RISIKO DER WERTPAPIERLEIHE. Tätigt ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte, so besteht das Risiko, dass der Entleiher insolvent wird oder anderweitig seine Verpflichtungen zur Rückgabe von den verliehenen Wertpapieren gleichwertigen

Wertpapieren nicht erfüllen kann oder will. In diesem Fall können dem Teilfonds Verzögerungen bei der Beitreibung der Wertpapiere und ein Kapitalverlust entstehen. Beim Entleihen von Portfoliowertpapieren ist das Risiko gegeben, dass die Wertpapiere dem Teilfonds nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen und dass der Teilfonds deshalb die Gelegenheit zum Verkauf der Wertpapiere zu einem erstrebenswerten Preis verpasst.

Wenn ein Kontrahent ausfällt und keine den verliehenen Wertpapieren gleichwertigen Wertpapiere liefert, kann der Teilfonds einen Verlust erleiden, der der Differenz zwischen dem Wert der verwerteten Sicherheit und dem Marktwert der Ersatzsicherheiten entspricht. Sofern ein Wertpapierleihgeschäft nicht voll besichert ist (z. B. aufgrund von Zeitverzögerungen im Zusammenhang mit der Hinterlegung von Barsicherheiten), ist der Teilfonds einem Kreditrisiko in Bezug auf den Kontrahenten eines Wertpapierleihgeschäfts ausgesetzt. Anleger sollten auch die Risikohinweise unter der Überschrift „**Kontrahentenrisiko**“ im Abschnitt „**Risikoinformationen**“ lesen. Werden im Zusammenhang mit einem Wertpapierleihgeschäft Barmittel als Sicherheit entgegengenommen, können die Barmittel reinvestiert werden. Eine solche Wiederanlage wird vom Anlageverwalter nicht garantiert, und Verluste, die aus solchen Anlagen entstehen, werden vom betreffenden Teilfonds getragen. Der Teilfonds könnte auch Geld verlieren, wenn der Wert der Sicherheiten fällt, einschließlich des Werts von Anlagen, die mit Barsicherheiten getätigt wurden. Diese Ereignisse könnten steuerliche Nachteile für den Teilfonds nach sich ziehen.

ERFÜLLUNGSRISSIKO. Die Märkte in verschiedenen Ländern haben unterschiedliche Clearing-Systeme und Abwicklungsverfahren. Auf gewissen Märkten hat es Zeiten gegeben, in denen Abwicklungen nicht mit dem Volumen der Transaktionen Schritt halten konnten und es daher schwierig war, diese Transaktionen durchzuführen. Verzögerungen bei der Abwicklung könnten dazu führen, dass das Vermögen eines Teilfonds vorübergehend nicht investiert ist und keine Erträge abwirft. Wenn ein Teilfonds aufgrund von Abwicklungsproblemen beabsichtigte Käufe nicht tätigen kann, könnte dies dazu führen, dass er attraktive Anlagemöglichkeiten versäumt, und es könnte sich auf seine Fähigkeit auswirken, seinen maßgeblichen Index nachzubilden. Die fehlende Möglichkeit, über Portfoliowertpapiere aufgrund von Abwicklungsproblemen zu verfügen, kann entweder in Verlusten des Teilfonds resultieren, die auf folgenden Wertminderungen des Portfoliowertpapiers beruhen, oder, wenn der Teilfonds einen Vertrag zum Verkauf des Wertpapiers abgeschlossen hat, könnte dies zu einer möglichen Haftung gegenüber dem Käufer führen.

Wenn frei verfügbare Gelder in Bezug auf eine Zeichnung nicht rechtzeitig eingehen, können Überziehungszinsen anfallen. Verluste könnten entstehen, wenn der Anlageverwalter einen Vertrag zum Kauf von Wertpapieren in Erwartung von Zeichnungsgeldern abgeschlossen hat, die dann nicht bezahlt werden, aufgrund von anschließenden Wertverlusten des Portfoliowertpapiers bei der Veräußerung.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT ANTEILSKLASSEN. Da es keine Haftungstrennung zwischen Klassen des Teilfonds gibt, besteht ein Risiko, dass unter bestimmten beschränkten Umständen die Verbindlichkeiten einer bestimmten Klasse den Nettoinventarwert anderer Klassen beeinträchtigen könnten. Obwohl der Anlageverwalter sicherstellen will, dass Gewinne/Verluste aus und die Kosten der jeweiligen DFIs im Zusammenhang mit einer Währungsabsicherungsstrategie, die zugunsten einer bestimmten Klasse eingesetzt wird, nur dieser Klasse zufließen und nicht mit denen anderer Klassen des Teilfonds zusammengelegt oder verrechnet werden, kann insbesondere nicht garantiert werden, dass der Anlageverwalter dabei erfolgreich ist.

STEUERRISIKO. Die im Abschnitt „**Steuerinformationen**“ enthaltenen Informationen basieren auf der besten Kenntnis des Verwaltungsrates von den Steuergesetzen und -praktiken bei Herausgabe dieses Prospekts und stehen unter dem Vorbehalt von Änderungen. Jede Änderung in der Steuergesetzgebung in Irland oder einer anderen Rechtsordnung, in dem ein Teilfonds registriert ist, notiert, vermarktet wird oder anlegt, könnte sich auf den Steuerstatus der Gesellschaft und der einzelnen Teilfonds, auf den Wert der Anlagen des betreffenden Teilfonds in der betreffenden Rechtsordnung und auf die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, auswirken und/oder die Nachsteuerrendite der Anteilinhaber verändern. Wenn ein Teilfonds in Derivatekontrakte anlegt, können diese Erwägungen auch auf die Rechtsordnung angewandt werden, in denen das Recht des Derivatekontrakts und/oder des betreffenden Kontrahenten und/oder der Märkte gilt, in denen der Derivatekontrakt engagiert ist. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme und die Höhe der Anlegern zur Verfügung stehenden Steuervergünstigungen hängen von den persönlichen Umständen jedes Anteilinhabers ab. Die Informationen im Abschnitt „**Steuerinformationen**“ sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Zukünftige Anteilinhaber sollten sich in Bezug auf ihre individuelle Steuersituation und die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in den Teilfonds an ihre Steuerberater wenden. Wenn ein Teilfonds in einer Rechtsordnung investiert, in dem das Steuersystem nicht vollständig entwickelt oder nicht ausreichend sicher ist, sind die Gesellschaft, der jeweilige Teilfonds, der Anlageverwalter, die Depotbank und die Verwaltungsstelle nicht verpflichtet, den Anteilinhabern gegenüber Rechenschaft über Zahlungen für Steuern oder andere Abgaben der Gesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds abzulegen, die von der Gesellschaft oder dem jeweiligen Teilfonds in gutem Glauben an eine Steuerbehörde geleistet werden bzw. von einer solchen ihr gegenüber erhoben wurden, auch wenn sich später herausstellt, dass diese Zahlungen nicht hätten geleistet werden müssen bzw. ihr gegenüber nicht hätten erhoben werden dürfen.

Die Gesellschaft kann in anderen Ländern als Irland Steuern (einschließlich Quellensteuern) auf aus ihren Anlagen erzielten Erträgen und Veräußerungsgewinnen unterliegen. Die Gesellschaft ist möglicherweise aufgrund bestehender Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern nicht in der Lage, von einer Senkung im Satz dieser ausländischen Steuer zu profitieren. Deshalb kann die Gesellschaft möglicherweise von ihr in bestimmten Ländern abgeführte ausländische Quellensteuern nicht zurückfordern. Wenn sich diese Situation in Zukunft ändert und die Gesellschaft eine Rückzahlung ausländischer Steuern erhält, wird der Nettoinventarwert eines Teilfonds nicht neu festgesetzt, sondern die Rückzahlung auf die zum Zeitpunkt der Rückzahlung bestehenden Anteilinhaber anteilig umgelegt.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Wertentwicklung von Teilfonds gegenüber einem Index in Fällen, wenn die vom jeweiligen Indexanbieter in dessen Indexberechnungsmethode gemachten steuerlichen Annahmen von der tatsächlichen steuerlichen Behandlung der von Teilfonds gehaltenen Basiswertpapiere des Index abweichen, nachteilig beeinträchtigt werden kann.

RISIKO VON HANDELSPROBLEMEN. Obwohl die ETF-Anteile eines Teilfonds zum Handel an der/den maßgeblichen Wertpapierbörse(n) notiert werden, kann es keine Garantie geben, dass sich für diese ETF-Anteile ein aktiver Handelsmarkt entwickelt oder ein solcher fortbesteht. Der Handel mit ETF-Anteilen an einer Wertpapierbörse kann aufgrund von Marktbedingungen oder weil nach Ermessen der maßgeblichen Wertpapierbörse ein Handel mit den ETF-Anteilen nicht empfehlenswert ist, ausgesetzt werden. Darüber hinaus kann der Handel mit ETF-Anteilen an einer Wertpapierbörse auch bedingt durch eine ungewöhnlich hohe Marktvolatilität nach den so genannten „Circuit Breaker“-Regelungen der Börse ausgesetzt werden. Es kann keine Garantie dafür geben, dass die Anforderungen einer Wertpapierbörse für die weitere Zulassung eines Teilfonds weiterhin erfüllt werden oder dass diese Anforderungen unverändert bleiben oder dass die ETF-Anteile in irgendeinem Volumen bzw. überhaupt an einer Börse gehandelt werden. Ferner können Wertpapiere, die an Börsen notiert sind und gehandelt werden, auch von Mitgliedern bzw. an Mitglieder dieser Börsen untereinander und von Dritten bzw. an Dritte zu Bedingungen und Preisen gekauft und verkauft werden, die auf Freiverkehrsbasis vereinbart werden, und können auch über andere multilaterale Handelssysteme oder -plattformen gekauft oder verkauft werden. Die Gesellschaft hat keine Kontrolle über die Bedingungen, zu denen solche Transaktionen stattfinden.

Auf dem Sekundärmarkt erworbene Anteile können in der Regel nicht direkt an die Gesellschaft zurückverkauft werden. Anleger müssen ETF-Anteile auf einem Sekundärmarkt mit der Unterstützung eines Intermediärs (z. B. ein Makler) kaufen und verkaufen, und dabei können ihnen Gebühren entstehen. Ferner zahlen Anleger beim Kauf von ETF-Anteilen möglicherweise mehr als den aktuellen Nettoinventarwert je Anteil und erhalten weniger als den aktuellen Nettoinventarwert je Anteil beim Verkauf derselben. Auf dem Sekundärmarkt erworbene ETF-Anteile können in der Regel nicht direkt an die Gesellschaft zurückverkauft werden. Unter außerordentlichen Umständen, ob infolge von Störungen auf dem Sekundärmarkt oder anderweitig, sind Anteilinhaber berechtigt, bei der Gesellschaft schriftlich einen Antrag zu stellen, um die betreffenden ETF-Anteile in ihrem eigenen Namen registrieren zu lassen, um Zugang zu den im Abschnitt „**Primärmarkt**“ beschriebenen Rücknahmemöglichkeiten zu erhalten. Anleger sollten für nähere Einzelheiten den Abschnitt „**Kauf- und Verkaufsinformationen**“ lesen.

BEWERTUNGSRISIKO. Die Anlagen eines Teilfonds werden in der Regel gemäß der Satzung und den geltenden Gesetzen zum jeweiligen Marktwert bewertet. Unter bestimmten Umständen kann ein Teil des Vermögens eines Teilfonds durch die Gesellschaft zum beizulegenden Zeitwert unter Anwendung von Preisen bewertet werden, die von einem Pricing-Dienst oder alternativ von einem Makler/Händler oder einem anderen Marktmittler gestellt werden, wenn keine anderen verlässlichen Bewertungsquellen verfügbar sind. Wenn aus diesen Quellen keine relevanten Informationen verfügbar sind oder die Gesellschaft die verfügbaren Informationen für unzuverlässig hält, kann die Gesellschaft die Vermögenswerte eines Teilfonds auf Basis anderer Informationen bewerten, die die Gesellschaft nach ihrem eigenen Ermessen für angemessen erachtet. Es kann keine Garantie geben, dass diese Bewertungen genau den Preis widerspiegeln, den ein Teilfonds beim Verkauf eines Wertpapiers erhalten würde, und wenn ein Teilfonds ein Wertpapier zu einem niedrigeren Preis als dem Preis verkauft, den er bei der Bewertung des Wertpapiers angesetzt hat, beeinträchtigt dies den Nettoinventarwert des Teilfonds. Wenn ein Teilfonds in andere Fonds oder Anlage-Pools investiert, bewertet er in der Regel seine Anlagen in diesen Fonds oder Pools auf Basis der von den Fonds oder Pools ermittelten Bewertungen, die möglicherweise nicht den Bewertungen entsprechen, die sich ergeben hätten, wenn das Nettovermögen der Fonds oder Pools nach den vom Teilfonds zur Bewertung seiner eigenen Vermögenswerte angewandten Verfahren bewertet worden wäre.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT AKTIENANLAGEN

AKTIENRISIKO. Aktienwerte stellen Eigentumsanteile an einem Unternehmen oder einer Kapitalgesellschaft dar und umfassen Stammaktien, Vorzugsaktien und Optionsscheine sowie andere Bezugsrechte zum Erwerb dieser Instrumente.

Anlagen in Aktienwerten unterliegen allgemein mehreren Faktoren, die dazu führen können, dass ihre Marktkurse im Laufe der Zeit schwanken, manchmal schnell oder unvorhergesehen. Der Wert von Aktienwerten kann aufgrund mehrerer

Gründe fallen, die direkt mit dem Emittenten zusammenhängen können (siehe obigen Abschnitt „**Emittentenrisiko**“) oder aufgrund von allgemeinen Marktbedingungen, die nicht mit einem bestimmten Unternehmen oder Emittenten zusammenhängen, wie z. B. tatsächlichen oder wahrgenommenen widrigen Marktbedingungen, Veränderungen im allgemeinen Ausblick für Unternehmensgewinne, Zins- oder Wechselkursänderungen oder einer allgemein negativen Anlegerstimmung. Ferner bewegen sich Aktienmärkte tendenziell in Zyklen, was dazu führen kann, dass Aktienkurse über kurze oder längere Zeiträume fallen. Ein Teilfonds kann auch unter allgemeinen Marktbedingungen, die der Anlageverwalter als ungünstig für Aktienwerte betrachtet, weiterhin neue Zeichnungen entgegennehmen und zusätzliche Anlagen in Aktienwerten tätigen.

Wenn ein Fonds in Aktienoptionsscheine investiert, sollten die Anteilhaber sich bewusst sein, dass das Halten von Optionsscheinen zu einer erhöhten Volatilität des Nettoinventarwertes je Anteil des betreffenden Teilfonds führen kann. Bei Teilfonds, die in wandelbare Aktienwerte investieren, sollten sich Anteilhaber auch bewusst sein, dass der Wert dieser Wertpapiere durch geltende Zinssätze, die Bonität des Emittenten und Rückkaufsklauseln beeinträchtigt werden kann. Bei indexnachbildenden Teilfonds würden Schwankungen im Wert der in einem Index enthaltenen Aktienwerte, dessen Wertentwicklung vom betreffenden Teilfonds nachgebildet wird, zu Schwankungen im Nettoinventarwert des betreffenden Fonds führen.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ANLAGESTIL. Aktienwerte fallen in der Regel unter vier Hauptkategorien – Unternehmen mit hoher, mittlerer, geringer und sehr geringer Marktkapitalisierung (Large Caps, Mid Caps, Small Caps und Micro Caps). Investiert ein Teilfonds überwiegend in eine dieser Kategorien, besteht das Risiko, dass aufgrund der aktuellen Marktbedingungen der Teilfonds eine schlechtere Wertentwicklung erzielt als ein Teilfonds, der in einer anderen Kategorie oder in mehreren Kategorien investiert ist. Die allgemeinen mit diesen Kategorien verbundenen Risiken sind nachstehend aufgeführt:

Large-Cap-Risiko – die Anlagerenditen aus Aktien großer Unternehmen können niedriger sein als die Renditen aus Anlagen in Aktien kleinerer und mittelgroßer Unternehmen.

Mid-Cap-Risiko – mittelgroße Unternehmen können volatiliter sein und haben mit größerer Wahrscheinlichkeit als Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung relativ begrenzte Produktlinien, Märkte oder finanzielle Ressourcen oder sind von wenigen Schlüsselmitarbeitern abhängig. Die Anlagerenditen aus Aktien mittelgroßer Unternehmen können niedriger sein als die Renditen aus Anlagen in Aktien größerer und kleinerer Unternehmen.

Small-Cap-Risiko – kleine Unternehmen können volatiliter sein und haben mit größerer Wahrscheinlichkeit als Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung relativ begrenzte Produktlinien, Märkte oder finanzielle Ressourcen oder sind von wenigen Schlüsselmitarbeitern abhängig. Die Anlagerenditen aus Aktien kleinerer Unternehmen können niedriger sein als die Renditen aus Anlagen in Aktien größerer Unternehmen. Siehe auch „**Risiken im Zusammenhang mit kleinen Unternehmen**“.

Micro-Cap-Risiko – sehr kleine Unternehmen können neu gegründet sein oder sich in den Frühphasen ihrer Entwicklung befinden und begrenzte Produktlinien, Märkte oder finanzielle Ressourcen haben. Daher sind sehr kleine Unternehmen möglicherweise finanziell weniger sicher als Unternehmen mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung und daher anfälliger beim Ausscheiden wichtiger Mitarbeiter, weil sie von einer kleineren Anzahl von Führungskräften abhängig sind. Darüber hinaus sind über solche Unternehmen möglicherweise weniger öffentliche Informationen verfügbar. Die Aktienkurse von Unternehmen mit sehr geringer Marktkapitalisierung können volatiliter sein als die Kurse von Unternehmen mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung, und solche Aktien haben möglicherweise ein geringeres Handelsvolumen und sind daher gegebenenfalls für einen Teilfonds auf dem Markt schwer zu kaufen und zu verkaufen. Siehe auch „**Risiken im Zusammenhang mit kleinen Unternehmen**“.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT KLEINEN UNTERNEHMEN. Kleine Unternehmen bieten möglicherweise größere Kapitalwachstumschancen als größere Unternehmen, sind aber in der Regel auch anfälliger für negative Entwicklungen als größere Unternehmen, und Anlagen in diesen Unternehmen können mit bestimmten besonderen Risiken verbunden sein. Kleine Unternehmen haben möglicherweise begrenzte Produktlinien, Märkte oder finanzielle Ressourcen und können von einer begrenzten Gruppe von Führungspersonen abhängig sein. Hinzu kommt, dass diese Unternehmen möglicherweise neu gegründet sind und nur eine kurze oder gar keine Erfolgshistorie aufweisen. Es ist auch möglich, dass der Anlageverwalter keine Gelegenheit hatte, die Wertentwicklung solcher neuen Unternehmen unter widrigen oder schwankenden Marktbedingungen zu evaluieren. Die Wertpapiere kleinerer Unternehmen werden möglicherweise weniger häufig und in geringeren Volumina gehandelt als Wertpapiere mit breiter Inhaberschaft. Die Preise dieser Wertpapiere können stärker schwanken als die Preise anderer Wertpapiere, und ein Teilfonds kann möglicherweise Schwierigkeiten haben, Positionen in diesen Wertpapieren zu den geltenden Marktpreisen aufzubauen oder zu veräußern. Es sind möglicherweise weniger öffentliche Informationen über die Emittenten dieser Wertpapiere verfügbar, oder es herrscht ein geringeres Marktinteresse an diesen Wertpapieren als im Falle von größeren Unternehmen. Beides kann eine erhebliche Marktvolatilität mit sich bringen. Manche Wertpapiere kleinerer Emittenten können illiquide sein oder Weiterverkaufsbeschränkungen unterliegen.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT ANLAGEN IN SCHULDITITELN

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT SCHULDITITELN. Festverzinsliche Wertpapiere und andere Ertrag erzielende Wertpapiere stellen Verpflichtungen ihrer Emittenten dar, zu späteren Zeitpunkten Kapital- und/oder Zinszahlungen zu leisten. Wenn die Zinsen steigen, fällt in der Regel der Wert von Schuldtiteln und anderen Ertrag erzielenden Anlagen. Dieses Risiko ist in der Regel bei Schuldtiteln mit längeren Laufzeiten höher. Schuldtitel und andere Ertrag erzielende Wertpapiere sind zudem mit dem Risiko behaftet, dass der Emittent oder der Bürge eines Wertpapiers nicht in der Lage oder nicht bereit ist, Kapital- und/oder Zinszahlungen pünktlich zu leisten oder anderweitig seine Verpflichtungen zu erfüllen. Dieses Risiko ist bei Schuldtiteln mit niedriger Bonität und hohen Renditen besonders ausgeprägt.

Weitere allgemeine Risiken, denen Schuldtitel unterliegen können, sind:

Kreditrisiko – die Fähigkeit oder angenommenen Fähigkeit des Emittenten eines Schuldtitels, Zins- und Kapitalzahlungen auf den Schuldtitel pünktlich zu leisten, hat Einfluss auf den Wert des Wertpapiers. Es ist möglich, dass sich die Fähigkeit eines Emittenten, seine Verpflichtungen zu erfüllen, in dem Zeitraum, in dem ein Teilfonds Wertpapiere dieses Emittenten hält, erheblich verschlechtert oder dass der Emittent seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Siehe auch „**Emittentenrisiko**“. Eine tatsächliche oder angenommene Verschlechterung der Fähigkeit eines Emittenten, seine Verpflichtungen zu erfüllen, wirkt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit negativ auf den Wert der Wertpapiere des Emittenten aus. Mit bestimmten Ausnahmen ist das Kreditrisiko in der Regel bei Anlagen, die unter ihrem Nennwert ausgegeben werden und deren Zinszahlungen bei Fälligkeit statt in regelmäßigen Abständen während der Dauer der Anlage vorgesehen sind, höher. Rating-Agenturen vergeben ihre Ratings zu einem Großteil auf Basis der finanziellen Lage des Emittenten in der Vergangenheit und auf Basis der Anlageanalyse der Rating-Agenturen zum Zeitpunkt des Ratings. Das Rating, das für eine bestimmte Anlage vergeben wurde, spiegelt nicht unbedingt die aktuelle finanzielle Lage des Emittenten wider und beinhaltet keine Beurteilung der Volatilität oder Liquidität einer Anlage. Obwohl Wertpapiere mit Investment Grade in der Regel ein niedrigeres Kreditrisiko haben als Wertpapiere mit Ratings unter Investment Grade, können auch sie einige der Risiken von Anlagen mit niedrigeren Ratings aufweisen, unter anderem die Möglichkeit, dass die Emittenten nicht in der Lage sind, Zins- und Kapitalzahlungen pünktlich zu leisten, und damit ein Ausfall eintritt. Dementsprechend kann es keine Garantie geben, dass Wertpapiere mit Investment Grade keinen Kreditschwierigkeiten unterliegen können, die zum Verlust eines Teils oder des gesamten in solche Wertpapiere investierten Betrages führen können. Verliert ein Wertpapier, das von einem Teilfonds gehalten wird, sein Rating oder erfährt eine Herabstufung seines Ratings, kann der Teilfonds das Wertpapier nach dem Ermessen des Anlageverwalters dennoch weiter halten.

Verlängerungsrisiko – in Phasen steigender Zinsen kann sich die Durchschnittslaufzeit bestimmter Arten von Wertpapieren aufgrund von unerwartet langsamen Kapitalzahlungen verlängern. Dadurch kann ein Zinssatz unterhalb des Marktzinses festgeschrieben und die Duration des Wertpapiers erhöht werden und somit der Wert des Wertpapiers sinken. Das Verlängerungsrisiko kann sich in Phasen allgemein widriger Wirtschaftsbedingungen erhöhen, da aufgrund steigender Arbeitslosigkeit und anderer Faktoren die Tilgungsraten sinken.

Ertragsrisiko – insoweit wie der Ertrag eines Teilfonds auf kurzfristigen Zinsen basiert, die über kurze Zeiträume schwanken können, kann der Ertrag des Teilfonds infolge von Zinsrückgängen sinken.

Zinsänderungsrisiko – der Wert von Anleihen und anderen Schuldtiteln steigt und fällt in der Regel in Reaktion auf die Veränderung von Zinssätzen. Sinkende Zinsen erhöhen generell den Wert bestehender Schuldtitel, und steigende Zinsen reduzieren generell den Wert bestehender Schuldtitel. Das Zinsänderungsrisiko ist generell bei Anlagen mit längerer Duration oder längeren Laufzeiten höher und kann auch bei bestimmten Typen von Schuldtiteln, wie z. B. Nullkuponanleihen und Anleihen mit aufgeschobener Zinszahlung höher sein. Das Zinsänderungsrisiko ist ebenfalls relevant in Situationen, in denen ein Emittent eine Anlage vor Fälligkeit kündigt oder tilgt. Siehe auch den nachstehenden Abschnitt „**Risiko der vorzeitigen Rückzahlung**“. Variabel verzinsliche Instrumente reagieren in der Regel in ähnlicher Weise auf Zinsveränderungen, wenn auch im Allgemeinen in geringerem Maße (dies ist jedoch abhängig von den Reset-Bedingungen, insbesondere vom gewählten Index, der Häufigkeit des Reset und von Ober- bzw. Untergrenzen für den Reset).

Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren niedrigerer Bonität – Wertpapiere mit Ratings unter Investment Grade (d. h. Hochzinsanleihen oder Junk Bonds) weisen typischerweise keine herausragenden Anlagequalitäten auf und sind spekulativer Natur und unterliegen höheren Kredit- und Marktrisiken als Wertpapiere mit höheren Ratings. Die niedrigeren Ratings von Junk Bonds spiegeln eine höhere Wahrscheinlichkeit wider, dass negative Veränderungen in der finanziellen Lage des Emittenten oder der allgemeinen Wirtschaftslage oder ein unerwarteter Zinsanstieg die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigt, Zins- und Kapitalzahlungen zu leisten. Tritt dies ein, kann der Wert solcher in einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere volatil werden, und der Teilfonds kann einen Total- oder Teilverlust seiner Anlagen erleiden.

Risiko der vorzeitigen Rückzahlung – ein Schuldtitel, der von einem Teilfonds gehalten wird, könnte vor Fälligkeit zurückgezahlt oder „gekündigt“ werden, und der Teilfonds kann gezwungen sein, den Erlös der Rückzahlung zu

niedrigeren Zinsen zu reinvestieren, wodurch er von Wertsteigerungen infolge sinkender Zinsen nicht mehr profitiert. Mittelfristige und langfristige Anleihen bieten hier im Allgemeinen Schutz, nicht jedoch hypothekenbesicherte Wertpapiere (MBS-Anleihen). MBS-Anleihen sind anfälliger für das Risiko vorzeitiger Rückzahlungen, weil sie jederzeit vorzeitig zurückgezahlt werden können, wenn die zugrunde liegende Sicherheit vorzeitig zurückgezahlt wird.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT MBS- UND ABS-ANLEIHEN. Hypothekenbezogene Wertpapiere (MBS-Anleihen) stellen eine Beteiligung an Hypothekendarlehen dar oder sind durch Hypothekendarlehen besichert. Andere forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS-Anleihen) sind normalerweise wie MBS-Anleihen strukturiert, aber statt Hypothekendarlehen oder Beteiligungen an Hypothekendarlehen können die Basiswerte z. B. Kfz-Ratenkäufe oder Ratenkreditverträge, Miet- und Leasing-Verträge verschiedener Art für Immobilien und Mobilvermögen und Forderungen aus Kreditkartenverträgen sein. In Phasen fallender Zinsen können MBS-Anleihen und andere ABS-Anleihen, die den Emittenten normalerweise mit dem Recht ausstatten, das Wertpapier vor seiner Fälligkeit zurückzukaufen, vorzeitig zurückgezahlt werden, was dazu führen kann, dass ein Teilfonds die Erlöse in andere Anlagen zu niedrigeren Zinssätzen neu anlegen muss. In Phasen steigender Zinsen kann sich die durchschnittliche Laufzeit von MBS-Anleihen und anderen ABS-Anleihen aufgrund von unerwartet langsamen Kapitalzahlungen verlängern. Dadurch kann ein Zinssatz unterhalb des Marktzins festgeschrieben und die Duration und Volatilität des Wertpapiers erhöht werden und somit der Wert des Wertpapiers sinken. Demzufolge können MBS-Anleihen und andere ABS-Anleihen in Phasen fallender Zinsen ein geringeres Potenzial für Kapitalzuwachs als andere Wertpapiere mit vergleichbaren Laufzeiten aufweisen, aber in Phasen steigender Zinsen ein ähnliches Risiko im Hinblick auf einen Rückgang der Marktwerte haben. Die Quoten vorzeitiger Rückzahlungen sind schwierig vorherzusagen, und die potenzielle Auswirkung von vorzeitigen Rückzahlungen auf den Wert einer MBS-Anleihe oder anderen ABS-Anleihe hängt von den Bedingungen des Instruments ab und kann zu einer beträchtlichen Volatilität führen. Der Kurs einer MBS-Anleihe oder anderen ABS-Anleihe ist auch von der Bonität und Angemessenheit der etwaigen Basiswerte oder Sicherheiten abhängig. Ausfälle im Zusammenhang mit den etwaigen Basiswerten können den Wert einer MBS-Anleihe oder anderen ABS-Anleihe beeinträchtigen. Bei einigen ABS-Anleihen, in die ein Teilfonds investiert, wie etwa die durch Kreditkartenforderungen unterlegten, werden die zugrunde liegenden Cashflows möglicherweise nicht durch ein Sicherungsrecht an einem verbundenen Vermögenswert abgesichert. Darüber hinaus können die Werte von MBS-Anleihen und anderen ABS-Anleihen in hohem Maße von der Verwaltung des zugrunde liegenden Pools von Vermögenswerten abhängen und unterliegen daher Risiken, die mit Fahrlässigkeit oder fehlerhafter Ausführung durch deren Verwalter und dem Kreditrisiko dieser Verwalter zusammenhängen. In bestimmten Situationen kann auch der fehlerhafte Umgang mit der zugehörigen Dokumentation Auswirkungen auf die Rechte von Wertpapierinhabern in Bezug auf die (etwaige) zugrunde liegende Sicherheit haben. Ferner kann es rechtliche und praktische Beschränkungen bei der Durchsetzbarkeit von Sicherungsrechten geben, die in Bezug auf Basiswerte gewährt wurden, oder der Wert der (etwaigen) Basiswerte kann unzureichend sein, wenn der Emittent ausfällt. Bei einer „Forward-Roll“-Transaktion verkauft ein Teilfonds eine MBS-Anleihe an eine Bank oder ein anderes zulässiges Unternehmen und vereinbart gleichzeitig, ein ähnliches Wertpapier von dem Institut an einem späteren Termin und zu einem festgelegten Preis zu kaufen. Die Hypothekenwertpapiere, die gekauft werden, sind mit demselben Zinssatz wie die verkauften ausgestattet, sind aber in der Regel durch andere Pools von Hypotheken mit anderen Vorfälligkeitshistorien als die verkauften besichert. Zu den Risiken „gerollter“ MBS-Anleihen gehören: das Risiko der Rückzahlung vor der Fälligkeit und das Risiko, dass der Marktwert der von einem Teilfonds verkauften Wertpapiere unter den Preis fällt, zu dem der Teilfonds verpflichtet ist, die Wertpapiere zu kaufen. „Forward-Roll“-Transaktionen können auch den Effekt haben, eine Hebelwirkung in einem Teilfonds zu erzeugen.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT STAATSANLEIHEN. Ein Teilfonds kann in Schuldtitel von Regierungen oder deren Behörden und Stellen sowie von staatlich geförderten Unternehmen investieren. Der Wert dieser Wertpapiere kann von der Bonität der jeweiligen Regierung beeinflusst sein, unter anderem auch durch einen Ausfall oder möglichen Ausfall der jeweiligen Regierung. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Zahlungsverpflichtungen des Emittenten im Hinblick auf Wertpapiere, die von Behörden, staatlichen Stellen und staatlich geförderten Unternehmen ausgegeben werden, keine oder nur begrenzte Unterstützung der jeweiligen Regierung erfahren.

VARIABLE VERZINSLICHE WERTPAPIERE. Neben den herkömmlichen festverzinslichen Wertpapieren kann ein Teilfonds auch in Schuldtitel mit variabler Verzinsung oder Dividendenzahlungen investieren. Variabel verzinsliche Wertpapiere werden zu Sätzen verzinst, die regelmäßig nach einer Formel angepasst werden, die den Marktzins widerspiegeln soll. Diese Wertpapiere geben dem Teilfonds die Möglichkeit, an steigenden Zinsen durch entsprechende Anpassung des Kupons dieser Wertpapiere zu partizipieren. Allerdings können in Phasen steigender Zinsen die Anpassungen der Kupons mit einer Zeitverzögerung gegenüber den Marktzinsen erfolgen oder eine Obergrenze für die Anpassung der Kupons vorgesehen sein. Alternativ werden in Phasen sinkender Zinsen die Kupons solcher Wertpapiere nach unten angepasst, was zu einer niedrigeren Rendite führen kann.

Die vorstehende Liste der Risikofaktoren stellt keine vollständige Aufzählung oder Erläuterung der mit einem Kauf von Anteilen eines Teilfonds verbundenen Risiken dar. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, den gesamten Prospekt und die maßgeblichen Nachträge zu lesen und ihre eigenen Berater zu konsultieren, bevor sie sich für den Kauf von Anteilen eines Teilfonds entscheiden.

KAUF- UND VERKAUFSINFORMATIONEN

PRIMÄRMARKT

ZEICHNUNG VON ETF-ANTEILEN. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur für Zeichnungen von ETF-Anteilen, die direkt bei der Gesellschaft getätigt werden, und nicht für Käufe von ETF-Anteilen auf Sekundärmärkten. Anträge auf Zeichnungen in Bezug auf ETF-Anteile direkt an die Gesellschaft dürfen nur von autorisierten teilnehmenden Händlern gestellt werden. Alle anderen Anleger können ETF-Anteile über die autorisierten Teilnehmer auf dem Sekundärmarkt kaufen, wie nachstehend im Abschnitt „**Sekundärmarkt – Käufe und Verkäufe am Sekundärmarkt**“ beschrieben. Diese Beschränkung gilt nicht im Fall von Nicht-ETF-Anteilen, die direkt von der Gesellschaft an alle potenziellen Anleger ausgegeben werden können. Zeichnungen von ETF-Anteilen eines Teilfonds können nach Ermessen des Verwaltungsrats in bar, in Sachwerten oder in einer Kombination aus beidem erfolgen.

ZEICHNUNG VON NICHT-ETF-ANTEILEN. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch für Zeichnungen von Nicht-ETF-Anteilen, die direkt bei der Gesellschaft getätigt werden. Wir rechnen nicht damit, dass es einen Sekundärmarkt für Nicht-ETF-Anteile geben wird. Zeichnungen von Nicht-ETF-Anteilen eines Teilfonds können in der im maßgeblichen Nachtrag beschriebenen Weise getätigt werden und können nach Ermessen des Verwaltungsrats in bar, in Sachwerten oder in einer Kombination aus beidem erfolgen.

Sofern in diesem Prospekt nicht Abweichendes festgelegt ist, sehen die Teilfonds keine Beschränkungen der Häufigkeit von Zeichnungen und Rücknahmen vor. Der Verwaltungsrat kann jedoch nach seinem alleinigen Ermessen die Annahme von Anteilszeichnungen ganz oder teilweise ablehnen.

ERSTZEICHNUNGEN. Die Anteile eines Teilfonds werden bei Erstausgabe zu dem im maßgeblichen Nachtrag genannten Preis ausgegeben und danach zum Nettoinventarwert je Anteil, der im maßgeblichen Nachtrag genannt ist. Anteilszeichnungen werden bei Eingang eines ausgefüllten Zeichnungsantrags bei der Verwaltungsstelle berücksichtigt. Dieser Antrag muss den Anforderungen für Zeichnungsanträge entsprechen, insbesondere im Hinblick auf die Unterlagen zur Geldwäscheprüfung, und muss mit frei verfügbaren Geldern und/oder anderen geeigneten Gegenleistungen, wie nachfolgend beschrieben, abgerechnet werden. Diese Anteile werden nach dem Zeichnungsschluss des Erstausgabezeitraums gemäß den Bestimmungen des maßgeblichen Nachtrags ausgegeben.

FOLGEZEICHNUNGEN. Anteilinhaber können Folgezeichnungen für Anteile eines Teilfonds, ohne Auflage zur Vorlage der Originaldokumente, der Verwaltungsstelle per Fax oder E-Mail in einem Format bzw. nach einer Methode, das/die zuvor schriftlich mit der Verwaltungsstelle vereinbart wurde und den Anforderungen der Zentralbank entspricht, übermitteln.

MINDESTZEICHNUNGSBETRÄGE. Anteilinhaber, die nach einem der nachfolgend beschriebenen Verfahren Anteile zeichnen möchten, müssen einen Betrag zeichnen, der mindestens dem Mindestzeichnungsbetrag entspricht. Der Mindestzeichnungsbetrag kann für Erstzeichnungen und Folgezeichnungen unterschiedlich sein, und der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen auf dessen Anwendung verzichten. Der Mindestzeichnungsbetrag für die einzelnen Teilfonds ist im maßgeblichen Nachtrag festgelegt.

ZEICHNUNGSFORMULARE. Die unterzeichneten Zeichnungsformulare und die Begleitunterlagen zur Geldwäscheprüfung sind der Verwaltungsstelle im Original nach den im Zeichnungsformular enthaltenen Anweisungen per Post zu übersenden. Änderungen an den Registrierungsangaben und den Zahlungsinstruktionen eines Anteilinhabers werden erst bei Erhalt der Originaldokumente wirksam.

BARZEICHNUNGEN. Anleger können Anteile gegen Barzahlung an jedem Handelstag zeichnen, indem sie bis zu dem für den jeweiligen Teilfonds im maßgeblichen Nachtrag festgelegten Orderannahmeschluss einen entsprechenden Antrag stellen. Ordnungsgemäß gestellte Anträge, die nach dem im maßgeblichen Nachtrag festgelegten Zeitpunkt bei der Verwaltungsstelle eingehen, werden als am folgenden Handelstag eingegangen behandelt, unter dem Vorbehalt, dass der Verwaltungsrat unter außerordentlichen Umständen beschließen kann, Zeichnungen nach dem betreffenden Orderannahmeschluss anzunehmen, wenn sie vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt eingegangen sind. Zeichnungsgelder in der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten, sind per Überweisung auf das im Zeichnungsformular genannte Konto bis zu dem im nachmaßgeblichen Nachtrag genannten Zeitpunkt zu zahlen. Gehen die Zeichnungsgelder (einschließlich aller Abgaben und Gebühren) nicht bis zu dem im maßgeblichen Nachtrag festgelegten Zeitpunkt als frei verfügbare Gelder bei der Gesellschaft ein, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, vorläufige Zuteilungen von Anteilen zu stornieren.

ZEICHNUNGEN VON ETF-ANTEILEN IN SACHWERTEN. Jeder Teilfonds bietet Anlegern die Möglichkeit, an jedem Handelstag ETF-Anteile in Sachwerten zu zeichnen, sofern im maßgeblichen Nachtrag nichts anderes festgelegt ist (und außer in einem Zeitraum, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt ist). „In Sachwerten“ bedeutet in diesem Kontext, dass anstelle der Entgegennahme von Barmitteln für eine Zeichnung die Gesellschaft Wertpapiere (oder überwiegend Wertpapiere) und eine Barkomponente entgegennimmt.

Zeichnungen von ETF-Anteilen, die bei der Verwaltungsstelle vor dem im maßgeblichen Nachtrag festgelegten Orderannahmeschluss an einem Handelstag eingehen, werden an diesem Handelstag angenommen und gemäß den Bestimmungen des maßgeblichen Nachtrags bearbeitet, unter dem Vorbehalt, dass der Verwaltungsrat beschließen kann, unter außerordentlichen Umständen Zeichnungen nach dem jeweiligen Orderannahmeschluss anzunehmen, wenn sie vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt eingegangen sind.

Zeichnungen von ETF-Anteilen in Sachwerten können durch Anleger wie folgt nach zwei Verfahren getätigt werden. Erstens kann die Abrechnung in Form eines Korbes von Wertpapieren und einer Barkomponente erfolgen, der vom Anlageverwalter so zusammengestellt wird, dass er sich in seiner Zusammensetzung eng an dem betreffenden Teilfonds orientiert (so dass der Anlageverwalter nach Abschluss der Zeichnung keine weiteren wesentlichen Schritte in Form von zusätzlichen Käufen oder Verkäufen von Wertpapieren oder Anpassungen anderer Positionen, die in Bezug auf den betreffenden Teilfonds gehalten werden, vornehmen muss, um die Zusammensetzung des Teilfonds neu auszurichten) (ein „**fester Portfolio-Korb**“). Die Zusammensetzung des von einem Anleger zu liefernden festen Portfolio-Korbes und eines geschätzten Barbetrages werden handelstäglich auf der Website veröffentlicht.

Zweitens kann die Abrechnung in Form eines Korbes von Wertpapieren erfolgen, auf die sich der Anleger und der Anlageverwalter aus einer vom Anlageverwalter als für die Umsetzung des Anlageziels des Teilfonds geeignet identifizierten Liste einigen (wobei dies jedoch erforderlich machen kann, dass der Anlageverwalter weitere Schritte in Form von zusätzlichen Käufen oder Verkäufen von Wertpapieren oder Anpassungen anderer in Bezug auf den betreffenden Teilfonds gehaltener Positionen vornimmt, um die Zusammensetzung des Teilfonds neu auszurichten), plus einer Barkomponente (ein „**ausgehandelter Portfolio-Korb**“).

Die Liste der annehmbaren Wertpapiere, die von einem Zeichner als Bestandteil eines ausgehandelten Portfolio-Korbes geliefert werden können, wird jedem Anleger, der auf diese Weise zeichnen möchte, am betreffenden Handelstag übermittelt.

Der genaue Wert der Barkomponente bei einem festen Portfolio-Korb und einem ausgehandelten Portfolio-Korb wird nach Berechnung des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds für den jeweiligen Handelstag auf Basis der bei der Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil verwendeten Preise ermittelt und entspricht der Differenz zwischen dem Wert der auszugeben Anteile und dem Wert des festen Portfolio-Korbes bzw. ausgehandelten Portfolio-Korbes unter Anwendung derselben Bewertungsmethode, die für die Ermittlung des Nettoinventarwertes je Anteil angewandt wird.

Die Abrechnung/Lieferung von Zeichnungen erfolgt spätestens fünf (5) Geschäftstage nach dem jeweiligen Handelstag.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die vorgeschlagenen Wertpapiere abzulehnen, und hat eine Frist von sieben (7) Geschäftstagen ab dem Tag ihrer Hinterlegung, um seine Entscheidung mitzuteilen. Wird der feste Portfolio-Korb bzw. der ausgehandelte Portfolio-Korb nicht in genau der Form, die mit dem Anlageverwalter vereinbart wurde, zusammen mit der jeweiligen Barkomponente bis zu dem im maßgeblichen Nachtrag festgelegten Zeitpunkt an die Gesellschaft geliefert, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die vorläufige Zuteilung der Anteile zu stornieren. Bei allen Zeichnungen in Sachwerten müssen (i) die an den betreffenden Teilfonds zu übertragenden Vermögenswerte so beschaffen sein, dass sie als Anlagen des betreffenden Teilfonds gemäß dessen Anlageziel, seiner Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen qualifiziert sind; (ii) müssen die Vermögenswerte bei der Depotbank hinterlegt sein bzw. Vorkehrungen getroffen werden, dass die Vermögenswerte bei der Depotbank hinterlegt werden; (iii) darf die Anzahl der ausgegebenen Anteile nicht über die Anzahl hinausgehen, die für einen entsprechenden Barbetrag ausgegeben worden wäre; und (iv) muss sich die Depotbank vergewissern haben, dass ein wesentlicher Schaden für die bestehenden Anteilinhaber unwahrscheinlich ist.

Zeichnungen von ETF-Anteilen sind unwiderruflich, und die oben beschriebenen Bestimmungen können auf Zeichnungsanträge angewandt werden, die nicht in der oben beschriebenen Art und Weise vollständig beglichen werden.

ZEICHNUNGEN VON NICHT-ETF-ANTEILEN IN SACHWERTEN. Jeder Teilfonds bietet Anlegern die Möglichkeit, an jedem Handelstag Nicht-ETF-Anteile in Sachwerten zu zeichnen, sofern im maßgeblichen Nachtrag angegeben (und außer in einem Zeitraum, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt ist). „In Sachwerten“ bedeutet in diesem Kontext, dass anstelle der Entgegennahme von Barmitteln für eine Zeichnung die Gesellschaft Wertpapiere (oder überwiegend Wertpapiere) und eine Barkomponente entgegennimmt.

Zeichnungen von Nicht-ETF-Anteilen, die bei der Verwaltungsstelle vor dem im maßgeblichen Nachtrag festgelegten Orderannahmeschluss an einem Handelstag eingehen, werden an diesem Handelstag angenommen und gemäß den Bestimmungen des maßgeblichen Nachtrags bearbeitet, unter dem Vorbehalt, dass der Verwaltungsrat unter außerordentlichen Umständen beschließen kann, Zeichnungen nach dem jeweiligen Orderannahmeschluss anzunehmen, wenn sie vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt eingegangen sind.

Zeichnungen von Nicht-ETF-Anteilen in Sachwerten können von Anlegern im Ermessen des Verwaltungsrats mittels eines festen Portfolio-Korbs gemäß Beschreibung im obigen Abschnitt „**Zeichnungen von ETF-Anteilen in Sachwerten**“ akzeptiert werden. Die Zusammensetzung des von einem Anleger zu liefernden festen Portfolio-Korbes und eines geschätzten Barbetrages werden handelstäglich auf der Website veröffentlicht. Bei Zeichnungen von Nicht-ETF-Anteilen in Sachwerten werden generell keine ausgehandelten Portfolio-Körbe akzeptiert.

Der genaue Wert der Barkomponente bei einem festen Portfolio-Korb wird nach Berechnung des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds für den jeweiligen Handelstag auf Basis der bei der Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil verwendeten Preise ermittelt und entspricht der Differenz zwischen dem Wert der auszugebenden Anteile und dem Wert des festen Portfolio-Korbes unter Anwendung derselben Bewertungsmethode, die für die Ermittlung des Nettoinventarwertes je Anteil angewandt wird.

Die Abrechnung/Lieferung von Zeichnungen erfolgt spätestens fünf (5) Geschäftstage nach dem jeweiligen Handelstag.

Wird der feste Portfolio-Korb nicht in genau der Form, die mit dem Anlageverwalter vereinbart wurde, zusammen mit der jeweiligen Barkomponente bis zu dem im maßgeblichen Nachtrag festgelegten Zeitpunkt an die Gesellschaft geliefert, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die vorläufige Zuteilung der Anteile zu stornieren. Bei allen Zeichnungen in Sachwerten müssen (i) die an den betreffenden Teilfonds zu übertragenden Vermögenswerte so beschaffen sein, dass sie als Anlagen des betreffenden Teilfonds gemäß dessen Anlageziel, seiner Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen qualifiziert sind; (ii) müssen die Vermögenswerte bei der Depotbank hinterlegt sein bzw. Vorkehrungen getroffen werden, dass die Vermögenswerte bei der Depotbank hinterlegt werden; (iii) darf die Anzahl der ausgegebenen Anteile nicht über die Anzahl hinausgehen, die für einen entsprechenden Barbetrag ausgegeben worden wäre; und (iv) muss sich die Depotbank vergewissert haben, dass ein wesentlicher Schaden für die bestehenden Anteilinhaber unwahrscheinlich ist.

Zeichnungen von Nicht-ETF-Anteilen sind unwiderruflich, und die oben beschriebenen Bestimmungen können auf Zeichnungsanträge angewandt werden, die nicht in der oben beschriebenen Art und Weise vollständig beglichen werden.

ABGABEN UND GEBÜHREN FÜR ZEICHNUNGEN IN SACHWERTEN. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen für jede Zeichnung angemessene Abgaben und Gebühren vorsehen.

REGISTRIERUNG VON ANTEILEN. Alle Anteile werden in registrierter Form ausgegeben. Anleger, die Anteile gezeichnet haben, erhalten eine schriftliche Eigentumsbestätigung. Anteile können nur als voll eingezahlte ganze Anteile ausgegeben werden. Generell werden Anteile in stückeloser, nicht verbriefter Form über ein oder mehrere anerkannte Clearing- und Abrechnungssysteme ausgegeben, vorbehaltlich der Ausstellung eines Sammelzertifikates, wenn ein solches von einem Clearingsystem, in dem Anteile gehalten werden, verlangt wird. Die Gesellschaft stellt keine einzelnen Anteilszertifikate aus.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur für Rücknahmen von ETF-Anteilen und Nicht-ETF-Anteilen durch die Gesellschaft von Primärmarkt-Anlegern und nicht für Veräußerungen von ETF-Anteilen auf den Sekundärmärkten. Auf dem Sekundärmarkt erworbene ETF-Anteile können in der Regel nicht direkt an die Gesellschaft zurückverkauft werden. Unter außerordentlichen Umständen können Anteilinhaber aber berechtigt sein, ihre Anteile direkt an die Gesellschaft zurückzugeben, wie nachstehend im Abschnitt „**Sekundärmarkt – Käufe und Verkäufe am Sekundärmarkt**“ beschrieben.

RÜCKNAHMEANTRÄGE. Anteilinhaber können an jedem Handelstag die Gesellschaft auffordern, ihre Anteile gemäß den nachfolgend beschriebenen Rücknahmeverfahren und den Bestimmungen des maßgeblichen Nachtrags zurückzunehmen. Der Verwaltungsrat kann beschließen, unter außerordentlichen Umständen Rücknahmeanträge nach dem jeweiligen Orderannahmeschluss entgegenzunehmen, vorausgesetzt, sie gehen vor dem betreffenden Bewertungszeitpunkt ein. Ein ordnungsgemäß ausgefüllter Rücknahmeantrag muss per Fax oder, falls mit der Verwaltungsstelle vereinbart, per E-Mail vor dem im maßgeblichen Nachtrag festgelegten Orderannahmeschluss am jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsstelle eingehen, wobei im Falle eines Eingangs per Fax die Zahlung von Rücknahmeerlösen nur auf das bei der Gesellschaft verzeichnete Konto erfolgen kann. Der Verwaltungsrat kann in seinem alleinigen Ermessen einen Antrag auf Rücknahme von Anteilen ganz oder teilweise ablehnen, wenn der Verwaltungsrat Grund zur Annahme hat, dass der Antrag in betrügerischer Absicht gestellt wurde.

MINDESTRÜCKNAHMEBETRAG. Anteilinhaber, die Anteile zurückgeben möchten, können Anteile nur in einem Wert zurückgeben, der mindestens dem Mindestrücknahmebetrag entspricht. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen auf den Mindestrücknahmebetrag verzichten. Der Mindestrücknahmebetrag für die einzelnen Teilfonds ist im maßgeblichen Nachtrag festgelegt.

RÜCKNAHMEN GEGEN BARZAHLUNG. Anteilinhaber können die Rücknahme von Anteilen an jedem Handelstag zu dem am jeweiligen Handelstag geltenden Nettoinventarwert je Anteil beantragen. Die Verwaltungsstelle oder der Verwaltungsrat können die Bearbeitung eines Rücknahmeantrages solange verweigern, bis die erforderlichen Informationen vorliegen. Änderungen an den Registrierungsangaben und den Zahlungsinstruktionen eines Anteilinhabers werden erst bei Eingang der Originaldokumente bei der Verwaltungsstelle wirksam. Für sämtliche Rücknahmen gegen Barzahlung wird ein angemessener Betrag für Abgaben und Gebühren erhoben. Die Zahlungen für zurückgenommene Anteile erfolgen spätestens zehn (10) Geschäftstage nach dem jeweiligen Orderannahmeschluss. Rücknahmeerlöse in der Basiswährung der Klasse werden per Überweisung auf ein geeignetes Bankkonto, das der zurückgebende Anteilinhaber angegeben hat, ausgezahlt. Die Kosten für die Überweisung der Rücknahmeerlöse werden von diesen Erlösen abgezogen. Zahlungen werden nur auf ein auf den Namen des registrierten Anteilinhabers lautendes Konto geleistet. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil des Handelstages, an dem die Rücknahme durchgeführt wird, zurückgenommen.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN GEGEN SACHWERTE. Jeder Teilfonds bietet Anlegern die Möglichkeit, an jedem Handelstag Anteile gegen Sachwerte zurückzugeben, sofern im maßgeblichen Nachtrag nichts anderes festgelegt ist. „Gegen Sachwerte“ bedeutet in diesem Kontext, das mit Zustimmung des Anteilinhabers statt der Lieferung des Barerlöses für eine Rückgabe die Gesellschaft Wertpapiere oder eine Kombination aus Barmitteln und Wertpapieren liefert, wobei die Zuteilung der Vermögenswerte der Genehmigung durch die Depotbank bedarf. Rücknahmeanträge müssen vor dem im maßgeblichen Nachtrag festgelegten Orderannahmeschluss am betreffenden Handelstag bei der Verwaltungsstelle eingehen. Die Zusammensetzung des von der Gesellschaft zu liefernden Wertpapierkorbes und eines geschätzten Barbetrages werden handelstäglich auf der Website veröffentlicht. Der genaue Wert der Barkomponente wird nach Berechnung des Nettoinventarwertes am jeweiligen Handelstag auf Basis der bei der Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil verwendeten Preise ermittelt und entspricht der Differenz zwischen dem Wert der zurückzunehmenden Anteile und dem Wert des Wertpapierkorbes zu den bei der Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil am selben Datum angewandten Preisen. Für sämtliche Rücknahmen gegen Sachwerte wird ein angemessener Betrag für Abgaben und Gebühren erhoben.

Der Beschluss, eine Rücknahme in Sachwerten anzubieten, liegt im alleinigen Ermessen der Gesellschaft, wenn der zurückgebende Anteilinhaber die Rücknahme einer Anzahl von Anteilen eines Teilfonds verlangt, die mindestens 5 % des Nettoinventarwertes ausmachen. Die zu übertragenden Vermögenswerte werden nach dem Ermessen des Verwaltungsrats, vorbehaltlich der Genehmigung der Depotbank, ausgewählt und zu dem Wert angesetzt, der bei der Ermittlung des Rücknahmepreises der zurückzunehmenden Anteile angesetzt wurde. In diesem Fall verkauft die Gesellschaft, falls gewünscht, die Vermögenswerte im Auftrag und auf Kosten des Anteilinhabers und zahlt dem Anteilinhaber das Geld aus. Diese Ausschüttungen wirken sich nicht wesentlich auf die Interessen der übrigen Anteilinhaber aus. Die Kosten derartiger Veräußerungen trägt der zurückgebende Anteilinhaber.

RÜCKNAHMEERLÖSE. Rücknahmeerlöse (in Sachwerten und/oder in bar) werden erst freigegeben, wenn die Verwaltungsstelle das Antragsformular im Original sowie alle angeforderten Dokumente zur Geldwäscheprüfung erhalten hat. Werden Anteile in stückeloser Form in einem oder mehreren anerkannten Clearing- und Abrechnungssystemen ausgegeben, kann auch die Rücknahme dieser Anteile nur durch Rücklieferung dieser Anteile über dieses anerkannte Clearing- und Abrechnungssystem erfolgen. Rücknahmeanweisungen, die nach dem jeweiligen Orderannahmeschluss eingehen, werden zurückgehalten und am folgenden Handelstag bearbeitet, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Rücknahmeanweisungen sind per Fax (oder E-Mail, falls mit der Verwaltungsstelle vereinbart) an die

Verwaltungsstelle zu senden. Anteilinhaber sind nicht berechtigt, Rücknahmeanträge zurückzuziehen, sofern mit dem Verwaltungsrat in Absprache mit der Verwaltungsstelle nichts anderes vereinbart wird.

RÜCKNAHMEBESCHRÄNKUNGEN. Wenn für Anteile eines bestimmten Teilfonds an einem Handelstag Rücknahmeanträge für insgesamt 10 % oder mehr der an diesem Handelstag ausgegebenen Anteile dieses Teilfonds eingehen, ist der Verwaltungsrat berechtigt, nach seinem alleinigem Ermessen die Rücknahme der Anzahl von Anteilen des Teilfonds, für den Rücknahmeanträge eingegangen sind, die über 10 % der Anteile des Teilfonds hinausgehen, zu verweigern. Lehnt die Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen aus diesem Grund ab, werden die Rücknahmeanträge an diesem Datum anteilig gekürzt, und die Anteile, auf die sich die jeweiligen Anträge beziehen, und die nicht zurückgenommen werden, werden an jedem folgenden Handelstag vorrangig vor später eingehenden Anträgen zurückgenommen, bis alle Anteile des Teilfonds, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezogen hat, zurückgenommen sind. Dabei ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, an einem Handelstag mehr als 10 % der Anzahl von in Umlauf befindlichen Anteilen eines bestimmten Teilfonds zurückzunehmen.

UMTAUSCH. Eine Übertragung von einem Teilfonds in einen anderen erfolgt durch Rückgabe der Anteile des ursprünglichen Teilfonds und Zeichnung von Anteilen des neuen Teilfonds. Auf dieser Basis und sofern im maßgeblichen Nachtrag nichts anderes angegeben ist, sind die Anteilinhaber an jedem Handelstag berechtigt, einen Teil oder alle ihre Anteile jeder Klasse eines Teilfonds in Anteile jeder Klasse eines anderen Teilfonds umzutauschen, sofern sie die normalen Kriterien für Zeichnungen in diesen Teilfonds erfüllen, es sei denn, der Handel mit den betreffenden Anteilen wurde unter den in diesem Prospekt beschriebenen Umständen vorübergehend ausgesetzt. Nähere Details hierzu sollten die Anteilinhaber im maßgeblichen Nachtrag nachlesen. Bei einem Umtausch wird ein angemessener Betrag für Abgaben und Gebühren erhoben.

ZWANGSRÜCKNAHME VON ANTEILEN. Ein Teilfonds wird für einen unbegrenzten Zeitraum aufgelegt und kann unbegrenzte Vermögenswerte haben. Ein Teilfonds kann jedoch (ohne dazu verpflichtet zu sein) alle ausgegebenen Anteile einer Serie oder Klasse zurücknehmen, wenn:

- (a) die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds auf einer Hauptversammlung der Inhaber der Anteile dieser Klasse diese Rücknahme per Sonderbeschluss beschließen;
- (b) die Rücknahme der Anteile dieser Klasse durch schriftlichen, von allen Inhabern der Anteile dieser Klasse des betreffenden Teilfonds unterzeichneten Beschluss genehmigt wird;
- (c) der Verwaltungsrat es für sinnvoll erachtet, weil der betreffende Teilfonds in irgendeiner Weise von politischen, wirtschaftlichen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Veränderungen betroffen ist;
- (d) der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds unter USD 50.000.000 bzw. den Gegenwert der Währung, auf die die Anteile des betreffenden Teilfonds lauten, fällt;
- (e) die Anteile des betreffenden Teilfonds nicht mehr an einer Wertpapierbörse notiert sind; oder
- (f) der Verwaltungsrat es aus anderen Gründen für sinnvoll erachtet. In diesem Fall werden die Anteilinhaber mit einer Frist von dreißig (30) Tagen informiert.

Wenn die Depotbank ihre Absicht mitgeteilt hat, nicht mehr für die Gesellschaft tätig zu sein, und nicht innerhalb von neunzig (90) Tagen ab dieser Mitteilung eine neue, für die Gesellschaft und die Zentralbank annehmbare Depotbank bestellt wird, beantragt die Gesellschaft bei der Zentralbank den Widerruf ihrer Zulassung und nimmt sämtliche ausgegebenen Anteile aller Serien oder Klassen zurück.

In jedem dieser Fälle werden die Anteile einer Klasse nach Benachrichtigung aller Inhaber dieser Anteile mit einer Frist von mindestens einem (1) und höchstens drei (3) Monaten zurückgenommen. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil am betreffenden Handelstag, abzüglich der Beträge, die der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen von Zeit zu Zeit als angemessene Beträge für die geschätzten Realisierungskosten der Vermögenswerte der Gesellschaft festlegt, zurückgenommen.

ANGEWIESENER HANDEL. Institutionelle Anleger auf dem Primärmarkt können die Ausführung eines Geschäfts, insbesondere den Verkauf oder Kauf von Wertpapieren in ihrem Auftrag, entweder im Rahmen einer Zeichnung oder einer Rücknahme gemäß bestimmten Bedingungen beantragen. Zu diesen Bedingungen können insbesondere die Nutzung eines bestimmten Maklers oder Marktes oder sonstige Bedingungen gehören, die nicht den Standardbedingungen entsprechen, anhand derer der Anlageverwalter im Allgemeinen unter Berücksichtigung seiner Verpflichtung, der Gesellschaft eine bestmögliche Ausführung zu bieten, Geschäfte für die Gesellschaft durchführt. Anleger, die ein Geschäft zu diesen speziellen Bedingungen anweisen möchten, sollten den Anlageverwalter rechtzeitig vor einem geplanten Handelsdatum kontaktieren, um die Bedingungen dieses Geschäfts vorzuschlagen, vorausgesetzt,

dass weder die Gesellschaft noch der Anlageverwalter verpflichtet sind, derartigen Vorschlägen zuzustimmen. Anleger sollten beachten, dass weder die Gesellschaft noch der Anlageverwalter oder ihre Vertreter eine Haftung für Verluste, Schäden oder Verzögerungen übernehmen, die durch die Einhaltung solcher mit einem Anleger vereinbarten Bedingungen entstehen. Anleger sollten auch die Risikohinweise unter der Überschrift **„Risiken im Zusammenhang mit angewiesenem Handel“** im Abschnitt **„Risikoinformationen“** lesen.

SEKUNDÄRMARKT

KÄUFE UND VERKÄUFE VON ETF-ANTEILEN AM SEKUNDÄRMARKT. Die ETF-Anteile sind zum Sekundärhandel an jeder Wertpapierbörse notiert, und einzelne ETF-Anteile können über einen Makler/Händler an den Wertpapierbörsen gekauft und verkauft werden. Die Öffnungs- und Schließungstage der Wertpapierbörsen werden auf der Website angegeben. Wenn ein Anleger ETF-Anteile am Sekundärmarkt kauft oder verkauft, zahlt dieser Anleger den Sekundärmarktpreis für ETF-Anteile. Darüber hinaus können einem Anleger marktübliche Maklerprovisionen und Gebühren entstehen, und er muss möglicherweise für jede Etappe einer Kauf- und Verkaufstransaktionen einen Teil oder die gesamte Spanne zwischen dem Geld- und dem Briefkurs am Sekundärmarkt zahlen. Anleger sollten auch die Risikohinweise unter der Überschrift **„Risiken im Zusammenhang mit den Kosten des Kaufs und Verkaufs von Anteilen“** und **„Risiko von Handelsproblemen“** im Abschnitt **„Risikoinformationen“** lesen.

Auf dem Sekundärmarkt erworbene ETF-Anteile können in der Regel nicht direkt an die Gesellschaft zurückverkauft werden. Unter außerordentlichen Umständen gemäß Festlegung durch den Verwaltungsrat, ob infolge von Störungen auf dem Sekundärmarkt oder anderweitig, sind Anteilinhaber berechtigt, bei der Gesellschaft schriftlich einen Antrag zu stellen, um die betreffenden ETF-Anteile in ihrem eigenen Namen registrieren zu lassen, um Zugang zu den im obigen Abschnitt **„Primärmarkt“** beschriebenen Rücknahmemöglichkeiten zu erhalten. Anleger, die dies möchten, sollten sich an die Verwaltungsstelle wenden, um die entsprechenden Informationen zu übermitteln, einschließlich der Originaldokumente, die die Verwaltungsstelle anfordert, um den Anleger als Anteilinhaber zu registrieren. Eine Gebühr zu handelsüblichen Sätzen kann für diesen Vorgang erhoben werden.

SEKUNDÄRMARKTPREISE. Die Handelspreise der ETF-Anteile eines Teilfonds schwanken kontinuierlich während der Handelsstunden auf Basis von Angebot und Nachfrage, während der Nettoinventarwert je Anteil nur am Ende des jeweiligen Geschäftstages berechnet wird. Die ETF-Anteile werden an der Wertpapierbörse zu Preisen gehandelt, die in unterschiedlichem Grad über (d. h. mit einem Aufschlag) oder unter (d. h. mit einem Abschlag) dem täglichen Nettoinventarwert der Anteile liegen können. Die Handelspreise der ETF-Anteile eines Teilfonds können in volatilen Marktphasen wesentlich vom Nettoinventarwert je Anteil abweichen, und können Maklerprovisionen und/oder Übertragungssteuern im Zusammenhang mit dem Handel und der Abrechnung über die maßgebliche Börse unterliegen. Es kann keine Garantie geben, dass die ETF-Anteile nach ihrer Einführung an einer Börse auch notiert bleiben. Auf der Website können sich Anleger darüber informieren, an wie vielen Tagen in verschiedenen Zeiträumen der Marktpreis der ETF-Anteile eines Teilfonds höher war als der Nettoinventarwert je Anteil, und an wie vielen Tagen er niedriger war als der Nettoinventarwert je Anteil (d. h. Aufschlag oder Abschlag). Anleger sollten auch die Risikohinweise unter der Überschrift **„Schwankung des Nettoinventarwertes“** im Abschnitt **„Risikoinformationen“** lesen.

Ein **INIW** der Teilfonds, d. h. eine Schätzung des Nettoinventarwertes je Anteil unter Zugrundelegung von Marktdaten, wird im Laufe des Tages in regelmäßigen Abständen veröffentlicht. Der INIW basiert auf den notierten Kurswerten und den letzten Verkaufspreisen am lokalen Markt für die Wertpapiere und reflektiert möglicherweise nicht Ereignisse, die nach Marktschluss am lokalen Markt eintreten. Es kann zu Aufschlägen und Abschlägen zwischen dem INIW und dem Marktpreis kommen, und der INIW sollte nicht als „Echtzeit“-Aktualisierung des Nettoinventarwertes je Anteil betrachtet werden, der nur einmal täglich berechnet wird. Weder die Teilfonds noch der Anlageverwalter oder deren Konzerngesellschaften, noch externe Berechnungsstellen, die an der Berechnung oder Veröffentlichung solcher INIWs beteiligt oder dafür verantwortlich sind, garantieren für deren Richtigkeit. Einzelheiten zum INIW der einzelnen Teilfonds finden Sie auf der Website.

ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTES

Die Gesellschaft hat die Berechnung des Nettoinventarwertes der einzelnen Teilfonds und des Nettoinventarwertes je Anteil an die Verwaltungsstelle delegiert.

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird berechnet, indem der Wert des Vermögens des jeweiligen Teilfonds ermittelt und davon die Verbindlichkeiten des Teilfonds abgezogen werden. Zu den Verbindlichkeiten zählen alle Kosten und Gebühren, die aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbar sind und/oder aufgelaufen sind und/oder schätzungsweise zahlbar sind.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds wird berechnet, indem der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds durch die Gesamtanzahl der am jeweiligen Geschäftstag ausgegebenen oder als ausgegeben geltenden Anteile für diesen Teilfonds geteilt wird.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds wird gemäß den in der Satzung festgelegten und nachfolgend zusammengefassten Bewertungsbestimmungen in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds am jeweiligen Geschäftstag berechnet und auf vier Dezimalstellen gerundet.

Falls die Anteile eines Teilfonds in verschiedene Anteilsklassen unterteilt sind, wird der einer Klasse zurechenbare Nettoinventarwert der Gesellschaft berechnet, indem die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Anteile zum betreffenden Bewertungszeitpunkt ermittelt wird und die jeweiligen Gebühren und klassenspezifischen Auslagen dieser Klasse zugerechnet werden, wobei angemessene Anpassungen für Ausschüttungen, Zeichnungen, Rücknahmen, Gewinne und Auslagen dieser Klasse vorgenommen werden und der Nettoinventarwert der Gesellschaft entsprechend aufgeteilt wird. Der Nettoinventarwert je Anteil für eine Klasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der betreffenden Klasse durch die Anzahl von ausgegebenen Anteilen der betreffenden Klasse geteilt wird. Der einer Klasse zurechenbare Nettoinventarwert der Gesellschaft und der Nettoinventarwert je Anteil für eine Klasse werden in der Währung dieser Klasse angegeben, wenn diese sich von der Basiswährung unterscheidet.

Der Nettoinventarwert je Anteil der Gesellschaft wird zum Bewertungszeitpunkt an jedem Geschäftstag berechnet.

Jeder Vermögenswert, der an einem anerkannten Markt oder gemäß dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt wird, wird anhand der Indexbewertungsmethode bewertet. Dementsprechend werden diese Vermögenswerte je nach den Bedingungen des maßgeblichen Index zum (a) Geldkurs bei Börsenschluss, (b) letzten Geldkurs, (c) letztgehandelten Kurs, (d) Mittelkurs bei Börsenschluss oder (e) letzten Mittelkurs am maßgeblichen anerkannten Markt bei Geschäftsschluss an diesem anerkannten Markt an jedem Handelstag bewertet. Zu diesem Zweck holt die Verwaltungsstelle Kurse von unabhängigen Quellen ein, wie z. B. anerkannte Kursmakler (Pricing Services) oder Makler, die sich auf die betreffenden Märkte spezialisiert haben. Ist die Anlage üblicherweise an mehr als einem anerkannten Markt oder gemäß dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt, ist der maßgebliche anerkannte Markt – je nach Entscheidung des Verwaltungsrats – entweder (a) der Markt, der den Hauptmarkt für die Anlage darstellt, oder (b) der Markt, der gemäß Entscheidung des Verwaltungsrats die gerechtesten Kriterien für die Bewertung des Wertpapiers bietet. Falls für eine am maßgeblichen anerkannten Markt notierte, gelistete oder gehandelte Anlage zum betreffenden Zeitpunkt keine Kurse verfügbar sind oder diese nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht repräsentativ sind, so wird diese Anlage zu dem Wert bewertet, der von einer Person, Firma oder Gesellschaft mit entsprechenden Kompetenzen nach Treu und Glauben geschätzt, die vom Verwaltungsrat zu diesem Zweck bestellt und von der Depotbank für diesen Zweck genehmigt wurde. Ist die Anlage an einem anerkannten Markt notiert, gelistet oder gehandelt, jedoch außerhalb des anerkannten Marktes zu einem Auf- oder Abschlag gekauft oder gehandelt wurde, ist bei der Bewertung der Anlage die Höhe des Auf- oder Abschlags am Bewertungstag des Instrumentes zu berücksichtigen, und die Depotbank muss sicherstellen, dass der Einsatz dieses Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Veräußerungswertes des Wertpapiers gerechtfertigt ist. Weder der Verwaltungsrat noch dessen Beauftragte oder die Depotbank unterliegen irgendeiner Haftung, wenn sich herausstellt, dass der Preis, der von ihnen nach vernünftigem Ermessen als (a) der Schlussgeldkurs, (b) der Schlussbriefkurs, (c) der letztgehandelte Kurs, (d) der Schlussmittelkurs oder (e) der letzte verfügbare Mittelkurs angesehen wurde, demselben nicht entsprach.

Der Wert einer Anlage, die nicht regulär an einem anerkannten Markt oder nach dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt wird, wird zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert mit Sorgfalt und in gutem Glauben vom Verwaltungsrat nach Abstimmung mit der Verwaltungsstelle oder durch eine Person, Firma oder Gesellschaft mit entsprechender Kompetenz bewertet, die vom Verwaltungsrat bestellt und für diesen Zweck von der Depotbank genehmigt wurde.

Barbestände oder Bareinlagen werden zu ihren Nominalwert zusammen mit ggf. aufgelaufenen Zinsen bewertet, falls nicht nach Ansicht des Verwaltungsrats (nach Abstimmung mit der Verwaltungsstelle und der Depotbank) eine Anpassung durchgeführt werden sollte, um deren beizulegenden Zeitwert wiederzugeben.

Derivative Instrumente, einschließlich Swaps, Zinsfutures, börsengehandelte Futures, Index-Futures und andere Finanzterminkontrakte, die an einem anerkannten Markt gehandelt werden, werden auf Grundlage des Preises bewertet, der vom maßgeblichen anerkannten Markt bei Geschäftsschluss an diesem anerkannten Markt als Abrechnungspreis festgestellt wird, sofern, falls die Feststellung eines Abrechnungspreises am maßgeblichen anerkannten Markt nicht üblich ist oder ein Abrechnungspreis aus anderen Gründen nicht verfügbar ist, die Instrumente zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet werden, der vom Verwaltungsrat nach Treu und Glauben geschätzt und zu diesem Zweck durch die Depotbank in Abstimmung mit der Verwaltungsstelle genehmigt wird.

OTC-Derivate werden auf der Grundlage der Bewertung des Kontrahenten oder einer alternativen Bewertung durch die Gesellschaft oder einen unabhängigen, vom Verwaltungsrat bestellten und für diesen Zweck von der Depotbank genehmigten Kursanbieter bewertet. OTC-Derivate werden mindestens einmal täglich bewertet. Wird die Bewertung des Kontrahenten verwendet, muss sie von einer anderen Partei wöchentlich genehmigt und überprüft werden, die vom Kontrahenten unabhängig sein und von der Depotbank genehmigt sein muss (dies kann die Gesellschaft oder eine dem OTC-Kontrahenten nahe stehende Person sein, vorausgesetzt, es handelt sich um eine unabhängige Geschäftseinheit innerhalb desselben Konzerns, die sich nicht auf die gleichen Preismodelle wie der Kontrahent stützt). Wenn eine andere Bewertungsmethode verwendet wird, befolgt die Gesellschaft internationale anerkannte Marktstandards (best practice) und die Prinzipien zur Bewertung von OTC-Derivaten, die von Organisationen wie der International Organisation of Securities Commissions (IOSCO) und der Alternative Investment Management Association (AIMA) eingeführt wurden. Falls sich die Gesellschaft für die Verwendung einer alternativen Bewertungsmethode entscheidet, bedient sich die Gesellschaft einer kompetenten Person, die vom Verwaltungsrat bestellt und zu diesem Zweck von der Depotbank genehmigt wurde, oder verwendet eine auf anderem Weg ermittelte Bewertung, vorausgesetzt, der Wert wird von der Depotbank genehmigt. Sämtliche alternativen Bewertungen werden mindestens auf monatlicher Basis mit den Bewertungsergebnissen des Kontrahenten abgestimmt. Wesentliche Abweichungen von der Bewertung des Kontrahenten werden umgehend untersucht und erklärt.

Devisentermin- und Zinsswap-Kontrakte können unter Bezugnahme auf frei erhältliche Marktkurse bewertet werden, oder, wenn diese Kurse nicht verfügbar sind, gemäß den Bestimmungen in Bezug auf OTC-Derivate.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes jedes Teilfonds und des Nettoinventarwertes je Anteil der einzelnen Teilfonds kann sich die Verwaltungsstelle auf diejenigen automatischen Pricing-Dienste nach seiner Wahl stützen, und die Verwaltungsstelle haftet (wenn kein Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Nichterfüllung gegeben ist) nicht für Verluste, welche die Gesellschaft oder Anteilinhaber aufgrund eines Fehlers in der Berechnung des Nettoinventarwertes erleiden, die auf Ungenauigkeiten in den von einem Pricing-Dienst gestellten Informationen zurückzuführen sind. Die Verwaltungsstelle unternimmt angemessene Anstrengungen, um vom Anlageverwalter oder einer verbundenen Person, einschließlich einer verbundenen Person, die ein Makler oder Market Maker oder sonstiger Vermittler ist, gestellte Preisinformationen zu überprüfen, in bestimmten Fällen ist es der Verwaltungsstelle jedoch möglicherweise nicht möglich oder durchführbar, diese Informationen zu überprüfen, und in solchen Fällen haftet die Verwaltungsstelle (wenn kein Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Nichterfüllung gegeben ist) nicht für Verluste, welche die Gesellschaft oder Anteilinhaber aufgrund eines Fehlers in der Berechnung des Nettoinventarwertes erleiden, die auf Ungenauigkeiten in den vom Anlageverwalter oder seinen Bevollmächtigten gestellten Informationen zurückzuführen sind, vorausgesetzt, dass die Nutzung dieser Informationen unter den Umständen gerechtfertigt war.

Unter Umständen, unter denen die Verwaltungsstelle vom Anlageverwalter oder dessen Beauftragten angewiesen wird, bestimmte Pricing Services, Makler, Market Maker oder andere Marktmittler in Anspruch zu nehmen, haftet die Verwaltungsstelle nicht für Verluste, die der Gesellschaft oder irgendeinem Anteilinhaber aufgrund von Fehlern in der Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds und des Nettoinventarwertes je Anteil des jeweiligen Teilfonds entstehen, die auf falsche Informationen von solchen Pricing Services, Maklern, Market Maker oder anderen Marktmittlern zurückzuführen sind.

Einlagenzertifikate werden unter Bezugnahme auf den letzterhältlichen Verkaufspreis für Einlagenzertifikate mit ähnlicher Fälligkeit, ähnlichem Betrag und Kreditrisiko an jedem Handelstag bewertet, oder falls dieser Kurs nicht erhältlich ist, zum letzten Geldkurs oder, falls dieser Kurs nicht erhältlich oder nach Meinung des Verwaltungsrats nicht repräsentativ für den Wert dieses Einlagenzertifikates ist, zum wahrscheinlichen Veräußerungswert, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben von einer kompetenten Person geschätzt wird, die vom Verwaltungsrat bestellt und für diesen Zweck von der Depotbank genehmigt wurde. Treasury Bills und Wechsel werden unter Bezugnahme auf die am maßgeblichen Markt für diese Instrumente mit ähnlicher Fälligkeit, ähnlichem Betrag und ähnlichem Kreditrisiko bei Geschäftsschluss an diesen Märkten am maßgeblichen Handelstag geltenden Preise bewertet.

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf Basis des letzten verfügbaren Nettoinventarwertes je Anteil, der von dem Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlicht wird, bewertet. Wenn Anteile an solchen Organismen für

gemeinsame Anlagen an oder gemäß den Bestimmungen von anerkannten Märkten notiert oder gehandelt werden, werden diese Anteile gemäß den vorstehend genannten Regeln für die Bewertung von Vermögenswerten, die an oder gemäß den Bestimmungen von anerkannten Märkten notiert oder gehandelt werden, bewertet. Falls diese Preise nicht verfügbar sind, werden die Anteile zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben vom Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Verwaltungsstelle oder durch eine Person, Firma oder Gesellschaft mit entsprechender Kompetenz geschätzt wurde, die für diesen Zweck vom Verwaltungsrat bestellt und für diesen Zweck von der Depotbank genehmigt wurde.

Ungeachtet der obigen Bestimmungen kann der Verwaltungsrat mit der Genehmigung der Depotbank (a) die Bewertung einer börsennotierten Anlage anpassen, wenn diese Anpassung für erforderlich gehalten wird, um den beizulegenden Zeitwert unter Berücksichtigung der Währung, der Marktgängigkeit, der Handelskosten und/oder anderer, seiner Meinung nach relevanter Faktoren zu reflektieren, oder (b) in Bezug auf einen bestimmten Vermögenswert die Nutzung einer anderen, von der Depotbank genehmigten Bewertungsmethode zu erlauben, wenn er dies für notwendig erachtet.

Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft je Anteil werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die auf Fremdwährungen lauten, anhand von Tageskursen in die Basiswährung der Gesellschaft umgerechnet. Falls diese Notierungen nicht erhältlich sind, wird der Wechselkurs als der wahrscheinliche Veräußerungswert festgelegt, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben vom Verwaltungsrat geschätzt wird.

Außer im Falle einer vorübergehenden Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwertes je Anteil für einen Teilfonds unter den Umständen, die nachstehend unter „**Vorübergehende Aussetzung des Handels**“ beschrieben werden, wird der Nettoinventarwert je Anteil nach dem Bewertungszeitpunkt am Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag veröffentlicht. Nach der Berechnung am eingetragenen Sitz des Anlageverwalters wird der aktualisierte Nettoinventarwert je Anteil auch auf der Website zur Verfügung gestellt. Der Nettoinventarwert je Anteil ist am Sitz der Verwaltungsstelle erhältlich und wird darüber hinaus durch die Verwaltungsstelle nach Bedarf in verschiedenen Publikationen veröffentlicht und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapierbörse dieser Wertpapierbörse mitgeteilt.

VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DES HANDELS. In den folgenden Fällen kann der Verwaltungsrat die Ausgabe, die Bewertung, den Verkauf, den Kauf, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds oder die Zahlung von Rücknahmeerlösen jederzeit nach vorheriger Mitteilung an die Depotbank vorübergehend aussetzen:

- a) während eines Zeitraums, in dem ein anerkannter Markt, an dem ein wesentlicher Teil der von der Gesellschaft jeweils gehaltenen Anlagen notiert, gelistet oder gehandelt wird, außer aufgrund gesetzlicher Feiertage geschlossen ist oder in dem der Handel an einem solchen anerkannten Markt eingeschränkt ist oder ausgesetzt wird;
- b) während eines Zeitraums, in dem infolge politischer, militärischer, wirtschaftlicher oder währungspolitischer Ereignisse oder anderer Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches des Verwaltungsrats liegen und nicht von diesem zu verantworten sind, die Veräußerung oder Bewertung von jeweils von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht auf die übliche Weise und nicht ohne Beeinträchtigung der Interessen der Anteilhaber erfolgen oder abgeschlossen werden können;
- c) während eines Ausfalls der Kommunikationseinrichtungen, die üblicherweise zur Ermittlung des Wertes der jeweils von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen eingesetzt werden, oder während eines Zeitraums, in dem aus einem anderen Grund der Wert der jeweils von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht unverzüglich oder eindeutig bestimmt werden kann;
- d) während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zur Leistung von Rücknahmezahlungen zu repatriieren, oder in dem die Veräußerung von jeweils von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen oder die Übertragung oder Zahlung von in diesem Zusammenhang benötigten Geldern nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu üblichen Preisen bzw. üblichen Wechselkursen getätigt werden kann;
- e) in Zeiträumen, in denen aufgrund widriger Marktbedingungen die Zahlung von Rücknahmeerlösen nach Einschätzung des Verwaltungsrates nachteilige Folgen für die Gesellschaft oder die verbleibenden Anteilhaber der Gesellschaft hätte; und
- f) während eines Zeitraums, in dem dies nach dem Ermessen des Verwaltungsrats im Interesse der Anteilhaber liegt.

Die Mitteilung über eine solche Aussetzung wird durch die Gesellschaft an ihrem eingetragenen Sitz und in den Zeitungen und sonstigen Medien veröffentlicht, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt. Diese Mitteilung wird außerdem (unverzüglich) der Zentralbank und den Anteilhabern übermittelt. Die Anträge von Anteilhabern, die die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen einer Serie oder Klasse beantragt haben, werden am ersten Handelstag nach Beendigung der Aussetzung bearbeitet, es sei denn, die Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge wurden vor Beendigung der Aussetzung zurückgezogen. Soweit möglich werden alle angemessenen Maßnahmen ergriffen, um Aussetzungszeiträume schnellstmöglich zu beenden.

AUSSCHÜTTUNGEN

DIVIDENDEN UND VERÄUSSERUNGSGEWINNE.

Die Anteilhaber jedes Teilfonds haben Anspruch auf ihren Anteil an den Erträgen des Teilfonds und den realisierten Nettogewinnen aus seinen Anlagen. Jeder Teilfonds erzielt in der Regel Erträge in Form von Dividenden aus Aktien, Zinsen aus Schuldtiteln und gegebenenfalls Erträge aus der Wertpapierleihe. Jeder Teilfonds realisiert Veräußerungsgewinne oder -verluste, wenn er Wertpapiere verkauft. In Abhängigkeit vom zugrunde liegenden Markt kann der Teilfonds im Falle von Veräußerungsgewinnen auf diesem zugrunde liegenden Markt einer Kapitalertragsteuer unterliegen.

Jeder Teilfonds kann thesaurierende Anteile haben, bei denen sich Erträge und Veräußerungsgewinne im Nettoinventarwert je Anteil niederschlagen, oder ausschüttende Anteile, bei denen nach Ermessen des Verwaltungsrats regelmäßig eine beliebige Kombination aus Erträgen und Kapitalgewinnen an die Anteilhaber ausgeschüttet wird, oder beides. Die Ausschüttungspolitik für Anteile eines Teilfonds ist im maßgeblichen Nachtrag festgelegt. Die Ausschüttungspolitik eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse kann vom Verwaltungsrat nach angemessener Mitteilung an die Anteilhaber dieses Teilfonds bzw. dieser Anteilsklasse geändert werden, und in diesen Fällen wird die Ausschüttungspolitik in einem aktualisierten Prospekt und/oder Nachtrag offen gelegt.

Dividenden werden in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds festgesetzt. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Festsetzung in Anspruch genommen wurden, verfallen und werden wieder dem betreffenden Teilfonds zugeführt. Auf Ausschüttungen werden keine Zinsen gezahlt.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Alle Gebühren und Kosten, die für einen Teilfonds zahlbar sind, werden als eine einzige Gebühr gezahlt. Diese wird als „Gesamtkostenquote“ oder „**TER**“ bezeichnet. Die TER enthält wie nachstehend beschrieben weder außerordentliche Kosten noch bestimmte laufende Kosten und Aufwendungen.

Nach Abzug und Zahlung der Verwaltungsratsbezüge und Kosten des Verwaltungsrats und der Gebühren und Kosten der Wirtschaftsprüfer (die jeweils in der TER enthalten sind) wird der Rest der TER an den Anlageverwalter bezahlt, und dem Anlageverwalter obliegt dann die Zahlung aller Betriebskosten der Gesellschaft. Hierzu zählen insbesondere Gebühren und Kosten des Anlageverwalters, der Depotbank, der Verwaltungsstelle und des Gesellschaftssekretärs. Der Anlageverwalter kann einen Teil oder alle seine Gebühren an Personen zahlen, die in die Gesellschaft investieren oder für die Gesellschaft oder einen Teilfonds Dienstleistungen erbringen.

Der Anlageverwalter ist auch für die Zahlung der folgenden Gebühren und Kosten verantwortlich:

- die Kosten der Notierung und der Aufrechterhaltung einer Notierung der Anteile an einer Wertpapierbörse;
- die Kosten der Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsrats- und Anteilinhaberversammlungen;
- Honorare und Gebühren für juristische und andere Beratungsdienstleistungen;
- die Kosten und Aufwendungen für die Erstellung, den Druck und die Verteilung der Prospekte, Nachträge, Jahres- und Halbjahresberichte und sonstigen Dokumente für bestehende und potenzielle Anteilinhaber;
- die Kosten und Aufwendungen, die sich aus Lizenzgebühren oder sonstigen an einen Indexanbieter und andere Lizenzgeber für Rechte an geistigem Eigentum, Marken oder Dienstleistungsmarken, die die Gesellschaft verwendet, ergeben;
- die Kosten und Aufwendungen eines vom Anlageverwalter bestellten Anlageberaters;
- sämtliche Gründungskosten der Gesellschaft und der Teilfonds, die anderweitig nicht zuvor genannt wurden; und
- sonstige von Zeit zu Zeit entstehende Kosten und Aufwendungen (einmalige und außerordentliche Kosten und Aufwendungen ausgenommen), die vom Verwaltungsrat als notwendig oder angemessen für den fortdauernden Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder eines Teilfonds genehmigt wurden.

Die Gesamtkostenquote (TER) enthält keine außerordentlichen Kosten und bestimmte laufende Kosten und Aufwendungen (insbesondere keine Transaktionskosten, Stempelsteuern oder sonstige Steuern auf die Anlagen der Gesellschaft, einschließlich Abgaben und Gebühren für das Rebalancing der Portfolios, Quellensteuern, im Zusammenhang mit den Anlagen der Gesellschaft entstandene Provisionen und Maklergebühren, Zinsen auf Darlehen und Bankgebühren, die bei der Aushandlung, Ausführung oder Abwandlung der Bedingungen dieser Darlehen entstehen, von Intermediären im Zusammenhang mit einer Anlage in den Teilfonds berechnete Provisionen sowie etwaige außerordentliche oder einmalige Kosten und Aufwendungen, die von Zeit zu Zeit anfallen können, z. B. aufgrund wesentlicher Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Gesellschaft, die allesamt gesondert aus den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds beglichen werden).

Die TER wird täglich anhand des Nettoinventarwertes der einzelnen Teilfonds ermittelt und monatlich nachträglich gezahlt. Die TER jedes Teilfonds der Gesellschaft ist im maßgeblichen Nachtrag aufgeführt. Übersteigen die Aufwendungen eines Teilfonds die oben angegebene TER in Zusammenhang mit dem Betrieb der Teilfonds, dann begleicht der Anlageverwalter den Fehlbetrag aus seinem eigenen Vermögen.

STEUERINFORMATIONEN

Im Folgenden sind bestimmte steuerliche Auswirkungen des Kaufs, des Besitzes und der Veräußerung von Anteilen in Irland zusammengefasst. Diese Zusammenfassung stellt keine umfassende Beschreibung aller möglicherweise relevanten Erwägungen hinsichtlich irischer Steuern dar. Die Zusammenfassung bezieht sich nur auf die Lage von Personen, die uneingeschränkte wirtschaftliche Eigentümer der Anteile sind (keine Wertpapierhändler). Die Zusammenfassung basiert auf den irischen Steuergesetzen und der Praxis der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners), die bei Herausgabe dieses Prospektes in Kraft sind (und steht unter dem Vorbehalt zukünftiger oder rückwirkender Änderungen).

Obwohl Anteilinhaber, die im Sinne des irischen Steuerrechts nicht in Irland ansässig sind, keiner irischen Steuerpflicht in Bezug auf ihre Anteile unterliegen, sollte Anlegern bewusst sein, dass sie abhängig von den Gesetzen und Gepflogenheiten des Landes, in dem die Anteile gekauft, verkauft, gehalten oder zurückgenommen werden, sowie vorbehaltlich des Landes, in dem der Anteilinhaber seinen steuerlichen Wohnsitz oder dessen Staatsangehörigkeit er hat, möglicherweise Einkommensteuer, Quellensteuer, Kapitalertragsteuer, Vermögenssteuer, Stempelsteuern oder sonstige Steuern auf Ausschüttungen oder ausschüttungsgleiche Erträge des Teilfonds, Veräußerungsgewinne des Teilfonds, ob realisiert oder nicht realisiert, erhaltene oder aufgelaufene oder als vereinnahmt geltende Erträge zahlen müssen.

Ferner gilt: Steuern können in Bezug auf die Vermögenswerte eines Teilfonds auf der Grundlage von im Teilfonds vereinnahmten und/oder als vereinnahmt geltenden und/oder aufgelaufenen Erträgen berechnet werden; die Wertentwicklung des Teilfonds und somit die Rendite, die Anleger nach Rückgabe der Anteile erhalten, könnte teilweise oder ganz von der Wertentwicklung eines Referenzindex oder Referenzwerts abhängen.

Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Geschäfte so zu führen, dass sie für steuerliche Zwecke in Irland ansässig ist. Auf dieser Basis ist die Gesellschaft nach irischem Steuerrecht als „Investmentgesellschaft“ (*investment undertaking*) qualifiziert und von der irischen Körperschaftsteuer auf ihre Erträge und Gewinne befreit. Sofern die Anteile weiter in einem anerkannten Clearingsystem (einschließlich Crest) gehalten werden, unterliegt die Gesellschaft in Bezug auf diese Anteile nicht der irischen Besteuerung. Werden die Anteile nicht mehr in einem anerkannten Clearingsystem gehalten, wäre die Gesellschaft unter bestimmten Umständen verpflichtet, irische Steuern an die irische Steuerbehörde abzuführen.

Besteuerung nicht-irischer Anteilinhaber

Anteilinhaber, die nicht im Sinne des irischen Steuerrechts in Irland ansässig (oder gewöhnlich ansässig) sind, unterliegen mit ihren Anteilen nicht der irischen Steuer. Hiervon gibt es eine Ausnahme: Wenn ein Anteilinhaber eine Gesellschaft ist, die Anteile über eine irische Niederlassung oder Vertretung hält, kann der Anteilinhaber der irischen Körperschaftsteuer (auf Selbstveranlagungsbasis) für die Anteile unterliegen. Erläuterungen der Begriffe *„Ansässigkeit“* und *„gewöhnlich ansässig“* sind am Ende dieser Zusammenfassung zu finden.

Besteuerung irischer Anteilinhaber

Anteilinhaber, die im Sinne des irischen Steuerrechts in Irland ansässig (oder gewöhnlich ansässig) sind, sind verpflichtet, irische Steuern, die auf Ausschüttungen, Rücknahmen und Veräußerungen (einschließlich angenommene Veräußerungen, wenn Anteile acht Jahre gehalten wurden) in Bezug auf die Anteile anfallen, (auf Selbstveranlagungsbasis) zu zahlen. Für Anteilinhaber, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, beträgt der anwendbare irische Steuersatz derzeit 33 % (bei jährlichen oder häufigeren Ausschüttungen) und 36 % (bei Ausschüttungen, die weniger häufig als einmal jährlich erfolgen, und bei Gewinnen aus Rücknahmen, Veräußerungen und angenommenen Veräußerungen, wobei davon ausgegangen wird, dass eine korrekte Steuererklärung abgegeben wird). Für Anteilinhaber, bei denen es sich um Unternehmen handelt, beträgt der anwendbare irische Steuersatz derzeit 25 %.

Irische Stempelsteuer

Auf die Ausgabe, Übertragung oder Rückgabe von Anteilen fällt keine irische Stempelsteuer (oder sonstige irische Übertragungssteuer) an. Erhält ein Anteilinhaber eine Ausschüttung in Sachwerten in Form von Vermögenswerten der Gesellschaft, könnte diese möglicherweise mit der irischen Stempelsteuer belastet werden.

Irische Schenkungs- oder Erbschaftsteuer

Die irische Kapitalerwerbssteuer (zu einem Satz von 33 %) kann auf Schenkungen oder Erbschaften von Anteilen Anwendung finden (ungeachtet des Wohn- oder Geschäftssitzes des Schenkenden oder Schenkungsempfängers), weil die Anteile als in Irland gelegene Vermögenswerte behandelt werden könnten. Schenkungen oder Erbschaften von Anteilen sind jedoch von der irischen Kapitalerwerbssteuer ausgenommen, wenn:

- (a) die Anteile sowohl zum Zeitpunkt der Schenkung/Erbschaft als auch am ‚Bewertungstag‘ (gemäß Definition im Sinne der irischen Kapitalerwerbssteuer) in der Schenkung/Erbschaft enthalten sind;
- (b) die Person, von der die Schenkung/Erbschaft entgegengenommen wird, am Datum der Verfügung weder ihren Wohnsitz in Irland hat noch gewöhnlich in Irland ansässig ist; und
- (c) die Person, die die Schenkung/Erbschaft entgegennimmt, am Datum der Schenkung/Erbschaft weder ihren Wohnsitz in Irland hat noch gewöhnlich in Irland ansässig ist.

Erteilung von Informationen gemäß der Zinsrichtlinie

Irland hat die Richtlinie 2003/48/EG des Rates über die Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie) in irisches Recht umgesetzt. Unter bestimmten Umständen kann die Gesellschaft (oder eine irische Zahlstelle) verpflichtet sein, Informationen über Anteilinhaber, bei denen es sich um in der EU (außer in Irland) oder in bestimmten anderen Territorien ansässige natürliche Personen handelt, Informationen an die irische Steuerbehörde weiterzugeben. Eine Meldepflicht kann auch für Anteilinhaber entstehen, die in diesen Rechtsordnungen eine Betriebsstätte haben und keine juristischen Personen, der Körperschaftsteuer unterliegende Personen oder OGAWs sind. Sämtliche Informationen, die an die irische Steuerbehörde weitergegeben werden, würden den Behörden in der Rechtsordnung mitgeteilt, in dem der betreffenden Anteilinhaber seinen Wohnsitz (bzw. seine Betriebsstätte) hat. Eine Meldepflicht dürfte jedoch in Irland dann nicht entstehen, wenn die Gesellschaft bzw. der betreffende Teilfonds der Gesellschaft weniger als 15 % ihres/seines Gesamtvermögens (direkt oder indirekt) in Schuldforderungen oder andere spezifizierte Vermögenswerte investiert.

Bedeutung der Begriffe

Bedeutung von ‚Ansässigkeit‘ bei Unternehmen

Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Leitung sich in Irland befindet, gilt unabhängig von dem Ort ihrer Gründung als im steuerrechtlichen Sinne in Irland ansässig. Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Leitung sich nicht in Irland befinden, die aber in Irland gegründet wurde, gilt als im steuerrechtlichen Sinne in Irland ansässig, sofern nicht Folgendes zutrifft:

1. die Gesellschaft (oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft) ist in Irland gewerblich tätig, und entweder wird die Gesellschaft letztlich von in EU-Mitgliedstaaten oder in Ländern, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, ansässigen Personen beherrscht oder die Gesellschaft (oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft) sind an einer anerkannten Börse in der EU oder in einem Land, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, notiert; oder
2. die Gesellschaft gilt nach einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig.

Bedeutung von ‚Ansässigkeit‘ bei natürlichen Personen

Eine natürliche Person gilt in einem bestimmten Kalenderjahr als im steuerrechtlichen Sinne in Irland ansässig, wenn sie:

1. in dem betreffenden Kalenderjahr mindestens 183 Tage in Irland verbringt; oder

- unter Berücksichtigung der in dem betreffenden Kalenderjahr in Irland verbrachten Tage zusammen mit den im vorhergehenden Jahr in Irland verbrachten Tagen mindestens 280 Tage in Irland verbringt. Die Anwesenheit einer natürlichen Person in Irland von weniger als 30 Tagen in einem Kalenderjahr wird für diese ‚Zweijahresprüfung‘ nicht berücksichtigt.

Eine natürliche Person gilt als in Irland an einem Tag anwesend, wenn diese natürliche Person zu irgendeinem Zeitpunkt an diesem Tag persönlich in Irland anwesend ist.

Bedeutung von ‚gewöhnlicher Aufenthalt‘ bei natürlichen Personen

Der Ausdruck ‚gewöhnlicher Aufenthalt‘ im Gegensatz zu ‚Ansässigkeit‘ bezieht sich auf die gewöhnlichen Lebensumstände einer Person und bedeutet die Ansässigkeit an einem Ort mit einer gewissen Dauerhaftigkeit. Eine natürliche Person, die in Irland drei aufeinander folgende Steuerjahre ansässig gewesen ist, hat ab dem vierten Steuerjahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland. Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland gehabt hat, hat ab dem Ende des dritten aufeinander folgenden Steuerjahres, in dem sie nicht in Irland ansässig war, dort nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Somit behält eine natürliche Person, die 2007 in Irland ansässig ist und ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und in diesem Jahr Irland verlässt, bis zum Ende des Steuerjahres 2010 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Allgemeines

Die nachstehenden Aussagen zur Besteuerung im Vereinigten Königreich sollen einen allgemeinen Überblick über die voraussichtliche Besteuerung von Anteilhabern im Vereinigten Königreich bieten. Dies ist keine umfassende Beschreibung der britischen Besteuerung in Bezug auf alle Anlegerkategorien und ist nicht als Rechts- oder Steuerberatung für Anleger gedacht. Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen Fachberater in Bezug auf die umfassenden steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in der Gesellschaft konsultieren.

Die nachstehenden Aussagen beziehen sich auf Anteilhaber, die Anteile als Kapitalanlage halten (im Gegensatz zu Wertpapierhändlern, Versicherungsgesellschaften und bestimmten Trusts), und basieren auf dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Recht und öffentlich bekannten Praktiken, die beide jederzeit Änderungen unterliegen können, möglicherweise rückwirkend. Die Aussagen erstrecken sich nicht auf britische Anteilhaber, die steuerbefreit sind oder speziellen Steuersystemen unterliegen (Pensionsfonds inbegriffen). Wie bei jeder Anlage gibt es keine Garantie dafür, dass die steuerliche Situation, die zum Zeitpunkt einer Anlage in die Gesellschaft gegeben ist, unbegrenzt fortbesteht. Die nachstehenden Aussagen beziehen sich nur auf die Auswirkungen der britischen Steuer für Personen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, ihren gewöhnlichen Aufenthalt und Wohnsitz haben sowie auf im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen, die in Anteile der Gesellschaft investieren.

Die Gesellschaft

Sofern der Verwaltungsrat sicherstellt, dass die zentrale Verwaltung und Leitung der Gesellschaft außerhalb des Vereinigten Königreichs bleiben, sollte die Gesellschaft keiner britischen Körperschaftsteuer auf ihre Erträge und Veräußerungsgewinne unterliegen.

Die Vorschriften für Offshore-Fonds

Der Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 und The Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (in der jeweils geltenden Fassung) (die „Vorschriften“) enthalten Bestimmungen, die im Vereinigten Königreich steueransässige Anleger in Offshore-Fonds betreffen können, die nicht von der britischen Finanzbehörde (HM Revenue & Customs) als britische ‚Reporting Funds‘ (berichtende Fonds) für die gesamte Haltedauer des Anlegers anerkannt sind.

Die Vorschriften sehen vor, dass wenn ein Anleger, der im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig ist oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält, der ein ‚Non-Reporting Fund‘ (nicht berichtender Fonds) ist, Gewinne dieses Anlegers aus dem Verkauf oder einer anderweitigen Veräußerung dieser Beteiligung als Einkommen und nicht als Veräußerungsgewinn (oder Körperschaftsteuer auf steuerpflichtige Gewinne im Fall eines der britischen Körperschaftsteuer unterliegenden Anlegers) besteuert werden.

Alternativ, wenn ein Anleger, der im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig ist oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hat (sofern der Offshore-Fonds nicht beim Test bezüglich nicht-qualifizierender Anlagen durchfällt), der in allen Rechnungsperioden, in denen der Anleger seine Beteiligung hält, ein ‚Reporting Fund‘ gewesen ist, unterliegt jeder Gewinn aus dem Verkauf oder der anderweitigen Veräußerung der Beteiligung der Kapitalertragsteuer (oder Körperschaftsteuer auf steuerpflichtige Gewinne im Fall von Anlegern, die unter die britische Körperschaftsteuer fallen) anstelle der Einkommensteuer.

Wenn ein Offshore-Fonds über einen Teil des Zeitraums, in dem der Anteilinhaber im Vereinigten Königreich seine Beteiligung gehalten hat, ein ‚Non-reporting Fund‘ und für den Rest des Zeitraums ein ‚Reporting Fund‘ war, hat der Anteilinhaber möglicherweise die Wahl, Gewinne aus der Veräußerung anteilig anzusetzen. Hierdurch würde derjenige Teil des Gewinns, der in dem Zeitraum, in dem der Offshore-Fonds ein ‚Reporting Fund‘ war, als Veräußerungsgewinn besteuert. In diesen Fällen gibt es ab dem Datum der Statusänderung des Offshore-Fonds bestimmte Zeitlimits, innerhalb derer diese Wahlen getroffen werden können.

Es sollte beachtet werden, dass zu einer ‚Veräußerung‘ im Sinn der britischen Steuer generell auch ein Tausch der Beteiligung zwischen Teilfonds der Gesellschaft zählen würde und in manchen Fällen könnte sogar auch ein Tausch der Beteiligung zwischen Klassen im selben Teilfonds der Gesellschaft darunter fallen.

Allgemein ist ein ‚Reporting Fund‘ ein Offshore-Fonds, der bestimmte Vorausbedingungen und jährliche Berichtsansforderungen gegenüber der britischen Finanzbehörde und seinen Anteilinhabern erfüllen muss. Um den Status eines ‚Reporting Fund‘ für eine bestimmte Anteilsklasse zu erhalten, muss der Verwaltungsrat der Gesellschaft innerhalb bestimmter Zeitlimits bei der britischen Finanzbehörde einen Antrag stellen, dass eine bestimmte Anteilsklasse als ‚Reporting Fund‘ anerkannt wird, und der britischen Finanzbehörde nachweisen, dass die bestimmte Anteilsklasse die für den Status als ‚Reporting Fund‘ aktuell geltenden Vorschriften erfüllt.

Den Vorschriften entsprechend erfordert der Status ‚Reporting Fund‘ generell, dass die Gesellschaft sowohl den Anlegern als auch der britischen Finanzbehörde das Einkommen des ‚Reporting Fund‘ für jede Rechnungsperiode meldet. Übersteigt das gemeldete Einkommen den an Anteilinhaber ausgeschütteten Betrag, wird der Überschuss als zusätzliche Ausschüttungen an britische Anleger behandelt, die entsprechend besteuert werden (hinsichtlich welcher Steuer siehe nachstehend).

Separate Anteilsklassen der Gesellschaft werden bei der Ermittlung, ob sie im Sinn der Vorschriften Offshore-Fonds darstellen, separat betrachtet. Offshore-Fonds, die mehr als eine Anteilsklasse ausgeben können, sollten jede Anteilsklasse als einen separaten Offshore-Fonds im Sinn der Gesetzgebung behandeln, und müssen deshalb den Status als ‚Reporting Fund‘ nur für diejenigen separaten Klassen beantragen, die ihn benötigen.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft und der Teilfonds so zu führen, dass diese Vorausbedingungen und jährlichen Pflichten erfüllt sind bzw. laufend erfüllt werden. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Verwaltungsrat auch weiterhin diesen Status in Bezug auf diese Klassen beantragen will oder dass sich eine dieser Klassen dafür qualifiziert. Diese jährlichen Pflichten beinhalten u. a. die Berechnung und Meldung der Ertragsrenditen des Offshore-Fonds für jeden Meldezeitraum (gemäß Definition im Sinne des britischen Steuerrechts) je Anteil an alle betreffenden Anteilinhaber (wie für diesen Zweck definiert). Im Vereinigten Königreich steueransässige Anteilinhaber, die ihre Beteiligungen am Ende des Meldezeitraums halten, auf den sich das gemeldete Einkommen bezieht, unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf geleistete Barausschüttungen oder den vollen gemeldeten Betrag, je nachdem, was höher ist. Das gemeldete Einkommen gilt als an dem Datum, an dem der Verwaltungsrat den Bericht veröffentlicht, für die Anteilinhaber im Vereinigten Königreich angefallen.

Außer für die oben als Anteile in einem ‚Reporting Fund‘ bezeichneten Anteile ist nicht geplant, bei der britischen Finanzbehörde die Zertifizierung für Klassen in der Gesellschaft zu beantragen. Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, diese Zertifizierung in Bezug auf beliebige Klassen zu beantragen. Es kann nicht zugesichert werden, dass sich eine Klasse qualifiziert. Dementsprechend werden Gewinne, die Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, aus einem Verkauf, einer Rückgabe oder anderweitigen Veräußerung von anderen als den oben genannten Klassen der Gesellschaft (einschließlich einer fiktiven Veräußerung im Todesfall) erzielen, als Einkommen („offshore income gains“) statt als Veräußerungsgewinne besteuert.

Zum Datum dieses Prospekts hat die Gesellschaft einen ‚Reporting Fund‘-Status für bestimmte Teilfonds von der britischen Finanzbehörde beantragt. Der Status gilt dann dauerhaft für die Zeiträume, in denen die jährlichen

Anforderungen erfüllt werden. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Verwaltungsrat auch weiterhin den Status als ‚Reporting Fund‘ in Bezug auf diese Teilfonds beantragen will oder dass sich einer dieser Teilfonds weiterhin dafür qualifiziert. Die Aufstellung auszuweisender Erträge von ‚Reporting Funds‘ ist der Website zu entnehmen.

Behandlung von Einkommen, die von der Gesellschaft kommen

Nach der Verabschiedung des Finance Act 2009 fallen ab dem 1. Juli 2009 Dividendenausschüttungen von einem Offshore-Fonds, die an im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen getätigt werden, wahrscheinlich unter eine Reihe von Regelungen zur Befreiung von der britischen Körperschaftsteuer. Ferner dürften auch Ausschüttungen an nicht im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen, die ein Gewerbe durch eine ständige Einrichtung im Vereinigten Königreich betreiben, von der britischen Körperschaftsteuer auf Dividenden insoweit befreit sein, soweit die von einem solchen Unternehmen gehaltenen Anteile durch diese ständige Einrichtung verwendet bzw. für diese gehalten werden.

In Abhängigkeit von ihren persönlichen Umständen unterliegen im Vereinigten Königreich ansässige private Anteilinhaber möglicherweise der britischen Einkommensteuer auf Dividenden oder andere Ertragsausschüttungen, die seitens der Gesellschaft geleistet werden, ungeachtet dessen, ob diese Ausschüttungen an Anteilinhaber gezahlt oder thesauriert und in den betreffenden Teilfonds reinvestiert werden oder nicht.

Sofern Anteilsklassen den Test bezüglich ‚nicht qualifizierter Anlagen‘ bestehen (was voraussetzt, dass höchstens 60 Prozent des Vermögens eines Offshore-Fonds aus Anleihen oder anderen zinstragenden oder wirtschaftlich gleichwertigen Vermögenswerten bestehen), werden Ausschüttungen oder gemeldete Einkommen im Besitz eines privaten Anteilinhabers als Dividendeneinkommen behandelt und besteuert. Im Vereinigten Königreich steueransässige private Anteilinhaber, deren Anteilsbestand in der Gesellschaft weniger als 10 Prozent beträgt, haben – sofern bestimmte andere Bedingungen auch erfüllt sind – einen Anspruch auf eine nicht auszahlbare Steuergutschrift von einem Neuntel des von der Gesellschaft erhaltenen Ausschüttungsbetrags, was 10 Prozent der insgesamt erhaltenen Dividende und der Steuergutschrift entspricht (die „Bruttodividende“), und unterliegen der Einkommensteuer auf die Bruttodividende. Ein privater Anteilinhaber, der einer Einkommensteuer zum Basissteuersatz unterliegt, unterliegt einer Steuer von 10 Prozent auf die Bruttodividende. Deshalb begleicht die Steuergutschrift die Einkommensteuerschuld dieses Anteilinhabers in voller Höhe. Sofern ein im Vereinigten Königreich ansässiger privater Anteilinhaber kein steuerpflichtiges Einkommen von über GBP 150.000 pro Jahr bezieht (ein „einem höheren Steuersatz unterliegender Steuerzahler“), unterliegt dieser Anteilinhaber einer Einkommensteuer auf die Bruttodividende zum Satz von 32,5 Prozent, sofern dieser Betrag, grob gesagt, wenn als Einkommensspitze dieses Anteilinhabers behandelt, über der Grenze für einen höheren Einkommensteuersatz liegt. Nach Berücksichtigung der Steuergutschrift von 10 Prozent, unterliegt ein einem höheren Steuersatz unterliegender Steuerzahler einer zusätzlichen Einkommensteuer von 22,5 Prozent der Bruttodividende, was 25 Prozent der Nettodividende entspricht. Sofern ein im Vereinigten Königreich ansässiger privater Anteilinhaber ein steuerpflichtiges Einkommen von über GBP 150.000 pro Jahr bezieht (ein „einem zusätzlichen Satz unterliegender Steuerzahler“), unterliegt er einem Einkommensteuersatz von 50 Prozent, mit einem Satz von 42,5 Prozent für Dividendeneinkommen, was einen effektiven Satz von 36,11 Prozent für einen zusätzlichen Satz unterliegende Steuerzahler ergibt. In diesem Sinn werden Dividendeneinkommen generell als Einkommensspitze einer natürlichen Person behandelt. Im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber können keine Rückzahlung der Steuergutschrift in Bezug auf von der Gesellschaft gezahlte Dividenden geltend machen.

Sofern eine Anteilsklasse den Test bezüglich ‚nicht qualifizierter Anlagen‘ (wie oben erwähnt) nicht besteht, werden Ausschüttungen und gemeldete Einkommen in den Händen eines privaten Anteilinhabers als Zinsen besteuert. Im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber, die der Einkommensteuer zum Basissteuersatz unterliegen, werden mit einem Höchstsatz von 10 oder 20 Prozent besteuert. Der Einkommensteuersatz steigt auf einen Höchstsatz von 40 Prozent für Steuerzahler, die einem höheren Steuersatz unterliegen, und 50 Prozent für Steuerzahler, die einem zusätzlichen Steuersatz unterliegen.

Übertragungssteuern: Stempelsteuer (Stamp Duty Reserve Tax – ‚SDRT‘) und Stempelgebühr (ad valorem Stamp Duty)

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, dass das Register der Anteilinhaber außerhalb des Vereinigten Königreichs geführt und gepflegt wird. Demzufolge fallen für Anleger in Bezug auf den Erwerb von Anteilen der Gesellschaft keine britische Stempelsteuer oder Stempelgebühr an. Die Gesellschaft selbst kann jedoch zur Zahlung einer Stempelsteuer oder Stempelgebühr im Zusammenhang mit dem Kauf von Wertpapieren verpflichtet sein, die Anlagen der Gesellschaft darstellen. Eine Stempelsteuer – generell zum Satz von 0,5 Prozent – ist insbesondere auf den Kauf von Anteilen/Aktien

an Unternehmen zahlbar, die im Vereinigten Königreich gegründet sind oder die ihr Anteil- oder Aktienregister im Vereinigten Königreich halten und führen.

Übertragung von Vermögenswerten ins Ausland

Anteilinhaber, die im steuerlichen Sinn natürliche Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich sind, werden auf die Bestimmungen in Chapter 2 von Part 13 des britischen Einkommensteuergesetzes von 2007 (Income Tax Act 2007) hingewiesen. Diese Bestimmungen sollen die Umgehung der Einkommensteuer seitens natürlicher Personen durch die Übertragung von Vermögen oder Einkommen an Personen (Unternehmen inbegriffen) verhindern, die außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässig sind oder ihren Sitz haben. Diese Bestimmungen können einen Anleger der Steuer auf jährlicher Basis in Bezug auf nicht ausgeschüttete Beträge unterwerfen, die als der britischen Steuer unterliegende Einkommen und Gewinne der Gesellschaft behandelt werden (einschließlich wenn die Gesellschaft oder ein Teilfonds deshalb behandelt würden, als ob sie ein Finanzgewerbe betreiben, das Gewinn aus der Veräußerung von Wertpapieren und Finanzgewinnen erzielt).

Es gibt jedoch Bestimmungen, die eine Befreiung von einer Einkommensteuerpflicht in den obigen Fällen bieten, sofern die natürliche Person die britische Finanzbehörde überzeugt, dass (i) die Umgehung der Steuer nicht der Zweck oder einer der Zwecke war, für den bzw. die die Übertragung oder damit verbundene Vorgänge durchgeführt wurden; oder (ii) die Übertragung oder damit verbundenen Vorgänge (die „Transaktionen“) rein gewerbliche Transaktionen waren und dass es nicht angemessen wäre, aus den Umständen des Falls den Schluss zu ziehen, dass eine oder mehrere dieser Transaktionen mehr als zufällig den Zwecken der Steuerumgehung dienen sollte bzw. sollten.

Geschäfte in Wertpapieren

Anteilinhaber werden auf die Gesetze zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung in Chapter 1, Part 13 des britischen Einkommensteuergesetzes von 2007 (Income Tax Act 2007) und Chapter 1, Part XVII des Einkommensteuergesetzes von 1988 (Income Taxes Act 1988) hingewiesen, die zur Anwendung kommen könnten, wenn Anteilinhaber Steuervorteile unter den vorgeschriebenen Bedingungen geltend machen wollen.

STEUERLICHE ASPEKTE IM ZUSAMMENHANG MIT POOLING-VEREINBARUNGEN

Eine Prüfung der steuerlichen Auswirkungen der Pooling-Vereinbarungen ist in Irland erfolgt. Die geplanten Pooling-Vereinbarungen sind ein Verwaltungshilfsmittel, das betriebliche und sonstige Kosten reduzieren soll, und berühren nicht die Rechtsansprüche und Pflichten der Anleger der Gesellschaft. Dementsprechend wird nicht davon ausgegangen, dass eine wesentliche irische Steuer aufgrund der Einführung der Pooling-Vereinbarungen, wie in diesem Prospekt beschrieben, anfallen wird. Es gibt möglicherweise ein Risiko steuerlicher Auswirkungen in anderen Rechtsordnungen, wenn in diesen Ländern befindliche Wertpapiere wie in diesem Prospekt beschrieben gepoolt werden. Zusätzlich anfallende Steuern dürften jedoch nicht wesentlich sein.

Potenzielle Anleger, die Zweifel in Bezug auf ihre steuerliche Situation haben, sollten bezüglich der Auswirkungen des Kaufs, Besitzes und der Veräußerung von Anteilen auf die irische oder sonstige Besteuerung ihre eigenen unabhängigen Steuerberater konsultieren. Anleger sollten sich ferner bewusst sein, dass sich Steuergesetze und ihre Anwendung oder Auslegung durch die maßgeblichen Steuerbehörden im Laufe der Zeit ändern können. Dementsprechend ist es nicht möglich, die steuerliche Behandlung, die zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erwarten ist, genau vorherzusagen.

MANAGEMENT

VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER. Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind nachfolgend unter Angabe ihrer Haupttätigkeitsfelder aufgeführt.

- Tom Finlay (Ire): Herr Finlay ist von Beruf Rechtsanwalt (Barrister) und war 26 Jahre (Februar 1975 bis Mai 2001) für die Bank of Ireland Asset Management (die ehemalige Fondsmanagement-Sparte der Bank of Ireland Group) tätig. Zuletzt leitete er dort das irische Geschäft. Anfang der 1990er Jahre war Herr Finlay direkt am Aufbau der Fondsverwaltung und Depotbankdienste für internationale Kunden der Bank of Ireland Group beteiligt. 2001 gründete Herr Finlay sein eigenes Beratungsunternehmen, das bis heute schwerpunktmäßig in strategischer Beratung in den Bereichen Kundenservice und Relationship Management tätig ist. Herr Finlay ist zudem nicht-geschäftsführender Director in zahlreichen Unternehmen, die vom IFSC (International Financial Services Centre) in Dublin aus tätig sind. Herr Finlay war Chairman der Irish Association of Pension Funds und wurde 2001 ins Irish Pension Board berufen (das staatliche Organ, das für die Regulierung der Pensionsfonds in Irland zuständig ist). Diesem gehörte er über die volle fünfjährige Amtszeit an, u. a. als Vorsitzender des Policy Committee.
- Alan Jeffers (Ire): Herr Jeffers ist Chartered Accountant und ehemaliges Ausschussmitglied des Institute of Chartered Accountants in Irland. Davor war er Managing Director bei der Avenue Investment Company, einem Venture Capital Investor in Irland, und von 1968 bis 1973 Financial Controller und Assistant Managing Director bei Jefferson Smurfit Group plc. Er ist Chairman der Dipcot Holdings Limited und der Banking Automation Limited. Darüber hinaus ist er Director verschiedener Unternehmen im IFSC.
- Michael Karpik (Wohnsitz in den USA und Großbritannien): Herr Karpik ist Senior Managing Director und Leiter EMEA für die State Street Global Advisors (SSgA), den Anlageverwaltungsweig der State Street Corporation und ein weltweit führender Vermögensverwalter. Er ist ferner Mitglied der Executive Management Group von SSgA, Vorsitzender des Verwaltungsrats der SSgA Limited (UK) und Verwaltungsratsmitglied von mehreren operativen Einheiten und Fondsgesellschaften der SSgA in ganz Europa. Vor seiner Ernennung und seit 2009 war Herr Karpik Head of Investments für die EMEA-Region sowie Leiter Großbritannien, Nahost und Irland. Er kam 1999 nach London und bekleidete auch zuvor Managementpositionen im operativen Geschäft, in der Produktentwicklung und in unserer Global Cash Investment Group. Herr Karpik verfügt über eine 25-jährige Branchenerfahrung und ist bereits seit 14 Jahren für SSgA tätig. Er hat einen BS-Abschluss in Finanzwissenschaft von der Gannon University und ist ein Chartered Financial Analyst (CFA).
- Patrick J. Riley (USA): Herr Riley ist pensionierter Bundesrichter des Superior Court of the Commonwealth of Massachusetts. Herr Riley ist seit 1988 Mitglied des Board of Trustees der SSgA Funds in den USA und seit Januar 2009 Chairman des SSgA Funds Board. Herr Riley war von 1985 bis 2002 Senior Partner einer Rechtsanwaltskanzlei in Boston, Riley, Burke & Donahue, LLP. Von 1982 bis 1985 war er Prozessanwalt in der Kanzlei Cargill, Masterman & Culbert in Boston und davor von 1976 bis 1982 stellvertretender Bezirksstaatsanwalt am Essex County Superior Court. Herr Riley hat einen BA vom Loyola College in Montreal, Kanada, und einen Doktor der Rechtswissenschaften von der Suffolk University Law School in Boston.

Der Verwaltungsrat ist für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft zuständig. Der Verwaltungsrat hat (a) die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Verantwortung für die Erstellung und Führung der Bücher und Aufzeichnungen der Gesellschaft und damit verbundene Buchführungsangelegenheiten, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil, an die Verwaltungsstelle; (b) die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft an die Depotbank; (c) die Verantwortung für die Anlageverwaltung, einschließlich des Erwerbs und der Veräußerung der Vermögenswerte der Gesellschaft, an den Anlageverwalter; und (d) die Dienstleistungen der Registerstelle, einschließlich der Führung des Registers der Anteilinhaber, an die Registerstelle übertragen. Die Satzung schreibt kein Ausscheiden der Verwaltungsratsmitglieder aus Altersgründen und auch keine Ablösung der Verwaltungsratsmitglieder durch Rotation vor. Die Satzung legt fest, dass ein Verwaltungsratsmitglied Transaktionen oder Vereinbarungen mit der Gesellschaft bzw. Transaktionen oder Vereinbarungen, welche die Belange der Gesellschaft berühren, abschließen kann, sofern er dem Verwaltungsrat Art und Umfang seiner wesentlichen Eigeninteressen offen gelegt hat. Die Gesellschaft hat den Verwaltungsratsmitgliedern Schadloshaltungen in Bezug auf Verluste oder Schäden



zugesichert, die diesen entstehen könnten, sofern diese nicht aus Fahrlässigkeit, Unterlassung, Verletzung von Pflichten oder Vertrauensbruch gegenüber der Gesellschaft resultieren.

Die Anschrift der Verwaltungsratsmitglieder ist der eingetragene Sitz der Gesellschaft.

ANLAGEVERWALTER. State Street Global Advisors Limited fungiert als Anlageverwalter für jeden Teilfonds und ist, unter der Überwachung durch den Verwaltungsrat, verantwortlich für die Anlageverwaltung der Teilfonds gemäß einem Verwaltungsvertrag vom 30. September 2013 zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter (der „Anlageverwaltungsvertrag“). Der Anlageverwalter legt für jeden Teilfonds ein Anlageverwaltungsprogramm vor und verwaltet die Anlage der Vermögenswerte der Teilfonds. Der Anlageverwalter und andere Konzerngesellschaften der State Street Corporation, u. a. auch SSgA (wie nachfolgend definiert), bilden die Vermögensverwaltungssparte der State Street Corporation, die am 31. März 2013 Vermögenswerte im Umfang von über USD 2,1 Billionen unter Verwaltung hatte. Der Promoter der Gesellschaft ist die State Street Bank and Trust Company („SSBTC“). In der Ausübung ihrer Funktionen für die Gesellschaft handelt die SSBTC durch ihren Anlageverwaltungsbereich, State Street Global Advisors („SSgA“). SSBTC ist eine Treuhandbank in Massachusetts und eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der State Street Corporation. SSBTC ist in erster Linie eine Depotbank, die Vermögenswerte in Höhe von USD 25,4 Billionen in Verwahrung und unter Verwaltung hat (Stand März 2013), und bietet über SSgA auch Anlageverwaltungsdienstleistungen an.

Der Anlageverwalter ist eine hundertprozentige Tochter der State Street Global Advisors International Holdings Inc., deren oberste Muttergesellschaft die State Street Corporation ist. Der Anlageverwalter ist von der Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen, und zu seinem Anlageverwaltungsgeschäft gehört insbesondere die Verwaltung anderer zugelassener irischer Organismen für gemeinsame Anlagen.

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass die Ernennung des Anlageverwalters so lange wirksam bleibt, bis sie von einer Partei beendet wird, unter dem Vorbehalt, dass die Gesellschaft keiner Kündigungsfrist unterliegt und der Anlageverwalter seinen Vertrag schriftlich mit einer Frist von drei (3) Monaten kündigen muss (diese Kündigungsfrist entfällt jedoch, wenn der Anlageverwalter durch eine zuständige Regulierungsbehörde zur Beendigung des Vertrages aufgefordert wird). Der Anlageverwaltungsvertrag enthält Bestimmungen bezüglich der gesetzlichen Pflichten des Anlageverwalters. Der Anlageverwalter haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Kosten, die der Gesellschaft entstehen, es sei denn diese resultieren aus Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung oder Betrug.

Der Anlageverwalter kann nach seinem Ermessen alle Befugnisse, Pflichten und Ermessensentscheidungen in Bezug auf die Verwaltung des betreffenden Prozentsatzes derjenigen Teilfonds, die der Anlageverwalter und ein Unteranlageverwalter von Zeit zu Zeit vereinbaren, an Unteranlageverwalter delegieren. Eine solche Ernennung erfolgt in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank. Details zu den für einen Teilfonds benannten Unteranlageverwaltern werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt und entweder im maßgeblichen Nachtrag des Teilfonds oder in den regelmäßigen Berichten der Gesellschaft offen gelegt. An einen vom Anlageverwalter ernannten Unteranlageverwalter zahlbare Gebühren sind vom Anlageverwalter aus der TER zu bezahlen.

VERWALTUNGSSTELLE. Die Gesellschaft hat mit State Street Fund Services (Ireland) Limited am 30. September 2013 einen Verwaltungsstellenvertrag geschlossen (der „**Verwaltungsstellenvertrag**“), unter dem diese Verwaltungsdienstleistungen für die Gesellschaft erbringt.

Die Verwaltungsstelle ist eine in Irland am 23. März 1992 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ist letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von State Street Corporation. Das genehmigte Grundkapital von State Street Fund Services (Ireland) Limited beträgt GBP 5.000.000 mit einem ausgegebenen und eingezahlten Kapital von GBP 350.000.

Die State Street Corporation ist ein weltweit führender Spezialist im Bereich Anlagedienstleistungen und Anlageverwaltung für anspruchsvolle internationale Anleger. Die State Street Corporation hat ihren Sitz in Boston, Massachusetts, USA, und wird an der New Yorker Börse unter dem Symbol „STT“ gehandelt.

Der Verwaltungsstellenvertrag sieht vor, dass die Ernennung der Verwaltungsstelle so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt wird. Unter gewissen Umständen (wie z. B. der Insolvenz einer Partei, einer trotz entsprechender Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung usw.) kann der Vertrag jedoch auch fristlos durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere gekündigt werden. Der Verwaltungsstellenvertrag enthält Schadloshaltungen zu Gunsten der Verwaltungsstelle unter Ausschluss von Angelegenheiten, die auf Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung oder grober Fahrlässigkeit bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten beruhen.

DEPOTBANK. Die Gesellschaft hat gemäß einem Vertrag vom 30. September 2013 (der „**Depotbankvertrag**“) State Street Custodial Services (Ireland) Limited zur Depotbank ihrer Vermögenswerte ernannt. Die Depotbank verwahrt die Vermögenswerte der Gesellschaft.

Die Depotbank ist eine in Irland am 22. Mai 1991 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ist ebenso wie die Verwaltungsstelle letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von State Street Corporation. Sie hat ein genehmigtes Grundkapital von GBP 5.000.000, und ihr ausgegebenes und voll eingezahltes Kapital beträgt GBP 200.000. Zum 31. Mai 2013 verwahrte die Depotbank Vermögenswerte in Höhe von über USD 463 Mrd. Die Haupttätigkeit der Depotbank ist die Erbringung von Verwahrungs- und Treuhanddienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und andere Portfolios.

Gemäß den Bestimmungen des Depotbankvertrags ist die Depotbank uneingeschränkt befugt, alle oder einen Teil ihrer Verwahrungsaufgaben zu delegieren, wobei die Haftung der Depotbank aber nicht durch die Tatsache beeinträchtigt wird, dass sie einen Teil oder alle Wertpapiere unter ihrer Verwahrung einem Dritten anvertraut.

Die Depotbank muss bei der Erfüllung ihrer Pflichten angemessene Sorgfalt walten lassen und haftet gegenüber der Gesellschaft und ihren Anteilhabern für sämtliche Verluste, die diesen aufgrund einer nicht zu rechtfertigenden Nichterfüllung oder einer unsachgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten entstehen. Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, die Depotbank gegen sämtliche Klagen, Verfahren, Verluste, Forderungen, Kosten und Aufwendungen, die aufgrund der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten oder Funktionen gemäß dem Vertrag gegen sie eingereicht oder eingeleitet werden, bzw. die ihr aufgrund dessen entstehen, schadlos zu halten und dafür zu entschädigen, unter dem Vorbehalt, dass diese Schadloshaltung sich nicht auf Verluste erstreckt, die aus einer nicht zu rechtfertigenden Nichterfüllung oder einer unsachgemäßen Erfüllung derselben entstehen.

Der Depotbankvertrag sieht vor, dass die Ernennung der Depotbank so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt wird. Unter gewissen Umständen (wie z. B. der Insolvenz einer Partei, einer trotz entsprechender Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung usw.) kann der Vertrag jedoch auch fristlos durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere gekündigt werden.

REGISTERSTELLE. Computershare Investor Services (Ireland) Limited wurde von der Gesellschaft gemäß einem Registerstellenvertrag vom 30. September 2013 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsstelle und der Registerstelle zur Registerstelle ernannt.

Die Registerstelle ist eine in Irland am 10. Oktober 1995 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ist letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Computershare Limited, einer australischen Gesellschaft. Ihre Geschäftstätigkeit sind Anteilsregistrierungsdienstleistungen für Unternehmen.

Der Registerstellenvertrag sieht vor, dass die Ernennung der Registerstelle so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Monaten gekündigt wird (nach Ablauf einer ersten Laufzeit von drei Jahren). Unter gewissen Umständen (wie z. B. der Insolvenz einer Partei, einer trotz entsprechender Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung usw.) kann der Vertrag jedoch auch fristlos durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere gekündigt werden. Der Registerstellenvertrag enthält Schadloshaltungen zu Gunsten der Registerstelle unter Ausschluss von Angelegenheiten, die auf Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten beruhen.

Die Registerstelle errichtet, unterhält und aktualisiert regelmäßig das Anteilsregister der Anteilinhaber der Teilfonds, welches im Besitz der Gesellschaft bleibt, und gewährt hierzu berechtigten Personen Einsicht in das Anteilsregister. Die Registerstelle bewahrt das Anteilsregister der Gesellschaft sowie alle Unterlagen und Aufzeichnungen in ihren Büros in Irland auf bzw. veranlasst deren dortige Aufbewahrung und gewährleistet hierdurch einen vollständigen Nachweis aller von ihr in Zusammenhang mit den Anteilen der Gesellschaft ausgeführten Aktivitäten. Ebenso bewahrt die Registerstelle in ihren irischen Büros weitere, möglicherweise gesetzlich vorgeschriebene, Bücher, Aufzeichnungen und Berichte auf.

ZAHLSTELLE. Die lokalen Gesetze/Bestimmungen in bestimmten Mitgliedstaaten des EWR können vorsehen, dass (i) die Gesellschaft Facilities Agents/Zahlstellen/Vertreter/Vertriebsstellen/Korrespondenzbanken bestellt (diese werden im Folgenden jeweils als eine „Zahlstelle“ bezeichnet, und eine solche Bestellung kann ungeachtet dessen erfolgen, ob eine gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Pflicht besteht) und (ii) diese Zahlstellen Konten führen, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder oder Dividenden gezahlt werden können. Anteilinhaber, die sich entscheiden oder nach lokalen Bestimmungen verpflichtet sind, Zeichnungsgelder über eine Zahlstelle zu zahlen bzw. Rücknahmegelder oder Dividenden über eine solche entgegenzunehmen, unterliegen dem Kreditrisiko der Zahlstelle in Bezug auf (a) die Zeichnungsgelder für Anlagen in einem Teilfonds, die vor Überweisung dieser Gelder an die Verwaltungsstelle für Rechnung des betreffenden Teilfonds von der Zahlstelle gehalten werden, und (b) die Rücknahmegelder und Dividendenzahlungen, die vor der Auszahlung an den betreffenden Anteilinhaber (nach Überweisung durch die Gesellschaft) von der Zahlstelle gehalten werden. Die Gebühren und Kosten der von der Gesellschaft bestellten Zahlstellen werden zu normalen, marktüblichen Sätzen von der Gesellschaft getragen, für die eine Zahlstelle bestellt wurde. Alle Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds, für den eine Zahlstelle bestellt wird, können die Dienste der von oder im Namen der Gesellschaft bestellten Zahlstellen in Anspruch nehmen.

VERTRIEBSSTELLE. State Street Global Advisors Limited wurde außerdem gemäß einem Vertriebsvertrag vom 30. September 2013 (der „Vertriebsvertrag“) zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter zur Vertriebsstelle der Gesellschaft bestellt und mit der Verkaufsförderung und dem Marketing für die Anteile beauftragt. Der Vertriebsvertrag sieht vor, dass die Ernennung des Anlageverwalters so lange wirksam bleibt, bis sie von einer der Parteien mit einer Frist von neunzig (90) Tagen oder anderweitig gemäß seinen Bestimmungen schriftlich gekündigt wird. Unter dem Vertriebsvertrag haftet der Anlageverwalter nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die der Gesellschaft entstehen, es sei denn, diese resultieren aus Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Pflichtverletzung, Betrug oder Unredlichkeit seinerseits, und die Gesellschaft hat sich verpflichtet, den Anlageverwalter in Bezug auf sämtliche Forderungen, Ansprüche, Verfahren, Schäden, Verluste, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen, die von Seiten der Vertriebsstelle gegen ihn im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben unter dem Vertriebsvertrag geltend gemacht bzw. eingeleitet werden können und nicht durch Fahrlässigkeit, vorsätzliche Pflichtverletzung, Betrug oder Unredlichkeit bedingt sind, schadlos zu halten.

GESELLSCHAFTSSEKRETÄR. Der Gesellschaftssekretär der Gesellschaft ist Chartered Corporate Services.

WIRTSCHAFTSPRÜFER. PricewaterhouseCoopers fungieren als Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft.

RECHTSBERATER. Matheson fungiert als Rechtsberater der Gesellschaft.

CORPORATE GOVERNANCE

Die Gesellschaft ist in Irland registriert und unterliegt daher dem irischen Gesellschaftsrecht und ist verpflichtet, die in der OGAW-Verordnung und dem irischen Gesellschaftsrecht enthaltenen Anforderungen an die Unternehmensführung zu erfüllen. Der Verwaltungsrat hat sich zu einem hohen Standard der Unternehmensführung verpflichtet und wird sich bemühen, den irischen Companies Acts 1963-2012, der OGAW-Verordnung und den Vorgaben der Zentralbank für OGAW zu entsprechen.

WO ERHALTEN SIE WEITERE INFORMATIONEN ZU DEN TEILFONDS?

Kopien folgender Dokumente können während der normalen Geschäftszeiten an jedem Handelstag an dem im Adressverzeichnis angegebenen eingetragenen Sitz des Anlageverwalters oder online unter www.spdrseurope.com eingesehen werden:

- (a) die oben erwähnten wesentlichen Verträge;
- (b) die Satzung und
- (c) die OGAW-Verordnung und die gemäß dieser herausgegebenen OGAW-Mitteilungen.

Darüber hinaus können die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos bei der Verwaltungsstelle angefordert werden oder am eingetragenen Sitz der Verwaltungsstelle an jedem Handelstag während der normalen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Der jeweils aktuelle geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft wird nach Veröffentlichung am eingetragenen Sitz der Verwaltungsstelle an jedem Handelstag während der normalen Geschäftszeiten zur Verfügung gestellt.

Einzelheiten zum Portfolio der einzelnen Teilfonds und den indikativen Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Teilfonds finden Sie auf der Website.

INFORMATIONEN FÜR ANTEILINHABER: Telefon: +44 (0)203 395 6888, Website: www.spdrseurope.com

Anteilinhaber können Anfragen telefonisch unter der oben genannten Nummer an die Teilfonds richten. E-Mail: spdrseurope@ssga.com.

Niemand wurde ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen der einzelnen Teilfonds andere Informationen zu verbreiten oder andere Erklärungen abzugeben, als die in diesem Prospekt enthaltenen. Falls derartige Informationen gegeben oder Behauptungen aufgestellt werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass sie von der Gesellschaft genehmigt worden sind. Weder die Aushändigung dieses Prospekts oder maßgeblicher Nachträge, noch ein Verkauf von Anteilen bedeutet unter keinen Umständen, dass die hierin enthaltenen Informationen zu einem nach dem Datum dieses Prospekts liegenden Zeitpunkt richtig sind.

ANHANG I – DEFINITIONEN

Verwaltungsstelle	State Street Fund Services (Ireland) Limited oder eine andere jeweils gemäß den Anforderungen der Zentralbank von der Gesellschaft für die Erbringung von Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen bestellte Gesellschaft;
Satzung	die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung;
Basiswährung	die Währung, in der der Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds berechnet wird, oder auf die eine Anteilsklasse lautet;
Geschäftstag	ein Tag, an dem die Märkte im Vereinigten Königreich geöffnet sind und/oder sonstige Tage, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt;
Zentralbank	die Central Bank of Ireland bzw. deren Abteilungen oder Nachfolgeorganisation;
Klasse	Anteile eines bestimmten Teilfonds, die eine Beteiligung an dem Teilfonds repräsentieren, aber zwecks Zuordnung unterschiedlicher Anteile am Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds als eine Anteilsklasse innerhalb dieses Teilfonds bezeichnet werden, um die Möglichkeit unterschiedlicher Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren, Dividendenarrangements, Basiswährungen, Währungsabsicherungsstrategien und/oder spezifischer Gebührenarrangements für diese Anteile zu schaffen.
Gesellschaft	SSgA SPDR ETFs Europe II plc;
Depotbank	State Street Custodial Services (Ireland) Limited oder eine andere jeweils gemäß den Anforderungen der Zentralbank von der Gesellschaft für die Erbringung von Depotbankdienstleistungen bestellte Gesellschaft;
Handelstag	soweit im maßgeblichen Nachtrag nichts anderes festgelegt ist, für jeden Teilfonds jeder Geschäftstag (ausgenommen Tage, an denen ein Markt, an dem Wertpapiere, die im maßgeblichen Index enthalten sind, notiert sind oder gehandelt werden, geschlossen ist, und/oder der Tag vor einem solchen Tag; eine Liste dieser Schließungstage wird für jeden Teilfonds auf der Website veröffentlicht) und/oder weitere Tage, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt und der Verwaltungsstelle und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt, wobei es in jedem Zweiwochenzeitraum mindestens einen Handelstag geben muss;
Verwaltungsratsmitglieder	der jeweilige Verwaltungsrat der Gesellschaft sowie jeder ordnungsgemäß einberufene Ausschuss desselben;

Abgaben und Gebühren

Alle Stempel- und sonstigen Abgaben, Behördengebühren, Abgaben, Umlagen, Umrechnungskosten und -provisionen (Devisenspreads inbegriffen), Depotbank- und Unterdepotbankgebühren, Übertragungsgebühren und kosten, Vermittlergebühren, Maklergebühren, Provisionen, Bankgebühren, Registrierungsgebühren und andere Abgaben und Gebühren, einschließlich Rückstellungen für den Spread oder die Differenz zwischen dem Preis, zu dem Vermögenswerte zwecks Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil eines Teilfonds bewertet wurden, und dem geschätzten oder tatsächlichen Preis, zu dem diese Vermögenswerte gekauft wurden oder gekauft werden sollen, bei Zeichnungen des betreffenden Teilfonds, oder verkauft wurden oder verkauft werden sollen, bei Rücknahmen des betreffenden Teilfonds, einschließlich – zum Ausschluss von Missverständnissen – sämtlicher Gebühren oder Kosten, die aus Anpassungen von Swaps oder anderen Derivatekontrakten resultieren, die aufgrund einer Zeichnung oder Rücknahme erforderlich waren, ob gezahlt, zahlbar oder entstanden oder die voraussichtlich gezahlt werden, zahlbar sind oder entstehen werden im Zusammenhang mit der Einrichtung, Erhöhung oder Reduzierung aller liquiden Mittel und sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft oder im Zusammenhang mit der Auflage, dem Erwerb, der Ausgabe, dem Umtausch, dem Tausch, dem Kauf, dem Halten, dem Rückkauf, der Rücknahme, dem Verkauf oder der Übertragung von Anteilen (einschließlich – wenn zutreffend – der Ausgabe oder Annullierung von Zertifikaten für Anteile) oder Anlagen von oder im Namen der Gesellschaft;

EWR

Europäischer Wirtschaftsraum;

ETF-Anteile

ein Anteil oder Anteile einer börsengehandelten Klasse am Kapital der Gesellschaft (außer Zeichneranteilen), die den Inhabern einen Anspruch auf Beteiligung an den Gewinnen der Gesellschaft, die dem jeweiligen Teilfonds zuzuordnen sind, verleihen, wie in diesem Prospekt beschrieben;

EU

Europäische Union;

EUR oder Euro

die Einheitswährung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion, die am 1. Januar 1999 eingeführt wurde;

Fester Portfolio-Korb

Ein Korb aus Wertpapieren und einer Barkomponente, der vom Anlageverwalter so festgelegt wird, dass er sich eng an der Zusammensetzung des jeweiligen Teilfonds orientiert (so dass der Anlageverwalter nach Abschluss der Zeichnung keine weiteren wesentlichen Schritte in Form von zusätzlichen Käufen oder Verkäufen von Wertpapieren oder Anpassungen anderer Positionen, die im jeweiligen Teilfonds gehalten werden, vornehmen muss, um die Zusammensetzung des Teilfonds neu auszurichten);

Teilfonds

ein Portfolio aus Vermögenswerten, das (mit Zustimmung der Depotbank und der Zentralbank) vom Verwaltungsrat festgelegt wird und einen separaten Teilfonds bildet, der durch separate Serien von Anteilen repräsentiert wird und gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds investiert wird;

Allgemeiner Nachtrag

der Nachtrag mit der Bezeichnung „Allgemeiner Nachtrag“, der

zusammen mit dem Prospekt ausgegeben wird und die aktuellen Teilfonds der Gesellschaft auflistet;

Index	jeder Finanzindex, den ein Teilfonds gemäß seinem Anlageziel und/oder seiner Anlagepolitik, wie im maßgeblichen Nachtrag beschrieben, nachzubilden versucht;
Indexanbieter	in Bezug auf einen Teilfonds die Stelle oder Person, die selbst oder über einen beauftragten Vertreter Informationen über einen Index zusammenstellt, berechnet und veröffentlicht, wie im maßgeblichen Nachtrag beschrieben;
Index-Wertpapiere	die Wertpapiere, aus denen sich jeder Index zusammensetzt.
Anlageverwalter	State Street Global Advisors Limited oder eine andere jeweils gemäß den Anforderungen der Zentralbank von der Gesellschaft mit der Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen beauftragte Gesellschaft. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass der Begriff „Anlageverwalter“, wenn der Zusammenhang dies gestattet, von Zeit zu Zeit vom Anlagerverwalter gemäß seiner Befugnis im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags bestellte Unteranlageverwalter beinhaltet;
Wertpapierbörse	die ausgewählten Börsen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit für die einzelnen Teilfonds festlegt, und die auf der Website aufgeführt sind;
Mitgliedstaat	ein Mitgliedstaat der Europäischen Union;
Mindestzeichnungsbetrag	die vom Verwaltungsrat für den jeweiligen Teilfonds festgelegte und im maßgeblichen Nachtrag aufgeführte Mindestmenge für Anteilszeichnungen an einem Handelstag; diese kann als Geldbetrag oder als Anzahl von Anteilen angegeben sein;
Mindestrücknahmebetrag	die vom Verwaltungsrat für den jeweiligen Teilfonds festgelegte und im maßgeblichen Nachtrag aufgeführte Mindestmenge für Anteilsrückgaben an einem Handelstag; diese kann als Geldbetrag oder als Anzahl von Anteilen angegeben sein;
Ausgehandelter Portfolio-Korb	ein Korb von Wertpapieren, auf die sich der Anleger und der Anlageverwalter aus einer vom Anlageverwalter als für die Umsetzung des Anlageziels des Teilfonds geeignet identifizierten Liste einigen (wobei dies jedoch erforderlich machen kann, dass der Anlageverwalter weitere Schritte in Form von zusätzlichen Käufen oder Verkäufen von Wertpapieren oder Anpassungen anderer in Bezug auf den betreffenden Teilfonds gehaltener Positionen vornimmt, um die Zusammensetzung des Teilfonds neu auszurichten), plus einer Barkomponente;
Nettoinventarwert	der Nettoinventarwert eines Teilfonds, berechnet, wie im Abschnitt „ Ermittlung des Nettoinventarwertes “ in diesem Prospekt beschrieben;
Nettoinventarwert je Anteil	der Nettoinventarwert eines Anteils eines Teilfonds, einschließlich eines Anteils jeder in einem Teilfonds aufgelegten Anteilsklasse, berechnet wie im Abschnitt „ Ermittlung des Nettoinventarwertes “ in diesem Prospekt beschrieben;
Nicht-ETF-Anteile	ein Anteil oder Anteile am Kapital der Gesellschaft (außer die ETF-Anteile oder die Zeichneranteile), die den Inhabern einen Anspruch auf

Beteiligung an den Gewinnen der Gesellschaft, die dem jeweiligen Teilfonds zuzuordnen sind, verleihen, wie in diesem Prospekt beschrieben;

OECD	die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;
Prospekt	dieses Dokument, der maßgeblichen Nachtrag für einen Teilfonds sowie alle weiteren Nachträge oder Ergänzungen, die dafür vorgesehen sind, zusammen mit diesem Dokument gelesen und ausgelegt zu werden, und die Bestandteil dieses Dokuments sind;
Anerkannter Markt	jede anerkannte Börse und jeder anerkannte Markt, die bzw. der in Anhang II dieses Prospekts aufgeführt ist, sowie alle sonstigen Märkte, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit gemäß der OGAW-Verordnung festlegt und die in Anhang II dieses Prospekts aufgeführt sind;
Anerkannte Rating-Agentur	Standard & Poor's Rating Group („ S&P “), Moody's Investors Services („ Moody's “), Fitch IBCA oder eine äquivalente Rating-Agentur;
Registerstelle	Computershare Investor Services (Ireland) Limited oder eine andere Gesellschaft, die von Zeit zu Zeit mit der Erbringung von Registrierungsdienstleistungen für die Gesellschaft gemäß den Anforderungen der Zentralbank beauftragt wird;
Maßgebliches Institut	(a) ein im EWR (Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassenes Kreditinstitut; (b) ein in einem Unterzeichnerstaat (außer den EWR-Mitgliedstaaten) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten) zugelassenes Kreditinstitut; oder (c) ein auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut;
Maßgeblicher Nachtrag	ein Dokument, das Informationen zu den einzelnen Teilfonds enthält;
RMP-Erklärung	eine von der Gesellschaft jeweils in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank abgegebene Erklärung zum Risikomanagementprozess;
Anteil oder Anteile	ein Anteil oder Anteile (ETF-Anteile sowie Nicht-ETF-Anteile inbegriffen) jedweder Klasse am Kapital der Gesellschaft (außer Zeichneranteilen), die den Inhabern einen Anspruch auf Beteiligung an den Gewinnen der Gesellschaft, die dem jeweiligen Teilfonds zuzuordnen sind, verleihen, wie in diesem Prospekt beschrieben;
Anteilinhaber	eine Person, die im Gesellschafterregister der Gesellschaft als Inhaber von Anteilen registriert ist;
Zeichneranteile	die zwei (2) nennwertlosen Zeichneranteile, die für jeweils EUR 1,00 ausgegeben und vom Anlageverwalter und/oder dessen Nominees gehalten werden;
OGAW	ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der OGAW-Verordnung;
OGAW-Mitteilungen	die von Zeit zu Zeit gemäß der OGAW-Verordnung von der Zentralbank herausgegebenen Mitteilungen;

OGAW-Verordnung

die Verordnung von 2011 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (European Communities [Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities] Regulations 2011) (Durchführungsverordnung 353 von 2011) und alle anwendbaren Mitteilungen der Zentralbank oder darunter auferlegten Bedingungen oder gewährten Befreiungen;

Zugrunde liegender Fonds

ein Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA) oder ein Teilfonds eines Umbrella-OGA, der in der Europäischen Union gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen ist, oder ein Nicht-OGAW, der für die Anlage seitens des Portfolios gemäß den Vorgaben der Zentralbank geeignet ist. Diese geeigneten Nicht-OGAW werden, wie in der von der Zentralbank herausgegebenen Guidance Note 2/03 vorgesehen, (i) auf Guernsey gegründete und als „Class A Schemes“ zugelassene Organismen; (ii) auf Jersey als „Recognised Funds“ gegründete Organismen; (iii) auf der Isle of Man als „Authorised Schemes“ gegründete Organismen; (iv) von der Zentralbank zugelassene regulierte Nicht-OGAW-OGA für Privatanleger, sofern dieser OGA in jeder wesentlichen Hinsicht die Bestimmungen der OGAW-Mitteilungen erfüllt; und (v) in einem Mitgliedstaat des EWR, in den USA, auf Jersey, Guernsey oder der Isle of Man zugelassene regulierte Nicht-OGAW-OGA, die in jeder wesentlichen Hinsicht die Bestimmungen der OGAW-Mitteilungen erfüllen, sein. Bei der Prüfung „in jeder wesentlichen Hinsicht“ wird unter anderem Folgendes berücksichtigt: (a) das Vorhandensein eines unabhängigen Treuhänders/einer unabhängigen Depotbank mit ähnlichen Aufgaben und Pflichten in Bezug auf Verwahrung als auch Aufsicht; (b) Vorschriften für die Streuung des Anlagerisikos, u. a. Konzentrationslimits, Eigentumsbeschränkungen, Leverage und Kreditaufnahmebeschränkungen usw.; (c) Verfügbarkeit von Preisinformationen und Berichtspflichten; (d) Rücknahmemöglichkeiten und -häufigkeit und (e) Beschränkungen in Bezug auf Geschäfte seitens nahe stehender Parteien;

US und Vereinigte Staaten

bedeutet die Vereinigten Staaten von Amerika oder ihre Territorien, Besitztümer, alle Staaten der Vereinigten Staaten von Amerika und den District of Columbia.

US-Person

eine „**US-Person**“ gemäß Definition in Regulation S des Securities Act von 1933 in ihrer jeweils gültigen Fassung;

Bewertungszeitpunkt

der für jeden Teilfonds im maßgeblichen Nachtrag festgelegte Zeitpunkt oder andere Zeitpunkte, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt und den Anteilinhabern mitteilt.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass der Zeitpunkt, zu dem der Nettoinventarwert ermittelt wird, immer nach dem Zeitpunkt liegt, auf den der Verwaltungsrat den Orderannahmeschluss legt.

Website

www.spdrseurope.com; hier werden der Nettoinventarwert je Anteil, die Portfoliobestände und sonstige relevante Informationen zu einem Teilfonds veröffentlicht und können dieser Prospekt und sonstige Informationen über die Gesellschaft, einschließlich diverser Mitteilungen an die Anteilinhaber, veröffentlicht werden.

ANHANG II – ANERKANNTE MÄRKTE

- (i) Jede Börse und jeder Markt in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem der folgenden OECD-Mitgliedstaaten:
Australien, Kanada, Island, Japan, Neuseeland, Norwegen, der Schweiz oder in den USA.
- (ii) Jede(r) der folgenden Börsen oder Märkte:
- | | |
|-----------------|--|
| Argentinien | Buenos Aires Stock Exchange
Cordoba Stock Exchange
La Plata Stock Exchange
Mendoza Stock Exchange
Mercado Abierto Electronico Rosario Stock
Exchange Mercado A Termino de Buenos Aires
S.A. |
| Bangladesch | Dhaka Stock Exchange |
| Bahrain | Bahrain Stock Exchange
Manama Stock Exchange |
| Botswana | Botswana Stock Exchange
Serowe Stock Exchange |
| Brasilien | Bahia-Sergipe-Alagoas Stock Exchange Bolso de
Mercadorias e Futuros Extremo Sul Stock
Exchange, Porto Alegre Mina Esperito Santo
Brasilia Stock Exchange Parana Stock
Exchange, Stock Exchange Santos Stock
Exchange Sao Paulo Stock Exchange Sociedade
Operadora do Mecado de Ativos S.A. |
| Chile | Santiago Stock Exchange Valparaiso Stock
Exchange La Bolsa Electronica de Chile |
| China | Shanghai Stock Exchange Shenzhen Stock
Exchange |
| China Interbank | Bond Market |
| Kolumbien | Bogota Stock Exchange Medellin Stock
Exchange Bolsa de Occidente Cali Stock
Exchanges |
| Costa Rica | San José Stock Exchange |
| Kroatien | Zagreb Stock Exchange |
| Ecuador | Quito Stock Exchange
Guayaquil Stock Exchange |
| Ägypten | Cairo Stock Exchange Alexandria Stock
Exchange |
| Hongkong | Stock Exchange of Hong Kong |
| Indien | The National Stock Exchange of India Limited
Madras Stock Exchange Delhi Stock Exchange
Ahmedabad Stock Exchange Bangalore Stock
Exchange Cochin Stock Exchange Gauhari Stock
Exchange Magadh Stock Exchange The Bombay
Stock Exchange Pune Stock Exchange
Hyderabad Stock Exchange Ludhiana Stock
Exchange Uttar Pradesh Stock Exchange
Calcutta Stock Exchange |
| Indonesien | Jakarta Stock Exchange Surabaya Stock |

	Exchange
Israel	Tel Aviv Stock Exchange
Jordanien	Amman Stock Exchange
Kasachstan	Central Asian Stock Exchange Kazakhstan Stock Exchange
Kenia	Nairobi Stock Exchange
Kuwait	Kuwait Stock Exchange
Libanon	Börse Beirut
Malaysia	Bursa Malaysia Berhad, Bumipatra Stock Exchange
Mauritius	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	Mexico Stock Exchange
Marokko	Casablanca Stock Exchange
Nigeria	Kaduna Stock Exchange Lagos Stock Exchange Nigeria Stock Exchange Port Harcourt Stock Exchange
Oman	Oman Stock Exchange
Pakistan	Karachi Stock Exchange (Guarantee) Ltd Lahore Stock Exchange Islamabad Stock Exchange
Peru	Lima Stock Exchange
Philippinen	Philippines Stock Exchange Inc. Philippine Bond Market
Katar	Doha Securities Market
Russland	RTS Stock Exchange Moscow Interbank Currency Exchange
Saudi-Arabien	Saudi Stock Exchange (Tadawul)
Serbien	Belgrade Stock Exchange
Singapur	Singapore Exchange Limited
Südafrika	Johannesburg Stock Exchange
Südkorea	Korea Stock Exchange
Sri Lanka	Börse Colombo
Swasiland	Mbaene Stock Exchange
Taiwan	Taiwan Stock Exchange Corporation Gretai Securities Market
Thailand	Stock Exchange of Thailand, Bangkok
Tunesien	Bourse de Tunis
Türkei	Börse Istanbul
Ukraine	PFTS Stock Exchange, Kiev Stock Exchange
Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi Stock Exchange Dubai Financial Market Dubai International Financial Exchange
Uruguay	Bolsa de Valores de Montivideo
Venezuela	Caracas Stock Exchange Maracaibo Stock Exchange Venezuela Electronic Stock Exchange Vietnam

(iii)

die folgenden Märkte:

- die von der International Capital Markets Association organisierten Märkte;
- der britische (i) von Banken und anderen Institutionen betriebene, durch die britische Finanzaufsichtsbehörde

- (Financial Services Authority, FSA) geregelte Markt, der den Inter-Professional Conduct-Bestimmungen des Market Conduct Sourcebook der FSA unterliegt, und (ii) der Markt für Non-Investment Products, der den im „**Non Investment Products Code**“ enthaltenen Vorgaben unterliegt, die von Teilnehmern des Londoner Markts aufgestellt wurden, darunter auch die FSA und die Bank of England (ehemals „**The Grey Paper**“);
- (a) NASDAQ in den Vereinigten Staaten, (b) der Markt für US-Staatspapiere, der von Primärhändlern betrieben und von der Federal Reserve Bank of New York reguliert wird; (c) der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von Primär- und Sekundärhändlern betrieben und durch die US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (SEC) sowie die National Association of Securities Dealers reguliert wird (und durch Bankinstitute, die durch den US Comptroller of the Currency, die Federal Reserve System oder Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden);
 - (a) NASDAQ Japan, (b) der Freiverkehrsmarkt in Japan, der von der Securities Dealers Association of Japan reguliert wird, und (c) der Market of the High-Growth and Emerging Stocks („**MOTHERS**“)
 - der Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich, der von der Londoner Börse reguliert und betrieben wird;
 - der Hong Kong Growth Enterprise Market („**GEM**“);
 - TAISDAQ
 - die Stock Exchange of Singapore Dealing and Automated Quotation (SESDAQ)
 - die Taiwan Innovative Growing Entrepreneurs Exchange („**TIGER**“)
 - die Korean Securities Dealers Automated Quotation („**KOSDAQ**“)
 - der französische Markt für Titres de Créances Négotiables (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldtitel)
 - der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Dealers Association of Canada reguliert wird.
 - EASDAQ (European Association of Securities Dealers Automated Quotation)

Derivative Finanzinstrumente

Nasdaq, Chicago Mercantile Exchange, American Stock Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Board of Options Exchange, Coffee, Sugar and Cocoa Exchange, Iowa Electronic Markets, Kansas City Board of Trade, Mid-American Commodity Exchange, Minneapolis Grain Exchange, New York Cotton Exchange, Twin Cities Board of Trade, New York Futures Exchange, New York Board of Trade, New York Mercantile Exchange, Hong Kong Futures Exchange, Singapore International Monetary Exchange, Singapore Commodity Exchange, Tokyo International Futures Exchange, New Zealand Futures and Options Exchange sowie alle Börsen oder Märkte, Boards of Trade oder ähnlichen Organisationen oder automatisierten Notierungssystemen, die reguliert sind, regelmäßig

betrieben werden und dem Publikum in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zugänglich sind.

Mit Ausnahme von zugelassenen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und außerbörslichen derivativen Instrumenten, erfolgen Anlagen in Wertpapieren oder derivativen Finanzinstrumenten nur in Wertpapieren oder derivativen Finanzinstrumenten, die an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, der die Aufsichtskriterien (d. h. geregelt, regelmäßig betrieben, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich) erfüllt und im Prospekt aufgeführt ist. Diese Börsen und Märkte werden gemäß den Bestimmungen der Zentralbank aufgeführt, und die Zentralbank gibt keine eigene Liste der zulässigen Börsen oder Märkte heraus.

SSGA SPDR ETFs EUROPE II PLC
(die „Gesellschaft“)

Zusatz vom 28 Juli 2014
zum Prospekt vom 30. September 2013

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 30 September 2013 (der „**Prospekt**“) und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Alle im Prospekt enthaltenen Informationen gelten als in dieser Ergänzung ebenfalls enthalten.

Die im Prospekt aufgeführten Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft (die „**Verwaltungsratsmitglieder**“) übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung (die „**Ergänzung**“) enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt darauf verwandt haben, dies sicherzustellen) entsprechen die in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben den Tatsachen, ohne dass etwas ausgelassen wurde, das die Bedeutung dieser Informationen beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Worte und Ausdrücke, die hier nicht gesondert definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, die ihnen im Prospekt zugeschrieben wird.

1. Der Unterabschnitt „Primärmärkte“ unter der Überschrift „Kauf- und Verkaufsinformationen“ im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ des Prospekts wird geändert durch die Aufnahme des folgenden zusätzlichen Absatzes:

„Ungeachtet anderslautender Informationen in diesem Abschnitt und im Absatz mit der Überschrift „Zeichnungen von ETF-Anteilen“ unter der Überschrift „Primärmarkt“ im Abschnitt „Kauf- und Verkaufsinformationen“ des Prospekts können ETF-Anteile in einem Fonds im Zusammenhang mit einer geplanten Zusammenlegung oder Verschmelzung eines Organismus oder mehrerer Organismen für gemeinsame Anlagen mit einem Fonds („**die verschmelzenden Fonds**“) direkt an Anleger der verschmelzenden Fonds ausgegeben werden, die keine autorisierten teilnehmenden Händler sind.“

2. Die folgenden Definitionen sind Anhang 1 zum Prospekt hinzuzufügen:

„**CSD-Fonds** Die Fonds, wie im allgemeinen Nachtrag für die Gesellschaft aufgeführt, bei denen die Abwicklung über eine zentrale Wertpapierverwahrstelle erfolgt;

„**ICSD-Fonds** Die Fonds, wie im allgemeinen Nachtrag für die Gesellschaft aufgeführt, bei denen die Abwicklung über eine internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle erfolgt;

3. Die Definition der Registerstelle im Prospekt ist zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

Registerstelle Computershare Investor Services (Ireland) Limited für die CSD-Fonds und die Verwaltungsstelle für die ICSD-Fonds, wie jeweils zutreffend;

4. Das Adressverzeichnis im Prospekt ist zu ändern, sodass auf Computershare Investor Services (Ireland) Limited als Registerstelle für die CSD-Fonds wie folgt verwiesen wird:

„**Registerstelle für die CSD-Fonds**

Computershare Investor Services (Ireland) Limited
Heron House
Corrig Road
Sandyford Industrial Estate
Dublin 18
Irland“

5. Das Adressverzeichnis im Prospekt ist zu ändern, sodass auf die Verwaltungsstelle als Registerstelle für die ICSD-Fonds wie folgt verwiesen wird:

„Registerstelle für die ICSD-Fonds

State Street Fund Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland“

6. Der Abschnitt „Verwaltungsstelle“ unter der Überschrift „Management“ im Prospekt ist dahingehend zu ändern, dass der einleitende Absatz gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt wird:

“**VERWALTUNGSSTELLE.** Die Gesellschaft hat mit State Street Fund Services (Ireland) Limited am 30. September 2013 einen Verwaltungsstellenvertrag über die Erbringung von Verwaltungs- und Registerstellendienstleistungen für die Gesellschaft geschlossen (der „**Verwaltungsstellenvertrag**“), der in der geänderten Fassung vom 24. Juli 2014 gilt und jeweils erneut geändert werden kann.

7. Der Abschnitt „Registerstelle“ unter der Überschrift „Management“ im Prospekt ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„**REGISTERSTELLEN.** Computershare Investor Services (Ireland) Limited wurde von der Gesellschaft gemäß einem Registerstellenvertrag vom 30. September 2013 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsstelle und Computershare Investor Services (Ireland) Limited (der „**Registerstellenvertrag**“), der in der geänderten Fassung vom 24. Juli 2014 gilt und jeweils erneut geändert werden kann, zur Registerstelle für die Anteile in den CSD-Fonds ernannt.

Computershare Investor Services (Ireland) Limited ist eine in Irland am 10. Oktober 1995 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ist letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Computershare Limited, einer australischen Gesellschaft. Ihre Geschäftstätigkeit sind Anteilsregistrierungsdienstleistungen für Unternehmen.

Der Registerstellenvertrag sieht vor, dass die Ernennung der Computershare Investor Services (Ireland) Limited so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Monaten gekündigt wird (nach Ablauf einer ersten Laufzeit von drei Jahren). Unter gewissen Umständen (wie z.B. der Insolvenz einer Partei, einer trotz entsprechender Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung usw.) kann der Vertrag jedoch auch fristlos durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere gekündigt werden. Der Registerstellenvertrag enthält Schadloshaltungen zu Gunsten der Computershare Investor Services (Ireland) Limited unter Ausschluss von Angelegenheiten, die auf Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten beruhen.

Computershare Investor Services (Ireland) Limited errichtet, unterhält und aktualisiert regelmäßig das Anteilsregister der Anteilinhaber der CSD-Fonds, welches im Besitz der Gesellschaft bleibt, und gewährt hierzu berechtigten Personen Einsicht in das Anteilsregister. Computershare Investor Services (Ireland) Limited bewahrt das Anteilsregister der CSD-Fonds sowie alle Unterlagen und Aufzeichnungen in ihren Büros in Irland auf bzw. veranlasst deren dortige Aufbewahrung und gewährleistet hierdurch einen vollständigen Nachweis aller von ihr in Zusammenhang mit den Anteilen der CSD-Fonds ausgeführten Aktivitäten. Ebenso bewahrt die Register- und Transferstelle in ihren irischen Büros weitere, möglicherweise gesetzlich vorgeschriebene, Bücher, Aufzeichnungen und Berichte auf.

Die Verwaltungsstelle wurde von der Gesellschaft gemäß dem Verwaltungsstellenvertrag zur Registerstelle für die Anteile in den ICSD-Fonds ernannt. Nähere Angaben zur Verwaltungsstelle sind vorstehend dargelegt.

Der Verwaltungsstellenvertrag sieht vor, dass die Ernennung der Verwaltungsstelle als Registerstelle so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt wird (nach Ablauf einer ersten Laufzeit von sechs Monaten). Unter gewissen Umständen (wie z.B. der Insolvenz einer Partei, einer trotz entsprechender Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung usw.) kann der Vertrag jedoch auch fristlos durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere gekündigt werden. Der Verwaltungsstellenvertrag enthält Schadloshaltungen zu Gunsten der Verwaltungsstelle unter Ausschluss

von Angelegenheiten, die auf Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten beruhen.

Die Verwaltungsstelle errichtet, unterhält und aktualisiert regelmäßig das Anteilsregister der Anteilinhaber der ICSD-Fonds, welches im Besitz der Gesellschaft bleibt, und gewährt hierzu berechtigten Personen Einsicht in das Anteilsregister. Die Verwaltungsstelle bewahrt das Anteilsregister der ICSD-Fonds sowie alle Unterlagen und Aufzeichnungen in ihren Büros in Irland auf bzw. veranlasst deren dortige Aufbewahrung und gewährleistet hierdurch einen vollständigen Nachweis aller von ihr in Zusammenhang mit den Anteilen der ICSD-Fonds ausgeführten Aktivitäten. Ebenso bewahrt die Register- und Transferstelle in ihren irischen Büros weitere, möglicherweise gesetzlich vorgeschriebene, Bücher, Aufzeichnungen und Berichte auf.“